Cam.
523
g

Cam. 523 g

II. 20

~~Lid. 47.~~

Anleitung

zur Feststellung

der vom Forstgrunde zu erhebenden

Grundsteuer.

Für

Forstmänner, Staatswirthe und Steuerbeamte.

Von

Dr. W. PFEIL,

Königl. Preuß. Ober = Forstrathe und Professor, Director der Königl. Preuß. höhern Forst = Lehranstalt, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens 4ter Klasse und des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 2ter Klasse.

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung.

1835.

KREIS-FORST-BÜREAU BAYREUTH.
KÖNIGL. REGIERUNG VON OBERFRANKEN.
Gd 58/61

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhaltsverzeichniß.

Ueber die Grundsteuer im Allgemeinen . . . . Seite 1

Von dem Verfahren zur Ermittelung der Steuerrente vom Forstgrunde . . . . — 37

Sonderung der Nettorente von der Bruttoeinnahme . . — 38

Beachtung der Unsicherheit des Ertrages . . . . — 41

Wovon der Ertrag abhängt und was davon bei Ermittelung der Steuerrente Beachtung verdient . . . . — 46

Die verschiedenen Ertragsklassen der norddeutschen Wälder — 58

Von Berechnung der Grundsteuer bei einzelnen von den Staatsforsten zu veräußernden Waldparcellen . . . — 93

Von der Revision der Grundsteuer, welche von den Waldungen erhoben wird . . . . — 104

Welche Forstgrundstücke von der Besteuerung befreit sein müssen . . . . — 114

Vorwort.

Soviel dem Verfasser bekannt ist, hat noch kein Forsttechniker eine vollständige Erörterung der Gegenstände versucht, welche bei der Ermittelung der Steuerrente vom Forstgrunde zur Sprache kommen. Es ist dieselbe in rein technischer Beziehung wohl in dieser kleinen Schrift zum erstenmale erörtert und darf deshalb wohl mit Recht auf die Nachsicht Anspruch machen, welche der erste Versuch, ein neues Feld zu bebauen, immer bedarf. Gewiß ist aber die Taxation der Forsten, behufs der Ermittelung der zu besteuernden Rente, in ihrem ganzen Wesen verschieden von allen übrigen Taxationen.

Die Einleitung zu derselben handelt von der Grundsteuer im Allgemeinen, und wenn dabei die Bemerkung unvermeidlich ist, daß darin nur bekannte Dinge gesagt sind, so muß man darauf erwidern, daß wenigstens für den Forstmann erst der

allgemeine Gesichtspunkt festgestellt werden mußte, aus dem das Ganze zu betrachten ist, bevor man zu dem Einzelnen übergehen konnte.

Dieser allgemeinen Betrachtung über die Grundsteuer schließt sich eine Untersuchung über die Ursachen an, aus welchen das unläugbare Sinken der Bodenrente in der neuern Zeit zu erklären ist. Auf den ersten Blick scheint dies ein ganz fremdartiger Gegenstand zu sein. Bei näherer Betrachtung wird man jedoch finden, daß dadurch die später geforderte Rectification der Grundsteuer in längeren Zwischenräumen, wo alle Verhältnisse sich ändern, gerechtfertigt wird. Auch soll dadurch darauf aufmerksam gemacht werden, wie man ein vorübergehendes Schwanken der Bodenrente von einem bleibenden Sinken oder Steigen derselben unterscheiden muß.

Ueber

die Grundsteuer im Allgemeinen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

In allen europäischen Staaten, mit Ausnahme von England, vorzüglich aber in den kleinern, ist die Steuer welche von dem Grundeigenthume erhoben wird, eine der wichtigsten Staatseinnahmen, so wie eine der ältesten.*) Sogar sind mehrere theoretische Staatswirthe auf die Idee gekommen, alle erforderlichen Abgaben auf die Urproduction zu legen und den Grundbesitzern zu überlassen, den für die Konsumenten derselben dadurch gemachten Vorschuß von diesen wieder durch Erhöhung des Preises dieser unentbehrlichen Producte einzuziehen.

Die Vorliebe für die Grundsteuer, welche man bei den practischen Finanzbeamten trifft, ließe sich wohl rechtfertigen. Dem Practiker empfiehlt sie sich durch die Sicherheit, Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Erhebung, durch die Gewißheit, daß ihr sich niemand ganz oder zum Theil entziehen kann, daß man im Stande ist, einen beliebigen, genau bestimmten Theil des Einkommens davon als Steuer zu beziehen. Auch mag die Bemerkung sehr zu ihren Gunsten sprechen, daß sie eigentlich nur einmal, gerade dann, wenn sie aufgelegt oder erhöhet wird, einen rechtlichen Grund zur Beschwerde

*) Nach Malchus Finanzwissenschaft 1. Theil §. 42. beträgt die Grundsteuer im östreichischen Kaiserstaate ohngefähr $^1/_3$ des Staatseinkommens, in Frankreich $^3/_{10}$. in den Niederlanden $^2/_7$, in Preußen $^1/_7$, in Würtemberg und Baiern zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$, in Großbritannien dagegen nur etwa $^1/_{38}$, und auch dies verhältnißmäßig geringe Einkommen des Staats aus der Grundsteuer, vermindert sich daselbst auch fortdauernd durch die erlaubte Abkaufung derselben.

geben kann, sie auch in der That mit dem wenigsten Widerstreben bezahlt wird. Wenn man ein Grundstück, was bisher steuerfrei war, mit 20 Procent seines Reinertrages als Grundsteuer belegt, so ist das am Ende ganz dasselbe, als wenn sich der Staat in den Besitz des fünften Theils dieses Grundstückes setzte, so lange dieser Reinertrag unverändert bleibt. Der nächste Käufer wird wegen dieser aufgelegten Grundsteuer, welche er von dem zu capitalisirenden jährlichen Ertrage in Abzug bringt, ein Fünftheil weniger zahlen; der Erbe muß es so ansehen, als wenn sein Erbtheil um so viel geringer gewesen wäre. Alle nachfolgende Eigenthümer finden den Staat gleichsam schon im Besitz seines Antheils am Ertrage, und haben kein Recht sich, über die Abgabe desselben an die Regierung zu beschweren. Dazu kommt noch, daß gerade das Grundeigenthum dasjenige ist, welches den Schutz der Regierung ganz besonders genießt und in Anspruch nimmt, daß an den Besitz desselben und die davon zu entrichtende Steuer beinahe überall gewisse politische Rechte geknüpft sind; auch die Grundeigenthümer gewöhnlich als der politisch wichtigste Theil des Volkes erscheinen, von denen man dann auch wohl erwarten kann, daß sie vorzugsweise zu den Staatslasten beitragen.

In der Theorie hebt man wieder die Eigenschaft der Grundsteuer ganz besonders hervor, daß dadurch das Einkommen, welches die Nation vom Grund und Boden beziehet, nicht vermindert werde. Wenn man ein Gewerbe oder den Handel irgend etwas zu hoch besteuert, so wird das erstere häufig verlassen, weil es nicht Konkurrenz mit demjenigen anderer Länder aushalten kann. Die zu hohe Besteuerung der einzuführenden Waaren erzeugt Schmugler oder verdrängt dieselben ganz vom Markte, eben so wie

niemand mehr kaufen würde, wenn ein Ausfuhrzoll die Artikel des Ausfuhrhandels zu sehr vertheuern würde. In gleicher Art ziehen sich die Kapitale und das bewegliche Vermögen aus einem Lande zurück, wo sie eine zu hohe Steuer trifft. Kopf- nnd Klassensteuern sind aber sehr schwer nach dem Vermögen zu repartiren, lasten vorzüglich drückend auf der ärmern Volksklasse und werden deshalb nur gewöhnlich ungern ertragen und mit Schwierigkeit eingezogen.

Alle diese Uebelstände glaubt man bei der Grundsteuer nicht zu finden, indem selbst bei der höchsten Steigerung derselben, so lange sie nur nicht den vollen Ertrag der Grundstücke in Anspruch nimmt, diese darum nicht weniger kultivirt und bebauet werden. Sehr eifrige Verfechter der hohen Grundsteuer *) vermeinen sogar, daß diese Abgabe auf das Höchste getrieben werden könne, indem die Grundbesitzer dadurch, daß der Staat die erwartete Einnahme für sich in Anspruch nimmt, nichts weiter von ihm begehrt werde, als daß er einen von der Vorsehung ihm beschiedenen Gewinn aufgebe, und daß er deshalb sein Gut noch nicht leicht verlassen werde, indem es seine großen Schwierigkeiten habe, vom Landbaue sogleich zu einem andern Gewerbszweige überzugehen.

Wir gestehen, daß wir nicht im Stande sind, eine solche Grundlage der Finanzverwaltung ganz zu fassen, da sie uns in der That etwas Aehnliches von der Lehre zu haben scheint: das Stehlen sei wohl erlaubt, nur das Ertappen lassen sei verboten. Nicht das muß die Grundlage der Besteuerung sein, zu nehmen, wo man es gerade am besten zu ergreifen weiß, wenn wir auch nicht bestreiten wollen,

*) Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre 1822. 3ter Band S. 200 ꝛc.

daß es eine sehr wichtige Rücksicht ist, eine Steuer mit Sicherheit und Leichtigkeit einziehen zu können, sondern das Bestreben die Steuern so zu vertheilen, daß jeder Staatsbürger möglichst gleichmäßig nach seinem Vermögen und seinen Kräften zur Deckung der Bedürfnisse des Staates beiträgt. Einen Theil der Einnahme eines Grundbesitzers durch die Auflegung einer Grundsteuer für immer hinwegnehmen, ist gar nichts anderes, als ihm einen Theil seines Eigenthums entziehen. Daß der Grundbesitzer nicht im Stande ist, mit seinen Grundstücken auszuwandern wie der Kapitalist mit seinen Kapitalen, rechtfertigt es nicht, daß man ein Eigenthum unbesteuert läßt und das andere zum Theil confiscirt. Wenn man die Staatspapiere bei der Präsentation zur Erhebung der Zinsen, die Hypotheken-Instrumente und Schuldscheine alle in das Depositum des Staats nähme, so könnte man sich auch gegen das Entweichen der Kapitale sichern und ein Procent der Zinsen zu Gunsten des Staats erheben, oder bei den Staatspapieren gleich in Abzug bringen. Niemand wird aber zu einer solchen Finanzoperation rathen. Ist es denn aber in Bezug auf Gerechtigkeit und Moralität — wir lassen die Finanzklugheit vorläufig unbeachtet — etwas anderes, wenn man mit einmal ein Viertheil oder Fünftheil des Einkommens vom Grundeigenthum in Anspruch nimmt? — Es würde sich sogar die Reduction der Staatszinsen, die Einziehung eines aliquoten Theils der Zinsen von Hypothekenschulden hinsichts der Gerechtigkeit noch weit eher rechtfertigen lassen als die Auflegung der Grundsteuer. Abgesehen davon, daß der Staat die Summe, welche er verzinsen muß, in der Regel gar nicht voll erhalten hat, daß es Zeitpuncte giebt, wo man annehmen kann, daß die, welche diese Zinsen beziehen, im Allgemeinen ihre Schulddocumente

nicht nach dem vollen Nominalwerthe bezahlt haben, und daher durch die vollen Zinsen weit eher einen unverdienten Gewinn erhalten, als der Grundeigenthümer durch die Grundrente, so stellt doch auch der Staatsschuldschein, das Hypotheken-Instrument ein wirkliches Vermögen dar, keinesweges aber ist dies der Fall bei dem Grundeigenthume. Selten ist ein solches unverschuldet; oft ist der Nominaleigenthümer nur zum kleinsten Theile der wirkliche Besitzer davon, sondern als solche müssen seine Gläubiger angesehen werden. Denken wir uns einen Besitz von 1000 Rthlr., auf welchem 800 Rthlr. Schulden haften, wie das wohl sehr häufig ist, so vernichten 20 Procent des Reinertrages, welche als Grundsteuer aufgelegt werden, das ganze Vermögen des Grundbesitzers, da sie nothwendig den Werth des Grundstückes um den fünften Theil vermindern. Allerdings wird es noch ferner bearbeitet werden, denn man verkauft es nun zu 800 Rthlr., aber man hat nun nicht mehr eine Vermögenssteuer aufgelegt, sondern eine Vermögens-Consiscation vorgenommen.

Keine größere Irrung giebt es, als der Glaube, daß es ein großer Vorzug der Grundsteuer sei, daß man sie gerade der Größe und dem Werthe des Steuer-Objectes genau anpassen könne, daß es möglich sei, sie fortwährend in dem richtigen, einmal angenommenen Verhältnisse der Abgabe zum Einkommen, mit der geringsten Mühe zu erhalten. Die Grundsteuer ist schon allein wegen des Widerspruchs den sie in sich trägt, eine sehr bedenkliche Abgabe, daß sie eine große Stabilität durchaus verlangt, und daß sie diese doch auch aus andern Rücksichten wieder nicht gestattet.

Räumt man ein, wie dies doch nicht gut anders möglich ist, daß die Auflegung einer neuen, bisher noch nicht

vorhanden gewesenen Grundsteuer das Kapitalvermögen des Besitzers angreift, und daß nur dann erst, wenn das Grundstück in der zweiten, dritten ꝛc. Hand ist, sich gegen die Gerechtigkeit derselben nichts mehr sagen läßt, so wird man auch zugestehen müssen, daß eine Aenderung derselben behufs der Erhöhung möglichst zu vermeiden ist, und selbst zu oft wiederholt, unpolitisch sein würde. Eben so wenig wird aber auch derjenige, welcher ein Grundstück mit einer einmal bestehenden Grundsteuer übernommen hat, das Geschenk einer Heruntersetzung derselben vom Staate fordern können, wenn nicht außer seiner Macht liegende Umstände eintreten, welche die Einziehung der zu versteurenden Grundrente hindern. So wird denn nothwendig eine gewisse Stabilität der Grundsteuer bedingt. Gerade diese aber macht auch wieder, daß sie ungleich, drückend, und außer Verhältniß mit der Grundrente, wie es früher angenommen wurde, gebracht wird. Sie kann dadurch nicht allein zu einer ungerechten Höhe oder auch umgekehrt zur unverhältnißmäßigen Niedrigkeit gebracht werden, sondern auch dadurch die Landwirthschaft herunterdrücken und Veranlassung zu gerechten Mißvergnügen geben. Der Beweis der Richtigkeit dieser Bemerkung wird nicht schwer sein.

Man befindet sich in einem großen Irrthume, wenn man annimmt, daß bloß die bessere oder geringere Kultur eines Landgutes, die Verbesserung des Viehstandes, die Benutzung aller neuern Erfahrungen und Fortschritte in der Landwirthschaft den größern oder geringern Ertrag desselben bedinge, mit einem Worte, daß es der Eigenthümer des Bodens zu vertreten habe, wenn er aus Mangel an Betriebsamkeit, Kenntniß und Betriebs-Capital nicht mehr die früher richtig berechnete mittlere Durchschnittsrente davon beziehe.

Sehr häufig ändert sich der Ertrag der Güter oft sehr zum Nachtheil des Eigenthümers, ohne daß dieser es irgend in seiner Gewalt hat, dies zu hindern. Wir haben Besitzungen, welche früher eine sehr beträchtliche Einnahme für Rohr bezogen, welche beinahe ganz hinwegfällt, da die Gebäude um der hohen Feuer-Assekuranzprämie willen, jetzt nur mit Ziegeln gedeckt werden können. Der früher sehr einträgliche Anbau von Weißkohl und Rüben ist in manchen Gegenden beinahe ganz von den Kartoffeln verdrängt, und der besonders dazu geeignete Boden hat sehr an Werth verloren; eben so wie der Flachsbau nicht mehr so einträglich ist als früher. Dagegen haben sich wieder viel Güter mit sandigem Boden durch den Kartoffelbau und die damit verbundenen Kartoffelbrennereien ungemein gehoben, und das Verhältniß des Ertrages zu demjenigen des bessern Bodens hat sich dadurch sehr geändert. Die Höhengüter für feine Schafzucht geeignet, sind in ein anderes Verhältniß zu den Bruchgütern getreten; die stärkere Benutzung von Torf, Stein- und Braunkohlen hat in mehrern Gegenden die Holzpreise und dadurch den Ertrag der Forsten sehr heruntergedrückt. Die Eröffnung von Kanälen, Kunststraßen, die Verlegung der Landstraßen, das Sinken der Gewerbe in manchen Gegenden, das Steigen in andern, so wie tausend andere Zufälligkeiten, wirken fortwährend auf die Aenderung der Grundrente ein. Die Sandländer, auf welche unsere Vorfahren vor der Entwässerung der Brüche oft hohen Werth legten, bleiben als werthlos unbenutzt und die Sümpfe werden die besten Kulturländer. Dies wird genugsam darthun, daß es unerläßlich wird, von Zeit zu Zeit die Grundsteuer einer Revision zu unterwerfen, die aber allerdings häufiger ihre Erniedrigung, als Erhöhung bezwecken kann.

Dies nun aber auch vor allem Andern deshalb, weil sich das Verhältniß des Einkommens vom Grund und Boden zu demjenigen von der Arbeit und den Kapitalen überhaupt fortdauernd ändert.

So lange die Kultur eines Volkes noch auf einer sehr niedrigen Stufe stehet, kann man ein Physiokrat sein. Denkt man sich eine Kolonie nordamerikanischer Ansiedler, welche einen Wald urbar macht, die abgeschnitten von allem Verkehr und allen kultivirten Gegenden, Alles, was sie bedarf, dem Boden abgewinnen muß, so wird der Reichthum jedes Einzelnen im genauen Verhältnisse mit der Größe und Fruchtbarkeit der Grundstücke stehen, welche er bebauet. Wenn auch in die Augen fällt, daß der Boden keinen Werth ohne die daran gewandte Arbeit hat, so entscheidet doch die Productionsfähigkeit desselben weit mehr über das Einkommen, was man davon beziehet, als selbst die daran zu verwendende Arbeit; denn ein fruchtbares, noch nicht vollkommen urbar gemachtes Grundstück, erzeugt bei geringerem Arbeitsaufwande mehr als ein ganz kultivirtes unfruchtbares. Wenn in dieser Kolonie Abgaben erhoben werden sollten, so wären unstreitig Grundsteuern die zweckmäßigsten, wenn sie nach Verhältniß des Ertrages der Grundstücke angelegt würden, weil der einträglichere oder geringere Grundbesitz um so mehr den Vermögenszustand der Eigenthümer anzeigt, als man unter diesen Verhältnissen in der Regel eine Verschuldung des Grundeigenthums eben so wenig kennt, als anzunehmen ist, daß die Grundbesitzer noch außerdem Kapitalisten sind, oder andere Zweige des Einkommens besitzen.

Die Geschichte lehrt dann auch, daß nächst den Zöllen, dem Tribute überwundener Völker, gewöhnlich die Abgaben vom Grundeigenthume die ältesten sind. Die Na-

turalleistungen an Kriegesdiensten, Beköstigung und Beherbergung der Krieger, Fürsten und deren Beamten, die Dienste und Lieferungen, Zehnten überhaupt, konnten ihrer Natur nach nur das Grundeigenthum treffen. Dasselbe galt von der ältesten deutschen unmittelbaren Abgabe der Land-, wie der Hufensteuer. Alle übrigen Dinge, welche der Mensch im Anfange der Entwickelung der Kultur eines Landes besitzt, sind hinsichts ihres Werthes so unbedeutend gegen das Grundeigenthum, wovon die ganze Existenz jedes Einzelnen unmittelbar abhängt, daß es ganz natürlich ist, dies als das erste und wichtigste Steuerobject zu betrachten.

Dies ändert sich jedoch, so wie die Dinge, welche der Mensch zu seiner Existenz bedarf und für seine Genüsse in Anspruch nimmt, mehr Arbeit erfordern, um dazu geschickt zu werdn. Die reine Bodenrente sinkt, die Arbeitsrente steigt. In den Savannen und Pampas Südamerikas, in den Steppen von Südrußland, auf den Alpentriften, welche mit Heerden bedeckt sind, welche den ganzen Reichthum ihres Besitzers ausmachen, ist die Bodenrente Alles, die Arbeitsrente verschwindet dagegen in Nichts. In Gegenden, wo die Wolle zu feinen Tüchern, die Seide zu Sammet und Atlas, der Flachs zu Leinwand, Spitzen, Papier verarbeitet werden, wo mit einem Worte der rohe Stoff durch tausend Hände gehen muß, ehe er zur Konsumtion geeignet ist, sinkt das Einkommen vom Boden im Verhältniß gegen das Einkommen durch die Arbeit immer mehr und mehr, so wie dieselben sich zu Fabrikländern oder Handelsstaaten umwandeln. Jemehr die Kultur, und als nothwendige Folge derselben, der Luxus steigt, desto mehr Arbeit nimmt jeder Einzelne für sich in Anspruch, und desto mehr muß sich natürlich auch die summarische Arbeitsrente gegen das summarische Einkommen vom Boden

heben. Es ist ein großer Unterschied in der Arbeit, welche zu einer Mahlzeit bezahlt werden muß, ob diese in Kartoffeln und Salz aus dem einfachsten Geräthe verzehrt bestehet, oder ob alle Welttheile die Gewürze zur Bereitung der verschiedenartigsten Speisen, das Meer, die Luft, die Erde ihre Bewohner liefern müssen, und Künstler, die aus dem Schoße der Erde zu Tage geförderten Metalle verarbeiten, um die Tafel mit kostbaren Geräthe zu schmücken. Dies gehet oft so weit, daß der eigentliche rohe Stoff, woraus ein Gegenstand bestehet, welcher ein Bedürfniß befriedigt, hinsichts seines eigenthümlichen Werthes gar nicht mehr in Betracht kömmt gegen die daran gewandte Arbeit. Der Werth des Flachses in einem Pfunde Brüsseler Kanten kömmt eben so wenig zur Sprache, als der Werth des Eisens in einer gleichen Quantität feiner Uhrfedern; d. h. der Preis dieser Dinge wird sich deshalb nicht ändern, der Preis des Flachses und Eisens sei so hoch oder so niedrig, als er wolle.

Ist es aber einmal dahin gediehen, daß viel Arbeit nöthig ist, um einen Gegenstand der Konsumtion annehmbar für die Konsumenten herzustellen, so bilden sich auch bald höhere oder geringere Arbeitslöhne nach Maßgabe des größern oder geringern Talentes, der größern oder geringern Geschicklichkeit, Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit des Geschäfts, welche zur Herstellung eines Gegenstandes erforderlich und damit verbunden sind. Auch dadurch steigert sich die Arbeitsrente nicht nur im Verhältniß der Bodenrente, sondern was noch übler ist, die im Allgemeinen deshalb steigenden Arbeitslöhne schmälern gewöhnlich das Reineinkommen, welches der Grundbesitzer früher von seinem Grunde bezog. Dies gestaltet sich gewöhnlich in folgender Art:

Sobald die eigentlichen Künstler, die geistigen Arbeiter von ausgezeichneten Talenten, ein außergewöhnliches hohes Arbeitseinkommen beziehen, streben ihnen natürlich eine Menge Menschen nach. Erreichen auch die größte Höhe desselben nur wenige, so steigert sich doch das Lohn nach Maßgabe der größern oder geringern Ansprüche, die sich jeder erwirbt. Dabei wird allerdings dasjenige der Klasse von Arbeitern, welche sich mit der Gewinnung der Producte des Bodens beschäftigt, das niedrigste bleiben; denn theils gehören hierzu die wenigsten Talente, selbst die kleinste mechanische Fertigkeit, theils gewährt der Landbau immer angenehmere und gesündere Beschäftigung als die Fabriken und die mehrsten Gewerbe. Es kann aber die Rückwirkung der Erhöhung der Arbeitslöhne durch eine vergrößerte Gewerbsthätigkeit nicht ausbleiben. Nicht bloß daß dadurch die Landarbeiter vermindert werden, die Arbeitspreise steigen, sondern es ist auch wohl ganz natürlich, daß wenn der Landarbeiter siehet, wie diejenigen, welche mit einem Gewerbe beschäftigt sind, durch höheres Lohn sich größere Annehmlichkeiten des Lebens verschaffen können, seine Ansprüche ebenfalls in dieser Beziehung steigen. — Die Richtigkeit dieser Bemerkung muß man nicht durch einzelne Gegenden, in denen oft stockende Gewerbe eine große Noth unter den Arbeitern erzeugen und niedrige Arbeitslöhne herbeiführen, widerlegen wollen. Die Spinner im schlesischen Gebirge, die Arbeiter im Voigtlande und Erzgebirge verdienen häufig weniger als ein gewöhnlicher Tagelöhner in andern Gegenden und leben ärmlicher als diese. Das sind aber bloß Ausnahmen, denen man die Fabrikarbeiter in den Rheinprovinzen u. s. w. entgegensetzen kann, die weit höher bezahlt werden als die Landbauer in denselben Gegenden. Es verläßt gar kein Arbeiter den Landbau, der

doch älter ist als alle Gewerbe, wenn er nicht ein höheres Lohn erhält, denn alle Gewerbe ermüden mehr oder strengen mehr an als die fortdauernd wechselnden Geschäfte des Landbaues, sind der Gesundheit weniger zuträglich, erfordern größere Geschicklichkeit oder sind weniger angenehm, sogar gewähren sie auch oft noch nicht gleiche Sicherheit eines bleibenden Erwerbes in jedem Alter als dieser.

Ein noch wirksamerer Grund des Steigens des Lohns der Arbeiter in der Landwirthschaft liegt aber auch darin, daß man in der neuern Zeit der geistigen Ausbildung der untern Volksklassen auf dem Lande mehr Aufmerksamkeit gewidmet hat. So lange der Landmann in geistiger Hinsicht wenig über dem Thiere stehet, macht er auch weniger Ansprüche an das materielle Leben und erhebt sich auch in dieser Beziehung wenig über die Thiere. So wie sein Geist sich mehr ausbildet, wachsen seine Bedürfnisse und Forderungen auch in dieser Beziehung. Dies zeigt sich auf den ersten Blick, so wie man nur die Nahrung, Kleidung und Wohnung des Leibeignen in Polen und Rußland mit derjenigen der gebildetern Arbeiter in Deutschland und andern europäischen Staaten vergleicht. — Alles trägt dazu bei, die Arbeitsrente fortwährend im Verhältniß zur Grundrente zu steigern.

Mit der fortschreitenden Kultur der Länder macht man dann aber auch größere Ansprüche an den Boden. Wir nehmen nicht an, wie es ein geistreicher Schriftsteller thut*), daß die Fruchtbarkeit eines in voller Kultur befindlichen Bodens sich durch fortgesetzten Ertrag vermindert, denn die ewig schaffende Natur ersetzt freiwillig, was derselbe an mineralischen Stoffen verlieren könnte, und den

*) Ranke historisch-politische Zeitschrift 1832 3. Heft Abhandlung über Boden, Arbeit und Ertrag.

Ersatz des consumirten Humus haben wir in unserer Gewalt, wie dies darzuthun der Gegenstand einer andern Abhandlung *) sein wird. Aber mit den Bedürfnissen der steigenden Bevölkerung, wachsen auch die Anforderungen an den Ertrag des Bodens, diesen zu erringen bedarf es mehr Mittel, als man früher nöthig hatte. Diese Mittel, bestehend in vermehrter und sorgfältiger Bearbeitung, künstlicher Düngung, Entwässerung des zu feuchten, Bewässerung des zu trocknen Bodens, einem stärkern und veredelten Viehstande, besseren Werkzeugen, besseren und großen Gebäuden u. s. w. verlangen ein größeres Betriebskapital. Die reine Bodenrente vermindert sich indem die Zinsen des Betriebskapitals, welche man nothwendig fordern muß, sie verringern, da es nicht möglich ist, den Bodenertrag um so viel dadurch zu steigern daß sie dadurch gedeckt würden. Dies wird in dem Maße zunehmen, wie man immer mehr und mehr Ansprüche an den Boden macht. Die ersten Meliorationen können allenfalls noch die Zinsen des hineingesteckten Kapitals reichlich decken, nicht so die letzten, wobei man gewöhnlich unverhältnißmäßige Aufopferungen machen muß, um nur geringe Resultate zu erhalten.

Wenn es aber nun ein anerkannter Grundsatz ist, mit der Grundsteuer nicht das Betriebskapital, nicht die Bruttorente des Bodens zu besteuern, sondern nur die Nettorente, so gehet schon auch aus dem Angeführten hervor, daß wenn der Nettoertrag des Bodens nicht allein im Verhältniß gegen die Arbeits- und Kapitalrente, welche eine Nation beziehet, sinkt, sondern sogar oft ihr nomineller Ertrag abnimmt, wie dies in den letzten 20 Jahren

*) Für die vom Verf. herausgegebenen kritischen Blätter für Forstwissenschaft bestimmt.

unläugbar geschehen ist, der Grundbesitzer sehr leiden muß, wenn man ihn nach frühern Ertragsermittelungen besteuert.

Die Erscheinungen, wie wir sie hier angedeutet haben, sind im nothwendigen Laufe der Dinge begründet, und mit den Fortschritten der Kultur, der Vermehrung der Gewerbsthätigkeit, dem Steigen des Reichthums werden sie sich überall zeigen. Wir müssen jedoch dabei auch nicht die besondern Umstände aus den Augen lassen, welche den Wohlstand des deutschen Grundbesitzers so sehr untergraben haben und eine hohe Besteuerung des Grundeigenthums ganz außergewöhnlich drückend machen.

Dahin sind zuerst die langwierigen Kriege zu rechnen. Es ist wahr, sie haben ihre Wirkung nicht wie der dreißigjährige geäußert, es ist keine zahlreiche Bevölkerung ausgerottet, keine Feldfluren sind wüste geworden und mit Holze bewachsen, die Zahl der Heerden hat sich eher vermehrt als vermindert, mit einem Worte, der Landbau scheint eher durch sie gehoben als vernichtet, indem die vermehrte Konsumtion eine verstärkte Production ganz naturgemäß herbeiführte. Der Soldat im Felde verzehrt mehr wie als Knecht und Arbeiter, das Militairpferd kostet doppeltes und dreifaches Futter wie das Bauerpferd, und alle die zertretenen Felder, die vernichteten Magazine, die niedergebrannten Scheunen müssen durch verdoppelte Anstrengung der Bewohner der Gegenden, welche vom Kriegstheater fern liegen, ersetzt werden. Und sie wurden es auch vorzüglich durch den ungeheuer vermehrten Anbau der Kartoffeln und noch liegt es in den Grenzen der Möglichkeit, den Ertrag des Grund und Bodens in Deutschland unendlich durch Gewinnung einer größern Masse von Nahrungsmitteln und Producten zu erhöhen. Aber eben hierin lag der erste Keim der niedrigen Preise, des Verderbens, welches über die

Grundbesitzer hereinbrach. Sobald weder der natürliche Lauf der Dinge eingetreten war, die außergewöhnliche Verzehrung aufhörte, die verwüsteten Felder wieder angebauet wurden, entstand ein unvermeidliches Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Was früher bei der stärkern Konsumtion nur gereicht hatte, mußte natürlich jetzt bei der schwächern überflüssig sein. Ein Sinken der wichtigsten landwirthschaftlichen Producte im Preise wurde dadurch unvermeidlich.

Die Grundbesitzer hatten dabei bei weitem den größten Theil der Kosten dieser Kriege tragen müssen. Der leider unvermeidliche Grundsatz in der Finanzwirthschaft, dasjenige Steuerobject am ersten zu fassen, welches den Abgaben am wenigsten entzogen werden kann, wird am sorgfältigsten im Kriege befolgt, wie es denn auch nicht anders seyn kann. Einquartierung, Lieferung, Vorspann, Ausrüstung von Truppen, traf eben so gut den Grundbesitzer vorzüglich als unerlaubte oder wenigstens ungeregelte Wegnahme von Vieh, Lebensmitteln, Fourage, was man Plünderung genannt haben würde, wenn es andere Gegenstände betroffen hätte, ihm allein zur Last fielen. Selbst die z. B. in Schlesien nach der Grundsteuer vertheilten feindlichen Kontributionen fielen mehr auf den Gutsbesitzer als auf den Kapitalisten. Dazu kam, daß dem Landwirthe wenig oder gar keine Mittel zu Gebote standen, diese Verluste zu decken. Die Preise der landwirthschaftlichen Producte waren nicht außerordentlich und Speculationen auf den Krieg kann der Landmann nicht machen. So fließen die Summen, welche derselbe in Umlauf brachte und welche der Grundbesitzer gezahlt hatte, in die Hände der Lieferanten, Kaufleute, Gastwirthe, selbst einzelner Handwerker und Fabrikanten, und was er zu jener Zeit zahlte und borgte,

um die Kriegskosten zu decken, muß er noch heute diesen, oft zu einem ungeheuren Zinsfuße, verzinsen. Alle die Rentiers und Kapitalisten, welche entweder im wüsten Börsenspiel die alleinige Arbeit kennen oder kein Geschäft haben als das Abschneiden und die Einsendung der Zinscoupons an die Staatskassen, muß der Grundbesitzer durch seine Arbeit ernähren; für die Bestreitung des Luxus aller der europäischen Wechslerhäuser, welche die Kriegskosten vorschossen oder nachträglich deckten, muß er arbeiten. Diese im Börsenspiele aus Nichts entstehenden Reichthümer suchen alle ihre Specialhypothek in dem Grundeigenthume Europas, und diese arbeitslose Schaar der Rentiers fordert täglich seine Renten von dem verarmten Landwirthe.

Lange Zeit haben die Physiokraten den Wahn genährt, als könne der Grundbesitzer sich alle die Abgaben, welche auf den Boden gelegt werden, der die unentbehrlichsten Existenzmittel des Menschen liefert, von den Konsumenten derselben zurückerstatten lassen. Die Erfahrung hat diesen Glauben unwiderruflich gestört und gezeigt, daß dies nur in einem abgeschlossenen Agrikulturstaate denkbar sein würde, welcher nicht die entfernteste Konkurrenz des Auslandes hinsichts der landwirthschaftlichen Producte gestattet.

Das Sinken der Preise von diesen liegt nicht allein in dem Ueberflusse der inländischen Production, nicht allein in dem großen Ueberflusse der Nahrungsmittel, welcher durch den ausgedehnten Anbau der von gleicher Fläche zehnfachen Nahrungsstoff liefernden Kartoffel entsteht; man muß zugestehen, daß insbesondere diese Frucht es ist, welche eine so große Revolution in allen landwirthschaftlichen Verhältnissen erzeugt hat — und alle Revolutionen sind wenigstens für einen Theil derer, die von ihnen betroffen werden, kostbar — aber eine Menge anderer Umstände sind dabei mitwirkend.

Darunter rechnen wir vor allem Andern die früher unerhörte Konkurrenz aller Länder mit allen Producten der Erde, des Wassers und der Luft, um den Menschen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Licht und alle Bedürfnisse zu liefern. Die vervollkommnete Kommunikation, die Schnelligkeit und Sicherheit, mit welcher Briefe und Waaren von den entferntesten Puncten auf andere gebracht werden, macht es möglich, die Gegenden, welche Mangel, leiden so rasch mit dem Ueberflusse anderer zu versehen, daß nur in den Ländern, welche diese Kommunikationsmittel nicht besitzen, noch eine sehr große Theurung und wirkliche Noth dankbar ist. In allen wo man sie hergestellt hat, gleichen sich die Preise aus und müssen schon deshalb niedrig im Allgemeinen stehen, weil, wenn man auch nur Europa und die direct mit ihm in Verbindung stehenden Länder beachtet, überhaupt gewiß mehr erzeugt wird als konsumirt werden kann.

Man hört sehr oft die Verwunderung darüber äußern: daß selbst bei schlechten Ernten sich durchaus keine Speculation rühre, daß alle die Häuser in den Ostseehäfen, in Holland u. s. w., welche ehemals so ungeheure Geschäfte in Getreide und Handelsfrüchten machten, sich selbst bei den lockendsten Aussichten nicht rühren. Darin, behaupten erfahrne Landwirthe, liege es aber daß selbst dann wenn offenbar kein Ueberfluß sei, doch die Preise sich nicht heben, weil keine Speculation sie treibt, kein Aufkäufer die inländischen Konsumenten besorgt macht, die recht gut wissen daß der Verkäufer ihnen kommen und ihr Gebot annehmen muß, weil er nicht in der Lage ist, mit dem Verkaufe zögern zu können. Was ist aber die Ursache, daß die ehemals so gefürchteten und gehaßten Getreidespeculanten jetzt, wo sie ihr Geschäft ganz sorglos treiben könnten, nicht mehr an eine ungewöhnliche Theurung und Noth glauben

mögen und aller Speculation in Getreide entsagt zu haben scheinen? — Die Ursache liegt im freien Verkehr mit allen nothwendigen Bedürfnissen des Lebens, wie ja schon Necker ganz richtig erkannte und darum die früher so häufigen Ausfuhrverbote bei schlechten Ernten verwarf. Zölle verhindern diesen freien Verkehr nicht in dem Sinne, wie wir ihn nehmen, und in der Möglichkeit, alle Bedürfnisse befriedigen zu können, liegt die Leichtigkeit, ein ganz außergewöhnliches Steigen der Dinge, welche sie fordern, zu verhindern, dessen Erwartung dazu reizt, die Gefahren der Speculation nicht zu achten. Sobald in irgend einem beträchtlichen Landstriche Mißwachs drohet oder sich eine ungewöhnliche Nachfrage äußert, verkündigen es die Zeitungen so gut an den Ufern des Hudson wie an denen der Schelde und der Neva. Es bewegt sich der Weizen von Odessa, das Getreide vom Nil und von Algier, der Reis von Carolina, der Stockfisch von Neufundland, der Cacao von Südamerika, der Kartoffelbrandwein von der Mark Brandenburg gleichzeitig nach dem bedroheten Puncte hin, und oft haben die Speculanten da Ueberfluß gefunden, wo sie glaubten, daß ihnen der drückendste Mangel hohe Preise sichern würde. Nicht genug, daß aber so die Nahrungsmittel der ganzen Erde mit einander konkurriren, die fremdartigsten Dinge thun dies auch häufig mit den verschiedenen Erzeugnissen des Bodens. Die verschiedenen Oele, der Fischthran, Talg, treten in eine solche Konkurrenz mit dem aus Steinkohlen entwickelten Gase, und eines regulirt die Preise des andern in einer Art, daß sie im Allgemeinen nie eine solche Höhe erreichen können, daß man ihnen eine beträchtliche Bodenfläche einräumt, weil die Erzeugung eines oder des andern Products eine vortheilhafte Rente verspricht. In gleicher Art hält die Baumwolle den Flachs-

bau nieder, und wenn die Wollerzeugung bisher weniger unter einer solchen allgemeinen Konkurrenz zu leiden schien, so liegt dies bloß darin, daß theils ihre Vermehrung, vorzüglich in den feinern Sorten nicht so rasch erfolgen kann und ihre natürlichen Schranken hat, theils der Verbrauch der Wollenwaaren in und außer Europa ganz unverhältnißmäßig viel größer geworden ist als früher.

Dagegen hat sich im Allgemeinen die Konsumtion der eigentlichen Nahrungsmittel in der neuern Zeit eher ungünstig, als günstig für die Landwirthschaft gestellt. Die unendlich überwiegende Masse der Verzehrer in den untern ärmern Volksklassen bedarf, ohnerachtet ihrer großen Vermehrung, doch jetzt eine kleinere Fläche zu ihrer Erhaltung, als früher, wo Brod, Hülsenfrüchte, Kohl und Rüben ihre einzige Nahrung waren, an deren Stelle die Kartoffel oft ausschließlich getreten ist. In gleicher Art ersetzt der Kartoffelbrandwein das Bier und den Kornbrandwein, so daß die größere Konsumtion gleichfalls von der kleinern Fläche bestritten werden kann. Bei den mittlern und höhern Klassen verdrängte der Kaffe und die Chokolade die Bier und Mehlsuppen, der Thee den Milchbrei, der Zucker den Syrup aus Rüben, und die Hunderttausende von Zentnern, welche jene Erzeugnisse fremder Länder betragen, verhindern die Konsumtion von Millionen Zentnern inländischer Producte. So erklärt es sich den leicht, wie die so ungemein gestiegene Konsumtion dennoch von der Production — allerdings mehr scheinbar als wirklich — in noch höherm Grade überflügelt worden ist, ohne nur erst die unläugbaren Verbesserungen des Landbaues durch Separationen, durch ein rationelleres Verfahren u. s. w. erwähnen zu dürfen.

Vielleicht nicht weniger, als das allgemeine Sinken der Preise der landwirthschaftlichen Producte, wirkt zuletzt

auch noch die größere Kostbarkeit der Wirthschaftsführung auf den Ertrag der Landgüter ein. Die ehemaligen Zwangsdienste und Frohnden mancherlei Art mogten dem Lande theuer zu stehen kommen, sie mogten verwerflich in staatswirthschaftlicher, politischer und moralischer Beziehung sein, es mag als ein großes Glück angesehen werden können, daß diese Verhältnisse auf dem Wege der Güte gelöset sind, da sie sonst gewiß mit Gewalt, auf dem Wege der Revolution zertrümmert worden wären, immer ist und bleibt es darum wahr, daß durch den Wegfall dieser erzwungenen Arbeiter die Productionskosten auf den größern Gütern, wo sie vorhanden waren und welche eigentlich die großen Märkte versorgen, ungemein gestiegen sind. Dazu kömmt dann noch, daß durch ein Zusammentreffen mehrer günstiger Umstände die Lohnarbeiter in vielen Gegenden in den Stand gesetzt sind, ihre Löhne zu erhöhen und den Gutsbesitzer zu zwingen, ihre Forderung zu bewilligen. Befreiet von allen Beziehungen zum Gutsherrn, wodurch er eine oft eben so kräftige, mittelbare Gewalt über seine Gutseinsassen erhielt, als der ehemalige Feudalherr über seine Gutsunterthanen, wählt sich der Landmann frei und wo er will diejenige Arbeit, die ihm am besten zusagt. Eine Auswahl bietet ihm aber in sehr vielen Gegenden der rege Unternehmungsgeist, welcher die Jahre nach Beendigung der großen Völkerkriege auszeichnete. Die Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen, die Anlage neuer und die Erweiterung alter Festungswerke, die Errichtung einer großen Menge neuer Gebäude in den Städten wie auf dem Lande, die Urbarmachung neuer Ländereien, die Regsamkeit, die sich überall in den Gewerben zeigt, alles dies gewährt in dem größten Theile von Deutschland dem Arbeitslustigen hinreichend Gelegenheit zur Auswahl einer Be-

schäftigung, welche ihm zusagt. Selbst die Landwirthschaft nimmt durch den vermehrten Anbau der Kartoffeln, des Weins, des Tabacks und mancher Handelsgewächse, die eingeführte Stallfütterung, jetzt mehr Hände in Anspruch, als sonst. Das Alles begründet im Allgemeinen eine größere Ausgabe von Arbeitslohn als früher, ohne nur erst die nicht unbeträchtlich gestiegenen Arbeitspreise beinahe aller Handwerker, welche für den Landwirth arbeiten, zu erwähnen. Dazu tritt in den mehresten Gegenden eine bessere Kost des Gesindes, indem man dem Lohngesinde nicht diejenige bieten kann, welche das Zwangsgesinde nur zu fordern hatte, eine höhere Besoldung der Wirthschaftsbeamten, Brauer und Brenner, von denen man gegenwärtig mehr Kenntniß fordert als früher und die deshalb auch mehr Ansprüche machen. So haben sich denn die Wirthschaftskosten nach allen Seiten hin vermehrt, ohne daß sie durch eine Erhöhung des Reinertrages irgend gedeckt würden.

Wenn wir auf diese Weise darzuthun versucht haben, wie sich das Sinken der Bodenrente erklären läßt, welches die Ursachen sind, die das Verarmen einer großen Menge von Grundbesitzern herbeiführten, so liegt schon darin auch die Nachweisung des Drückenden einer hohen, für günstigere Verhältnisse berechneten Grundsteuer. Sie wurde aber auch dadurch noch sehr verderblich, daß sie den Maßstab abgab, wornach viele andere Lasten bei der Vertheilung berechnet wurden. Schlesien, welches eine weit höhere Grundsteuer, nach der Steuerregulirung von 1742, hat mehr als die Rittergüter der Mark Brandenburg, und wo die Kriegskontribution nach derselben aufgelegt und vertheilt wurde, hat in der Zeit von 1806 bis 1815 gewiß mehr gelitten, als letztere Provinz. Es leidet aber auch noch jetzt darunter, obwohl kein einziger Gutsbesitzer in dieser Provinz lebt

und leben kann, der nicht seine Besitzungen schon mit den alten Steuern erkauft und übernommen hätte, so daß also keiner im Stande ist, über dieselben irgend mit einem Rechte zu klagen, da sie bei dem Kauf- oder Pachtgelde in Abrechnung gebracht wurden, und selbst die Erbschaften, Schenkungen u. d. g. der dadurch stattfindende Erwerb um so viel niedriger angesprochen werden mußte, als bei Steuern den Ertrag der Erbschaft verminderten. Diese Behauptung läßt sich vielleicht in folgender Art begründen.

Wenn jemand eine Besitzung von 100000 Thaler kauft und nur 20000 Thaler darauf bezahlt, den Rest schuldig bleibt und mit 4000 Thaler verzinsen muß, so wird wenig Unglück dazu gehören, um ihn zu stürzen und ihn zum Bettler zu machen, so daß er sein ganzes Kapital, welches er anzahlte, verliert. Hätte er die 20000 Thaler dagegen verwandt, um sich eine kleinere Besitzung ganz schuldenfrei zu erkaufen, so würde er dasselbe Unglück vielleicht ganz gut haben ertragen und sich erhalten können. Dieselbe Erscheinung haben wir bei den vererbpachteten Grundstücken. Ein Erbpachter, welcher 20000 Thaler anzahlt und 1000 Thaler Kanon giebt, ist weit weniger fähig, niedrige Preise zu ertragen und sich in ungünstigen Zeiten zu erhalten, als ein unverschuldeter Eigenthümer, der einen freien Besitz von auch nur 20000 Thalern hat, obwohl beider Vermögen gleich ist. Das liegt nicht allein darin, daß auf der größern Besitzung überhaupt ein Unglücksfall und ungünstige Verhältnisse mehr kosten, als auf der kleinern, daher auch einen größern Theil des wirklichen Vermögens des Eigenthümers hinwegnehmen, sondern es ist vorzüglich darin begründet, daß in wohlfeilen Zeiten der Landwirth suchen muß, alle Geldausgaben möglichst zu vermeiden und sich mit dem einzurichten, was ihm seine Be-

sitzung abwirft. Das kann er auch wohl bei einer schuldenfreien Besitzung, indem er nicht bloß seine persönlichen Ausgaben beschränkt, sondern auch wohl Neubauten und Meliorationen vorläufig unterläßt, sondern auch bei den Wirthschaftskosten möglichst spart. Der Besitzer einer großen Besitzung, auf welcher viel Schulden, eine hohe Erbpacht oder Grundsteuer haften, wird das zwar Alles auch thun, aber die dabei möglichen Ersparungen reichen nicht hin, die entstehenden Ausfälle zu decken, da die Zinsen, die Erbpachtsgelder und Steuern, welche den größten Theil des Einkommens vom Gute in Anspruch nehmen, unverändert fortgehen. Der gewöhnliche Steuersatz ist ein Fünftheil des berechneten Ertrages der Grundstücke; in Schlesien wurden, wenn wir nicht irren, von den Rittergütern die Grundsteuer zu 28%, von den Rustikalgütern zu 33% und von den geistlichen, jetzt beinahe ohne Ausnahme verkauften Gütern zu 50% des Reinertrages festgesetzt. Eine bekannte Sache ist es, daß bei der Bestimmung des Kaufgeldes eines Gutes, die Grundsteuer gar nicht erst zur Sprache kömmt, denn da nur die Nettorente kapitalisirt wird, wobei natürlich schon alle feste Ausgaben in Abrechnung gebracht sind, so ist keine Veranlassung da, ihrer zu gedenken. Wenn nun auf ein ehemaliges geistliches Gut, von dem man 2500 Thaler Nettorente nachweiset und welches deshalb mit 50000 Thaler verkauft wird, 20000 Thaler angezahlt werden, so wird man in dieser Provinz nicht sagen, daß der Käufer über seine Kräfte gekauft hat, denn die Käufer sind nicht häufig, welche die baaren Anzahlungen nur in diesem Maße leisten. Man bedenkt aber niemals, daß bei dem geistlichen Divisor, um diesen schlesischen Ausdruck zu gebrauchen, der Staat — eine richtige Katastrirung angenommen — schon 50000 Thaler Hypothek, vermöge der Grundsteuer, auf diesem Gu-

te hat und daß also der Käufer eigentlich auf ein solches, von 100000 Thalern Werth nur jene, nun offenbar zu geringe Summe anzahlt. Ganz anerkannt gehen nicht bloß in Schlesien, sondern auch in der Provinz Preußen bloß darum eine Menge der größern Gutsbesitzer zu Grunde, weil sie nicht Fonds genug haben, um die Wirthschaft in schwunghaften Gang zu bringen und die Güter zu groß im Verhältniß des zu ihrem Ankauf anzulegenden Kapitals sind. Kapitalisirt man noch die hohe Grundsteuer und betrachtet den Staat dann damit als den ersten Hypothekengläubiger, so tritt das Mißverhältniß noch viel deutlicher hervor, und es bedarf dann auch weiter keiner nähern Erläuterung, in welcher Art die Grundsteuer, bei sehr niedrigen Preisen und Verhältnissen, welche für die Landwirthschaft sehr ungünstig sind, nachtheilig für die Erhaltung der Grundbesitzer wirkt.

Es kann nicht die Idee sein, durch das Gesagte die Behauptung aufstellen zu wollen:

> eine Grundsteuer sei überhaupt verwerflich, es dürfe keine solche aufgelegt werden oder gar die schon bestehende müsse man dem Steuerpflichtigen abnehmen. —

Eine solche Anforderung an irgend eine Finanzverwaltung eines europäischen Staates könnte nur ein Wahnsinniger machen. Bei den großen Ansprüchen, welche an dieselbe jetzt überall gemacht werden, bei den großen Bedürfnissen der Gesellschaft, kann eine solche nichts thun, als die bedeutendsten steuerbaren Größen, welche am sichersten zu erfassen sind, aufsuchen, und die Steuern so zu vertheilen sich bemühen, daß sie den wenigsten directen Druck verursachen, die geringste Veranlassung zu gerechter Klage geben.

Immer gehört aber noch der Grund und Boden, aus den oben angeführten Ursachen und Gründen, unter die wichtigsten Steuerobjecte und das Volk selbst findet seine Besteuerung gerecht und billig. Am allerwenigsten läßt sich daran denken, eine schon lange bestehende Grundsteuer aufzuheben oder zu erniedrigen. Nur Staaten von einem sehr ausgebreiteten Verkehr, wie z. B. England, legen weniger Werth auf dieselbe, da sie in diesem Lande ablösbar ist, sich fort und fort vermindert und wahrscheinlich ganz verschwinden wird.

Der Zweck der versachten Ausführung: **daß die Bodenrente sehr gesunken ist, und der Behauptung, daß eine hohe Grundsteuer den Grundbesitzer unverhältnißmäßig und ungerecht belastet, ist: mehr Vorsicht anzurathen, sowohl hinsichtlich der Höhe des zu bestimmenden Steuersatzes, als bei den Grundsätzen, welche man bei der Ermittelung der Nettorente befolgt.** Wir protestiren nur gegen die Ansicht so vieler, welche über Finanzwissenschaft geschrieben haben *), daß man ohne Nachtheil für das Nationaleinkommen und die Production die Grundsteuer willkührlich steigern könne, wenn sie nur nicht die ganze Höhe des Nettoeinkommens erreiche, und die darin selbst keine dauernde Ungerechtigkeit zu erblicken scheinen, sondern eine solche Erhöhung mehr, als eine den Grundbesitzer betreffende, vorübergehende Vermögensteuer betrachten. Dies ist gewiß mit Grund zu bestreiten und eine zu hohe Grundsteuer mit einem Male aufgelegt, ist nicht bloß eine offenbare Beraubung des jetzigen Eigenthümers, welche den Kapitalisten, bei sehr verschuldetem Grundbesitze, oft eben so

*) Schmalz, v. Jakob, v. Malchus, Lotz u. a. m.

gut trifft, als den Grundeigenthümer selbst, sondern sie trifft auch noch die spätern Generationen der Grundbesitzer höchst verderblich. Wenn auch kein Finanzbeamter den Glauben haben wird, daß es möglich sei, das Ideal einer Besteuerung wirklich zu erreichen und durch sie jedem Mitgliede einen Beitrag zu den Staatskosten abzufordern, welcher in einem genauen Verhältnisse mit seinen Kräften und seinem Vermögen stehet, so wird doch aber auch keiner vergessen dürfen, die Steuern nach der erkannten Möglichkeit, sie ohne eine verderbliche Rückwirkung entrichten zu können, die Vertheilung zu treffen. Ist nun anzunehmen, wie man es denn nicht anders kann, da die Ursachen in voller Kraft fortwirkend sind, daß die Grundrente in der Zukunft eher noch sinken, als sich heben werde, und giebt man zu, daß eine Aenderung der einmal aufgelegten Grundsteuer so wenig und so selten als möglich erfolgen muß, so wird man auch zugestehen müssen, daß eine Spannung derselben doppelt gefährlich wird und eher ein sehr mäßiger Ansatz anzurathen sei. Dies um so mehr, als durch die vorhergehende Ausführung vielleicht dargethan sein dürfte, daß der Grundbesitzer weit weniger noch im Stande ist, die auf den Grund und Boden gelegte Steuer von den Konsumenten der Producte desselben wieder einzufordern, als der Handwerker und Fabrikant, indem man von Seiten der Regierung ihn noch weit weniger gegen eine dies hindernde Konkurrenz bei seinen Erzeugnissen schützen kann und will, als dieses wohl zu Gunsten der einheimischen Gewerbsthätigkeit geschiehet.*)

*) Auch ausführlich vom Grafen von Buquoy im 3. Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthschaft (S. 465) dargethan; so wie auch Harl, Handbuch der Steuerregulirung II. 126 die Ungerechtigkeit hoher Grundsteuern beweiset.

In den mehrsten Staaten ist man dem von der französischen Nationalversammlung aufgestellten Grundsatze gefolgt, daß die Steuer von einem Grundstücke nie den fünften Theil des Reinertrages desselben übersteigen dürfe. Nur in Oestreich wurde unter Joseph **II.** durch das Patent vom **10.** Febr. **1789** eine höhere Grundsteuer angeordnet, indem man vom r o h e n Ertrage für jede **100** Gulden **12** Gulden 15½ Xr. Steuer festsetzte. *) Es dürfte jedoch vielleicht weit weniger auf die Feststellung des Steuersatzes ankommen, als auf die Art und Weise der Feststellung des Verfahrens, die Steuerrente zu ermitteln. Die Beschwerden der Grundbesitzer haben auch in der Regel nicht den erstern, das von der Regierung festgesetzte Verhältniß zwischen der Grundrente und der davon zu entrichtenden Steuer zum Gegenstande, als vielmehr das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages. Wenn man überhaupt die Behauptung aufstellen kann, daß in der Regel weniger die Höhe der Steuern Anlaß zur Beschwerde giebt, als die Art und Weise ihrer Vertheilung und Erhebung, so gilt das ganz besonders von der Grundsteuer. Wir lassen auch hier die Erörterung über das passende und zweckmäßige Verhältniß derselben zum Ertrage der Grundstücke ganz unbeachtet, setzen es vielmehr als bekannt und bestimmt voraus, und begnügen uns, bevor wir von dem Verfahren zur Ermittelung der steuerbaren Nettorente handeln, noch die Frage aufzuwerfen: o b d e r w i r k l i c h e r m i t t e l t e R e i n e r t r a g v o m W a l d g r u n d e e b e n s o g u t z. B. mit **20** P r o c e n t S t e u e r b e l e g t w e r d e n k a n n, a l s d a s E i n k o m m e n v o n A c k e r l ä n d e r e i e n, G ä r t e n, W e i n b e r g e n, W i e s e n u. s. w.?

Auf den ersten Blick scheint dieselbe unbedenklich zu be-

*) Krämer Darstellung des Steuerwesens II. Bd. S. 59 — 62.

jahen, vielleicht sich sogar zu rechtfertigen, wenn man das Reineinkommen vom Waldgrunde eher noch höher besteuerte, als dasjenige vom Ackergrunde. Dasjenige, welches die Forsten liefern, ist oft als ein bloßes Geschenk der Natur anzusehen, da sehr häufig nichts, als die Mühe des Erntens erfordert wird, um dies Einkommen zu erhalten, wogegen dasjenige des Ackergrundes immer erst mit einem größern oder geringern Aufwande von Arbeit gewonnen werden muß. Gerade darin suchen aber sehr viele Staatswirthschaftslehrer die Rechtfertigung der Grundsteuer, daß sie annehmen, die Regierung bestreite am einfachsten und natürlichsten den unvermeidlichen Staatsaufwand aus den Gaben, welche die Natur den Lande beinahe ohne Mitwirkung der Menschen schenke, und es sei viel naturgemäßer, die Steuern von den Geschenken derselben, als von der Arbeit des Menschen zu erheben. Auch ist es unläugbar, daß es bei der Besteurung des eigentlichen Kulturlandes sehr schwierig, sogar oft unmöglich ist, der Anforderung, welche man an eine zweckmäßige Regulirung der Grundsteuer macht, zu genügen, und das darin steckende, nothwendig zu verzinsende Betriebskapital vom wirklichen Reinertrage zu sondern, und mit der Besteuerung zu verschonen. Schon die Urbarmachung der Kulturländereien, die unentbehrlichen Gebäude und Wirthschaftsgeräthe, der vorräthige Samen und das zur Bearbeitung erforderliche Vieh erfordern ein Betriebskapital, welches in der Regel größer ist, als der Kapitalwerth des ganzen Grundstückes, wie er sich durch den Ertrag desselben verzinset. Alles, was von seiner ersten Urbarmachung daran gewandt worden ist, um es nutzbar als Kulturland zu machen, davon trennen zu wollen, um gleichsam dasjenige, was die Natur als Geschenk giebt, allein besteuern zu können, würde ganz undenkbar sein.

Immer erhebt man daher in der Grundsteuer von den Kulturländereien mehr oder weniger auch eine Steuer von den in dieselben verwandten Betriebskapitalen, und wenn der Grundsatz aufgestellt wird, dies möglichst zu vermeiden, so beziehet sich dies wohl mehr auf den außergewöhnlichen Aufwand, welcher gemacht wird, um einem Grundstücke auch einen außergewöhnlichen Ertrag abzugewinnen, den es nach seiner natürlichen Beschaffenheit, bei einer gewöhnlichen Behandlungsweise, nicht geben würde. —

In keinem Grundstücke kann dagegen weniger früherer Arbeitsaufwand und weniger Betriebskapital stecken, als in einem Niederwalde von kurzem Umtriebe. Wenn man daher den Grundsatz befolgt, so wie es geschehen muß, wie wir unten zeigen werden, den Ertrag des kurzen Umtriebes als Maßstab zur Besteurung des Forstgrundes im Allgemeinen zu wählen, so kann man in der That bei dem Waldgrunde die Steuer lediglich auf das Geschenk der Natur legen und Arbeitsaufwand, Industrie und Betriebskapital ganz unbesteuert lassen. Diese geringe Gelegenheit zur Anwendung von Arbeit ist dann auch wohl Ursache, daß der Waldbesitz mehr in den Händen von Leuten ist, welche vorzüglich von ihren Renten leben, d. h. der Reichen, was abermals als der Grund einer eher höhern Besteurung angesehen werden könnte, wenigstens eine gleiche, wie aller übrigen Kulturländereien, zu rechtfertigen scheint.

Wenn man jedoch die Sache betrachtet, wie sie sich in der Wirklichkeit stellt, so wird gewiß manches Bedenken dabei aufstoßen und zu der Meinung veranlassen können, daß die Wälder in vielen Fällen wohl eher niedriger besteuert werden müssen, als Acker und anderes Kulturland, denn höher.

Jedem aufmerksamen Beobachter wird die Bemerkung

nicht entgangen sein, daß die kleinen Grundbesitzer in der Regel, verhältnißmäßig der von ihren Gründen zu beziehenden Nettorente, höher besteuert sind, als die großen, und daß sie dennoch die Steuer leichter aufbringen. Wenn wir bedenken, daß eine Familie von 10 bis 20 Morgen gutem Lande nicht bloß ganz gut lebt, sondern auch noch alle übrigen directen und indirecten Abgaben davon bestreitet, so wird es am besten in die Augen fallen, daß diese kleinen Grundbesitzungen mehr eintragen müssen als die großen. Man darf nur das, was diese Familie zu ihrem Unterhalte bedarf, und was doch als der Ertrag dieser geringen Fläche angesehen werden muß, da sie oft keinen Erwerb weiter hat, mit dem vergleichen, was eine nach Größe und Beschaffenheit ganz gleiche Fläche Domänen- oder Herrschaftsland einträgt, so wird es am deutlichsten in die Augen fallen, wie groß der Unterschied ist. Worin liegt das? — Offenbar in zwei Dingen, das nicht der Nettoertrag des Bodens allein es ist, welcher das Einkommen liefert, wovon der Eigenthümer eines kleines Grundstückes lebt, sondern auch die Arbeitsrente, und daß diesem eine Menge Speculationen zu Gebote stehen, welche der große Grundbesitzer nicht machen kann. In der Familie der kleinen Grundbesitzer muß jedes Mitglied, sobald nur irgend seine physischen Kräfte es erlauben, seinen Unterhalt bei Bearbeitung des Grundes und Führung der Hauswirthschaft in irgend einer Art erwerben, und gerade darin hat der kleine Grundbesitz einen Vorzug, daß es dabei am ersten möglich wird, schon jedes Kind nützlich zu beschäftigen. Kann man nun die Grundsteuer nicht allein von der Nettorente des Bodens entrichten, so wird die Arbeitsrente herangezogen, und dadurch wird der kleine Grundbesitzer noch in den Stand gesetzt, sich zu erhalten, die Steuern zu entrichten,

wenn es der große Gutseigenthümer, welcher nur die reine Bodenrente genießt, schon lange nicht mehr kann. Man siehet dies am deutlichsten in den Gegenden, welche von Unglücksfällen getroffen werden und wo die Bodenrente sehr sinkt. In Ost- und Westpreußen haben die kleinen Grundeigenthümer sich weit besser erhalten, wie die großen, als der Krieg den Wohlstand dieser Gegenden zerrüttete und die gesunkenen Getreidepreise die Bodenrente beinahe auf Nichts reducirten, weil den erstern immer noch die Arbeitsrente blieb, während diese nur von der verlornen Kapital- und Bodenrente zehren wollten. Mag man immer die Theorie aufstellen und auch verfolgen, so weit es möglich ist, daß die Arbeitsrente bei der Grundsteuer nicht mit veranschlagt werden dürfe, dadurch wird man doch für die Finanzverwaltung den Satz nicht umstoßen können, daß man die Steuer da am ersten zu erheben sucht, wo man sie am sichersten und mit dem wenigsten Drucke zu erhalten weiß.

Ganz in gleicher Art verhält es sich mit der ebenfalls theoretisch unzuläßigen Besteuerung der Industrie. Der kleine Grundeigenthümer bauet Flachs, Kümmel, Anis, Taback, Runkelrüben, Gartenfrüchte u. s. w., was alles viel Arbeit kostet, wenn die Getreidepreise niedrig sind; ihm bringt die Federviehzucht wohl die ganze Steuer ein, welche für große Güter gar keinen Werth hat; er hält Bienen, mästet von den Abgängen in der Wirthschaft ein Schwein zum Verkaufe — mit einem Worte, er macht aus einer Menge Dinge Geld, versucht eine Menge Speculationen, die dem großen Gutsbesitzer werthlos und unmöglich sind. So hilft ihm die Industrie seine Grundsteuer erwerben.

In einem weit ungünstigern Verhältnisse, als das ist, worin der große Gutsbesitzer, hinsichts der Arbeits- und

Industrierente, gegen den kleinen Grundeigenthümer stehet, steht nun aber noch der Waldeigenthümer gegen den Besitzer von anderem Kulturlande. Eine Arbeitsrente kann er bei dem Waldgrunde gar nicht verdienen und eine Speculation findet dabei sehr selten statt, oder die Frucht derselben, wenn der Grund der Holzerziehung gewidmet bleibt, liegt so fern, daß sie für die Gegenwart wenig Werth hat. Die Grundsteuer lastet daher bei dem Walde lediglich auf dem wirklichen Reineinkommen, es kann keine Arbeits- und Industrierente herangezogen werden, um sie zu entrichten, wenn dies Reineinkommen wegfällt. Gerade dies ist aber bei dem Walde oft nicht bloß für sehr lange Zeit der Fall, viel häufiger als bei der Landwirthschaft, sondern es liegt auch bei der Waldwirthschaft gewöhnlich weit weniger in der Gewalt des Wirthschafters, einen Ausfall dabei zu verhüten, als bei jener. Wir wollen gar nicht einmal von den vielen Unglücksfällen, welche den Wald treffen können, reden, nicht die häufigen Diebereien erwähnen, wodurch der Waldeigenthümer oft einen großen Theil seines Eigenthumes verliert, sondern nur auf den ganz einfachen Erfahrungssatz aufmerksam machen: daß ein tüchtiger Wirth es immer in seiner Gewalt haben wird, mit den nöthigen Mitteln versehen, jede Wirthschaft auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu bringen, dem Boden den vollen Ertrag abzugewinnen; daß aber kein Forstmann dies von seinem Forste sagen kann, sondern daß dazu günstige Verhältnisse und gute Forstmänner, ein ganzes Jahrhundert hindurch, zusammen wirken müssen. Die Möglichkeit, stets die volle Grundsteuer entrichten zu können, ist daher bei dem Waldgrunde weit unsicherer, als bei dem andern Kulturlande, und darin liegt der Beweis für die Behauptung, daß man bei dem Walde nicht überall denselben Steuersatz

wird anwenden können, als bei dem Ackerlande. Zweckmäßiger drückt man sich aber vielleicht aus, da der Steuersatz nicht füglich geändert werden kann, wenn man sagt: darin ist die Warnung begründet: daß man noch weit vorsichtiger bei der Berechnung der Nettorente des Waldes sein muß, um sie nicht zu hoch anzusetzen, als bei dem Ackerlande.

[illegible]

Die Grundsteuer [illegible] daher bei dem Walde lediglich auf den [illegible], so kann keine Rücksicht auf [illegible] werden, um sie zu ermitteln, [illegible]. Gerade hier ist aber bei dem Walde es nicht bloß für sehr lange Zeit der Fall, wie häufiger als bei der Landwirthschaft, sondern es liegt auch bei der Waldwirthschaft gewöhnlich weit weniger in der Gewalt des Wirthschafters, einen Ausfall dabei zu verhüten, als bei jener. Wir wollen gar nicht einmal von den vielen Unglücksfällen, welche den Wald treffen können, reden, nicht die häufigen Diebereien erwähnen, wodurch der Waldeigenthümer oft einen großen Theil seines Eigenthums verliert, sondern nur auf den ganz einfachen Erfahrungssatz aufmerksam machen: daß ein tüchtiger Wirth es immer in seiner Gewalt haben wird, mit den nöthigen Mitteln versehen, jede Wirthschaft auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu bringen, [illegible] den vollen Ertrag [illegible]; daß aber kein Forstmann dies von seinem Reviere sagen kann, sondern daß dazu günstige Verhältnisse und zwar gewöhnlich, ein ganzes Jahrhundert hindurch, zusammen wirken müssen. Die Möglichkeit, stets die vollen [illegible] entrichten zu können, ist daher bei dem [illegible] weit unsicherer, als bei dem andern Kul[illegible] liegt der Beweis für die Behauptung, [illegible] dem Walde nicht überall denselben Steuerfuß

Von

dem Verfahren bei der Ermittelung der Nettorente der Grundstücke,

zur

Feststellung der davon zu errichtenden Grundsteuer, so wie von den besondern Rücksichten, welche bei der Katastrirung des Festgrundes eintreten.

Ehe man von dem Verfahren handeln kann, welches zur Feststellung der Rente, von welcher die Grundsteuer erhoben werden soll, anzuwenden ist, muß man über die Grundsätze einig sein, welche man dabei befolgen will. Sie müssen natürlich im Allgemeinen ganz dieselben sein, nach welchen die Besteuerung der übrigen Grundstücke geregelt wird, und es kommt dabei nur darauf an, dieselben richtig auf das Eigenthümliche der Benutzung des Grundes zur Holzerziehung anzuwenden.

1) Man ist wohl überall darin einig, daß die Steuer nicht die Bruttoeinnahme, sondern nur die Nettorente treffen kann. Niemand würde auf die Idee kommen, den Ertrag der Holzerzeugung nach dem Marktpreise in der Stadt zu berechnen, wenn der Waldeigenthümer es mit beträchtlichem Aufwande dahin fahren oder flößen läßt und den Verkauf aus Brenn- und Nutzholz-Magazinen bewirkt. Eben so würden auch die unvermeidlichen Administrationskosten, der Aufwand für Beschützung, Kulturkosten u. s. w. in Abrechnung gebracht werden müssen.

2) Die Grundsteuer kann nicht diejenige Einnahme treffen, welche der Waldeigenthümer durch eine besondere In-

dustrie herstellt. Es geschiehet zwar allerdings selten, daß das Einkommen vom Waldgrunde dadurch wesentlich erhöhet wird, indem hier nicht ein so weites Feld der Speculation und Industerie offen stehet, als bei dem Landbaue, doch ist diese Rücksicht auch bei Besteurung des Waldgrundes nicht außer Acht zu lassen. Eine sorgfältige Bodenkultur kann die Massenerzeugung gegen die gewöhnliche sehr bedeutend steigern, eine gute Ausnutzung der erzogenen Hölzer das Geldeinkommen erhöhen. Die vorübergehende Benutzung des Holzbodens zu Ackerland gewährt zuwielen eine nicht unbeträchtliche Rente, durch den Verkauf von Waldsämereien, Benutzung der Gräsereien in den Schonungen u. s. w., wird es hin und wieder möglich, ein außergewöhnliches Einkommen herzustellen. In so fern alle diese Einnahmen bloß durch die Betriebsamkeit des Waldeigenthümers oder seiner Beamten hergestellt werden, darf man sie nicht besteuern, wogegen dies allerdings wohl geschehen kann, sobald sie bloß aus der günstigen Lage des Forstes entspringen und als bleibend angesehen werden können, so lange der Holzboden auf die landübliche und gewöhnliche Weise behandelt wird.

3) Die Grundsteuer ist keine Kapitalsteuer, und man kann das Betriebskapital, welches der Waldeigenthümer im Walde stecken hat, um so weniger besteuern wollen, als es im Verhältniß der Rente, welche dadurch erworben wird, bei der Waldwirthschaft weit größer ist, als bei irgend einem andern Zweige der Bodenkultur. Ein gut eingerichteter Hochwald, aus welchem viel Nutzholz, z. B. im Nadelholze, verkauft wird, giebt gewiß vom Morgen im Durchschnitte jährlich ein höheres Einkommen, als ein Niederwald in kurzem Umtriebe, oder ein Nadelholzrevier, wobei alles

Holz in das Knüppel- und Reisholz gehauen und als schlechtes Brennholz verkauft wird. In jenem Hochwalde steckt aber, in den großen Holzvorräthen der ältern Bestandsklassen, ein großes Kapital, welches gleichsam als Betriebskapital angesehen werden muß, um die höhere Rente des längern Umtriebes zu gewinnen, die bekanntlich dies Kapital nur sehr niedrig verzinset. Wollte man nun den Hochwald deshalb, weil er eine bleibende höhere Rente giebt, höher besteuern als den Niederwald, so würde man eine Steuer auf eine Erhaltung der Holzbestände, auf eine Schonung der Hölzer legen, die erfordert werden, um dem Boden ein größeres Einkommen abzugewinnen. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß dieses nicht bloß unpolitisch wäre, indem man gleichsam zu einer Wirthschaft aufforderte, welche einen geringern Ertrag lieferte, sondern auch ungerecht, wenn man nicht etwa die Idee hätte, die höhere Steuer vom Hochwalde abzunehmen, sobald der Besitzer die alten Bestände herunter hauet und eine Niederwaldwirthschaft einführt. Wie käme derjenige, welcher erst nach der Steuerregulirung diese Umwandlung vornähme, dazu, die höhere Steuer des Hochwaldbetriebes fortzuzahlen, während der, welcher kurz vor derselben seine Holzvorräthe consumirte, davon befreiet blieb. Erkennt man aber das hier ausgesprochene Princip für richtig an, wie man es nicht anders wird thun können, so wird man auch zugeben müssen, daß die Holzvorräthe überhaupt bei Regulirung der Grundsteuer gar nicht weiter berücksichtigt werden können, als daß man daraus auf die Productionsfähigkeit des Bodens schließt.

4) Es ist ein eben so natürlicher und gerechter als anerkannter Grundsatz, daß die ständigen Grundlasten, welche auf einem Grundstücke liegen und seinen Ertrag für

den Eigenthümer schmälern, von der zu besteuernden Netto-einnahme in Abzug kommen müssen, wogegen die Steuer den Berechtigten in so weit treffen muß, daß der Steuer-ertrag für den Staat derselbe von den belasteten Grund-stücken bleibt, wie denen, auf welchen keine Grundlasten ru-hen. Von zehentbaren Grundstücken kann der Eigenthümer nicht dieselbe Grundsteuer geben, wie von zehentfreien, und es ist nicht mehr als billig, daß derjenige, welcher den zehn-ten Theil des reinen Ertrages erhält, auch den zehnten Theil der darauf gelegten Steuer trägt. Die Abgabe von Lehngütern an den Obereigenthümer mag dem als steuer-bare Einnahme angerechnet werden, welchem das Oberei-genthum gehört, was sie aber dem, der das Lehen besitzt, jährlich durchschnittlich kostet, muß man wohl von dem Net-toertrage desselben in Abzug bringen. In gleicher Art werden die Leistungen an Schulen, Kirchen, die Ausgaben für die Rechtspflege von dem Nettoertrage der Güter in Abrechnung gebracht. *)

Ueber den Grundsatz und seine Befolgungen im Allge-meinen wird man einverstanden sein, über seine Anwen-dung im Einzelnen kann man aber deshalb doch noch sehr verschiedene Ansichten haben. Es ist jedoch um so wün-schenswerther, sich darüber zu einigen, als man selten For-sten treffen wird, welche ganz frei von Grundlasten, (Ser-vituten, Grundgerechtigkeiten) sind, diese aber in ihrer Wir-kung auf die Verminderung des Nettoertrages des Wald-grundes oft mehr mittelbar als unmittelbar sich darstellen, diese auch so unendlich verschieden ist, so daß es oft sehr schwer wird, das Resultat der sorgfältigsten Untersuchung

*) Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft S. 248. Malchus Finanzwissenschaft I. 216.

in Gelde auszudrücken. Ja es giebt sogar solche Grundlasten, welche zwar sehr unangenehm sind, und die mittelbare Veranlassung zu einem mangelhaften Zustande des Waldes sein können, von denen sich deshalb aber der directe Verlust, den sie dem Waldeigenthümer verursachen, doch sehr schwer nachweisen läßt. Man wird die eigentlichen Waldservituten — denn die oben angeführten allgemeinen Grundlasten liegen ganz außerhalb des Kreises unserer Betrachtungen — in Bezug auf eine darauf zu begründende Ermäßigung der Grundsteuer vielleicht folgendermaßen klassificiren können.

1) Servituten, welche eine bestimmte, oder nach der bisherigen durchschnittlichen Abgabe zu bestimmende Verminderung der von dem Waldbesitzer zu beziehenden Ernte der nutzbaren Producte des Waldes herbeiführen. Dahin gehören feste Deputathölzer, die Abgabe von freiem Bau- und Nutzholze, die Berechtigung auf absetzbares Durchforstungsholz, Stockholz, Abraum, welches in den servitutfreien Forsten zur Berechnung kommen würde, um die steuerbare Nettorente zu ermitteln, die einem Fremden zustehende Mastgerechtigkeit u. s. w. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die durch diese Servituten entstehende Verringerung des Ertrages dem Waldeigenthümer bei Bestimmung der Grundsteuer zu Gute gerechnet werden muß, und daß der Berechtigte dagegen die jährliche Einnahme, welche ihm aus seiner Berechtigung erwächst, versteuern kann.

2) Servituten, welche nicht so weit beschränkt werden, als die Herstellung voller Holzbestände es erfordert, und welche dadurch den Waldbesitzer hindern, dem Forstgrunde die volle, landübliche Production abzugewinnen. Wir rechnen hierher vorzüglich das Streurechen, so wie eine Be-

schränkung des nothwendigen Schonungsrechtes oder ein so starkes Uebertreiben des Waldes mit zahlreichen Heerden, daß die Erziehung und Erhaltung voller Holzbestände dadurch verhindert wird. Wo ein fremdes Jagdrecht auf dem Walde lastet und der Eigenthümer desselben, einen dem Holzwuchse nachtheiligen, zu starken Wildstand nicht verhindern kann, würde dies in gleicher Art berücksichtigt werden müssen.

Es dürfte nicht geringe Schwierigkeiten haben, die Nachtheile, welche diese Servituten dem Waldbesitzer zufügen, überall richtig zu würdigen, die dadurch bewirkte Verminderung des Steuercapitals zu berechnen. Wenigstens wird dies um so viel geringer angenommen werden müssen, als die Ablösung der, den Nachtheil verursachenden Servituten, kosten würde. Es ist damit aber nicht gemeint, zu verlangen, daß in jedem einzelnen Falle dies genau berechnet werden soll, sondern es müssen vielmehr, den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen gemäß, allgemeine Durchschnittssätze festgestellt werden, nach welchen mit Rücksicht auf den bisher entstandenen Schaden, dem Grundbesitzer das Steuerkapital erniedrigt wird.

3) Es giebt sehr viel Servituten, welche zwar allerdings den Werth des Waldes schmälern, welche jedoch kein Hinderniß sind, die gewöhnliche landübliche volle Production daraus zu beziehen. Dahin kann man rechnen: das reine Raff- und Leseholzrecht, wobei die Berechtigten nur solches Holz an sich nehmen dürfen, welches der Waldbesitzer doch nicht benutzen kann, die Waldweide bei vollem Schonungsrechte, das Recht des Sammelns der Waldbeeren. Mehrere andere Gerechtsame haben zwar ihre Nachtheile, wie das Servitut des Lehm-, Sand- und Steingrabens, die

Wegegerechtigkeit u. s. w., sie sind jedoch so unbedeutend, daß man sie recht füglich übergehen kann und nicht erst nöthig hat, sie bei Feststellung der Grundsteuer in Anrechnung zu bringen.

In den mehresten Gegenden Deutschlands sind vorzüglich das Raff- und Leseholzrecht und die Waldweide so gewöhnlich, daß es zu den Seltenheiten gehöret, wenn ein Forst davon befreiet ist. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, sie da wo dies der Fall ist, diese Servitute als vorhanden vorauszusetzen, und bei der Ermittelung der Nettorente des Forstgrundes ein für allemal anzunehmen, daß der Waldgrund mit ihnen belastet sei, und dieser Voraussetzung gemäß die Production festzustellen. Würde man dabei glauben, die von Servituten ganz befreieten Wälder etwas höher besteuern zu müssen, so könnte dies mit Hinzufügung gewisser Procente geschehen. — Es wird versucht werden, unten die Idee durch ein Beispiel in der Anwendung zu zeigen.

Es wird ferner nicht unbeachtet bleiben können: die größere oder geringere Unsicherheit des Forstertrages. Daß diese beachtet werden müsse, ist längst anerkannt. Bei der Anlage des Katasters in Mailand, rechnete man für die Waldungen im Allgemeinen den achtzehnten Theil des reinen Ertrags, als Assekuranzprämie für Unglücksfälle ab, für Kastanienwälder in der Ebene eben so viel, für solche im Gebirge aber den siebenten. *)

Die Unsicherheit des Ertrages der Waldungen ist sehr verschieden. Es giebt keine einzige Erzeugung des Bodens, welche sicherer wäre als das Holz, welches ein Niederwald

*) Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre 3. Bd. S. 218.

im kurzen Umtriebe, befreiet von Servituten, oder ein gut unterhaltener Kopfholzwald liefert. Schon unsicherer wird der Ertrag der Hochwälder, doch kann ein tüchtiger Forstwirth, sobald ihm die Mittel dazu gewährt werden und keine ungewöhnlichen äußern Hindernisse eintreten, wie Servituten, Diebstahl u. dgl. noch die Bürgschaft übernehmen, auf einem guten Boden und bei mildem Klima die gewöhnliche Production gut und mittelmäßig bestandener Buchen-, Fichten-, Birken-, und Eichenwälder herzustellen. Es können allerdings hier Unglücksfälle, vorzüglich in Fichten eintreten, welche Holzbestände zerstören oder beschädigen, doch ist in der Regel das Feuer das einzige, wodurch die Benutzung des Holzes für den Forsteigenthümer verhindert wird. Sturm-, Schnee- u. Duftbruch, Insekten, lassen in der Regel noch diese Benutzung zu, und verhindern nicht den gewöhnlichen durchschnittlichen Ertrag eines gut bewirthschafteten Waldes zu erziehen.

Ganz anders gestaltet sich dies nun aber schon in dem rauhen Gebirge, auf sehr armen, magerm Boden jeder Art, in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Brüchen. Wenn man hier den natürlichen Schutz des Waldes verliert, wenn die Kulturen in sehr ungünstige Jahre fallen, so gehet häufig nicht nur der Waldertrag auf eine lange Reihe von Jahren verloren, sondern es kostet auch oft sehr große und unverhältnißmäßige Aufopferungen, um überhaupt wieder Holz an solche verwüstete Orte zu bringen.

Noch weniger ist man Herr über den Waldertrag, wo Menschen und Unglücksfälle sich vereinen, die Wälder zu verwüsten, wie dies wohl in einigen Gegenden der Fall ist. Wenn in Westpreußen die Holzbestände häufig niederbrennen, so wie sich nur der Sand so weit damit bedeckt, daß

das Feuer Nahrung hat, oder wenn in Gegenden, wo der Holzdiebstahl recht einheimisch ist, die Bestände von den Holzdieben schon abgetrieben werden, bevor der Waldeigenthümer sie noch für benutzbar hält, da ist es wohl zu verlangen, daß unter solchen Verhältnissen die Unsicherheit des Ertrages zur Sprache gebracht wird. Es wär' wohl unrecht, einen solchen anzunehmen und voll besteuern zu wollen, den der Waldeigenthümer unter zehnmalen nicht einmal voll, und auch wohl zuweilen gar nicht erhält. Ein Weidenheger giebt die größte Nutzung an Material und Geld, die wir überhaupt durch Brenn- und Nutzholz in Deutschland zu erzielen vermögen. Aber er ist sehr oft Beschädigungen durch den Eisgang oder Hochgewässer ausgesetzt, er versandet und der Boden erhöhet sich so, daß der Wuchs des Holzes schlecht wird, es würde unrecht sein, den hohen Ertrag desselben vielleicht mit 20 Procent besteuern zu wollen, ohne auf die Unsicherheit der Erhaltung desselben Rücksicht zu nehmen.

Die Unsicherheit des Ertrages überhaupt ist größer oder geringer nach den Gegenden und nach den Holzgattungen. Die Waldbrände Westpreußens und die Kieferraupen der Mark Brandenburg kennt man in den Nadelholzbeständen des westlichen Deutschlandes oft wenig oder gar nicht. Der Duft- und Schneehang der Gebirge ist in den Ebenen wenig zu fürchten. Die Kiefer ist weit mehr Gefahren ausgesetzt, in ihr werden ewig mehr lückenhafte Bestände und Forsten vorkommen — wenigstens in den östlichen Theilen Preußens — als in allen übrigen Holzgattungen. Dürre und späte Nachtfröste drohen den Schonungen mehr als bei andern Hölzern auf dem schlechten Sandboden, das Feuer verzehrt die Dickungen, unzählige Insekten verheeren die jungen wie die alten Bestände, die Stürme wüthen in den

Kiefernwaldungen oft nicht weniger, wie in den Fichten. Man kann sagen, daß es Gegenden giebt, wo der Besitzer eines gut bestandenen Kiefernwaldes keine Bürgschaft hat, daß dieser noch in einigen Jahren existirt, während sich in andern kaum eine Gefahr denken läßt, welche dem Walde drohen könnte.

Sind so die Gefahren, deren Berücksichtigung verlangt wird, mehr örtlich, so kann natürlich auch kein allgemeiner Satz zur Erniedrigung der Grundsteuer, oder des zu besteuernden Nettoertrags um derselben willen für ganz große Länder, oder gar für ganz Deutschland angegeben werden. Es muß vielmehr dies für einzelne Landstriche und Provinzen eben so gutachtlich festgestellt werden, wie dies bereits mit der Feststellung der Hagel-Assekuranzprämie geschiehet.

Man hat dabei aber allerdings zwei verschiedene Wege, auf denen man die Vergütigung für die, die Forsten treffenden Unglücksfälle, leisten kann.

Der eine ist, daß man die Grundsteuer für die Zeit streicht und ermäßigt, in welcher der Waldeigenthümer den Ertrag des Waldes ganz oder zum Theil verliert. Nur dann scheint dies Verfahren aber rathsam zu sein, wenn ein Grundstück z. B. durch Wegspülen des Wassers, Ueberschütten mit Flugsand, durch Erdstürze im Gebirge, für immer verloren gehet. Es ist dann nicht mehr als billig, daß der Grund aus dem Steuerkataster gestrichen wird, der als nutzbares Land gar nicht mehr existirt. Man würde aber in ganz unabsehbare Weitläuftigkeiten gerathen, wenn für jeden Unglücksfall, wodurch der Ertrag des Forstgrundes für eine größere oder kleinere Reihe von Jahren vermindert wird, oder am Ende oft nur eine Aufopferung von Seiten des Forstbesitzers erfordert, um ihn in seinen spä-

tern Folgen unschädlich zu machen, auch ein Erlaß an der Grundsteuer erfolgen sollte. Man würde eine eigne zahlreiche Taxations-Kommission in jeder Provinz fortwährend beschäftigen müssen, um alle die Beschädigungen durch Insekten, Sturm, Feuer, trockne Witterung u. s. w. schätzen zu lassen, worunter die Forsten in manchen Gegenden des östlichen und nordöstlichen Deutschlands häufig so sehr leiden. Es bleibt daher für diese Verhältnisse nur übrig, den andern Weg zu wählen, und in dem ein für allemal erniedrigten Steuersatze gleichsam eine Assekuranzprämie zu bilden. Die Höhe derselben muß nach den örtlichen Verhältnissen bemessen werden, und am besten wird man sich über dieselbe unterrichten können, wenn man die Unglücksfälle, welche seit einer Reihe von Jahren die Staatsforsten betroffen haben, dabei zum Grunde legt. Wenn man z. B. einen Ueberschlag macht, wie viel außergewöhnliche Kulturkosten in den letzten 50 Jahren in der Mark Brandenburg durch die eben angeführten Unglücksfälle veranlaßt worden sind, wie viel Morgen Blöße demohngeachtet noch von dem dadurch verwüsteten Forstgrunde productionslos liegen, was man etwa an dem Holze, welches deshalb eingeschlagen werden mußte, oder gar ganz verloren ging, gegen den Taxpreis einbüßte, so wird man ohngefähr zu übersehen vermögen, wie sich die Differenz des Ertrages, veranlaßt durch Unglücksfälle, zwischen den Rheinischen und Märkischen Forsten herausstellt.*)

Setzen wir z. B. den durchschnittlichen Ertrag eines Morgens Laubholz in den Rheinprovinzen für das Jahr zu 20 Kbfß. à $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 1 Rthlr. in Gelde an, und es ergiebt sich, daß ein Morgen Kiefern, welchen keine Un-

*) In Hennerts Geschichte des Raupenfraßes und Windbruchs in der Mark Brandenburg findet man eine solche Berechnung.

glücksfälle treffen, mindestens einen gleichen Ertrag an Material und Geld liefern kann, daß aber der durchschnittliche Ertrag der Forsten in der Mark Brandenburg, wegen der vielen, durch Raupenfraß ꝛc. entstandenen Blöße, nur 15 Kbfß. ist, so wird sich schon dadurch eine Steuer-Remission von 25 Procent rechtfertigen. Vergleicht man aber nun ferner noch den Aufwand an Kulturkosten, in den sich größtentheils selbst unterhaltenden Mittel- und Niederwäldern, gegen diese Nadelholzforsten, wo so häufig der Anbau aus der Hand erfolgen muß, weil die alten samentragenden Holzbestände durch Unglücksfälle zerstört wurden, so wird sich auch der Unterschied in der Kostbarkeit der Unterhaltung dieser verschiedenen Forsten übesrehen lassen. Sehr leicht kann der Morgen in der Mark Brandenburg, bloß aus Veranlassung der Unglücksfälle, welchen die Kieferforsten unterworfen sind, jährlich $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Silbergroschen mehr Kulturkosten verlangen, als in den Rheinprovinzen. Dies würde dann noch eine Herabsetzung der Grundsteuer, um vielleicht 2 Procent, für die Kieferforsten der Mark Brandenburg bedingen.

Es wird dabei keiner Bemerkung bedürfen, daß diese Zahlen nur Beispiele zur Verdeutlichung der Idee sein sollen und daß auf sie weiter kein Werth zu Vergleichung des Ertrages der Kiefernforsten und Laubholzwälder zu legen ist.

Man hat auf sehr verschiedene Art die Grundsteuer zu bestimmen versucht, um sie richtig im Verhältniß des Werths des Grundstückes auflegen zu können

1) Indem man versucht, die eigenthümliche Güte und Productionsfähigkeit des Bodens zu bestimmen, um danach den Werth der Grundstücke zu berechnen.

2) Indem man den Kapitalwerth derselben, wie er sich

aus Käufen und Verkäufen ergiebt, dabei zum Grunde legt, oder

3) Die Pachtrente als den Nettoertrag ergebend, annimmt

4) Auch sucht man eben so wohl aus dem rohen Ertrage, als

5) aus der Nettorente, welche die Grundstücke liefern, die steuerbare Rente so zu ermitteln, daß die Steuer im Verhältniß des Werthes der Grundstücke repartirt werden kann.

Auf den ersten Blick fällt es in die Augen, daß mehrere dieser Arten der Veranschlagung der Grundsteuer bei den Wäldern nicht anwendbar sind, selbst wenn man überzeugt wäre, daß sie zweckmäßig zur Besteuerung des Kulturlandes angewandt werden könnten, was zu erörtern hier ganz außer unserem Bereiche liegt. Der Kapitalwerth eines Forstes hängt größtentheils von seinen nutzbaren Holzvorräthen ab, und diese bleibend besteuern zu wollen, würde ganz unausführbar sein. Eine Vermögenssteuer — und das würde es lediglich sein, wenn man die Steuer von dem Werthe der nutzbaren, in Kapital zu verwandelnden Holzvorräthe erheben wolle — kann wohl einmal verlangt werden, aber noch ist kein Finanzbeamter auf die Idee gekommen, zu verlangen, daß die Besitzer von Kapitalen, welche so leicht verloren gehen können, verpflichtet werden, diese 50 oder 100 Jahre und länger, mit einer bestimmten jährlichen Abgabe zu versteuern, selbst wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Sobald die Steuer auf die Holzvorräthe gelegt würde, dürfte man bald in die Verlegenheit gesetzt werden, zu sehen, wie das Steuerobject unter den Händen verschwände, und der übrigbleibende, oft sehr wenig Werth habende Grund und Boden die Steuer nicht mehr tragen könnte.

Eine Pachtrente von den Forsten giebt es nicht, folglich kann diese hier nicht erst zur Sprache kommen. Eben so haben wir schon oben darzuthun versucht, daß man überhaupt nicht den Bruttoertrag eines Grundstückes besteuern kann, sondern nur die Nettorente. Das geschiehet dann auch wohl in der Regel, wenn man annimmt, daß ein bestimmter Theil des Ertrages, z. B. in Frankreich, als Steuer entrichtet werden soll. Aber hierbei wird gewiß sogleich in die Augen fallen, daß man die natürliche Nettorente von der künstlichen, wenn man sich so ausdrücken darf, unterscheiden muß. Wenn man sich lediglich darauf beschränken wollte, das Reineinkommen aus einem Forste zu untersuchen wie es sich jetzt darstellt, so würde man wieder in den Fehler fallen, welcher entstehet, wenn man die Bruttorente besteuert, oder wenn man die Grundsteuer nach dem Kapitalwerthe und mithin mit Rücksicht auf die vorhandenen Holzvorräthe feststellt. Die höhere Nettorente kann einmal begründet werden durch eine frühere höhere Kultur des Grundes, wozu ein größeres Betriebskapital, ein stärkerer Arbeitsaufwand, verbunden mit ausgezeichneter Industrie, verwandt worden ist, sie kann aber auch in dem aufgesparten größern Holzkapitale liegen. Es würde eben so ungerecht sein, die aufgewandten Kulturgelder und Meliorationskosten zu besteuern, als die bessere Wirthschaftsführung, oder die erhaltenen Holzvorräthe, und darum dem Walde eine höhere Steuer aufzulegen, weil er nicht devastirt worden ist.

Man kann deshalb nur ein Verfahren zur Ermittelung der steuerbaren Rente der Holzgründe als richtig anerkennen: daß man die natürliche Nettorente ermittelt, d. h. daß man untersucht, was der Boden nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage

Ertrag geben kann, wenn er nach landüblicher Art und Weise, so wie es von einem guten Haushalter erwartet werden kann, behandelt wird. Darauf, ob der Wald bisher besser oder schlechter behandelt worden ist, als man es mit Recht von jedem vernünftigen Grundbesitzer jedes Standes fordern kann, kömmt es gar nicht an. Der Staat darf eben so wenig eine Steuer auf die bessere Wirthschaft legen, als er die schlechtere deshalb, weil sie schlecht ist, von derselben befreien kann.

Ehe wir zu dem Verfahren übergehen können, um die natürliche Nettorente zu ermitteln, müssen wir aber noch näher untersuchen, welche Dinge auf sie einwirken, da sich hierbei sehr beachtungswerthe Verschiedenheiten gegen die natürliche Nettorente des Ackerlandes und der Wiesen zeigen.

Bei dem Acker und den Wiesen ist natürliche Beschaffenheit des Bodens, der Grad seiner Fruchtbarkeit bei weitem das wichtigste, wovon sein Ertrag abhängt. Allerdings wird wenigstens der Geldertrag bei gleicher absoluter Ertragsfähigkeit sehr verschieden sein, ob eine Hufe Land bei Tilsit, Köslin oder im Regierungsbezirke Düsseldorf oder Aachen liegt, aber es wird keinen großen Unterschied machen, in welcher Gegend ein und desselben Kreises eines Regierungsbezirks eine gewisse Ackerfläche von ganz gleicher Productionsfähigkeit liegt. Wenn man daher den Reinertrag eines Morgen Landes ermitteln will, so kann man ihn von den verschiedenen Bonitätsklassen des Bodens für ganze Dorffluren, Kreise und größere Landstriche ganz gleich setzen. Ein Morgen Weizenland, welcher eine ganz gleiche Menge Weizen oder Raps, gemäß seiner natürlichen Beschaffenheit produciren kann, wird ziemlich gleichen Werth durch den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg und Merseburg haben, und selbst die bequemere oder unbequemere Lage hinsichts

der Bearbeitung, verursacht oft im Kaufpreise keinen so großen Unterschied, daß man bei der Besteuerung darauf Rücksicht nehmen müßte, sobald dadurch nicht etwa eine andere Benutzungsart, wie z. B. zu Gartenland veranlaßt würde. Ganz anders ist das bei den Waldungen. Hier entscheidet die Productionsfähigkeit des Bodens oft weniger über den Ertrag, als die Lage und die vortheilhafte Gelegenheit zum Absatze. Der Weizenpreis in der ganzen Provinz Sachsen stellt sich am Ende ziemlich gleich, und es kömmt sehr wenig darauf an, wo das Getreide auf den Markt gebracht wird. Fände man, daß ein solcher sich bleibend sehr ungünstig gegen andere Verkaufsorte stellte, so würde er bald verlassen sein, denn der Preis des Getreides im Verhältniß seines Gewichtes und Volumens ist immer hoch genug, um auch, schon um einer geringen Erhöhung desselben, einen um mehrere Meilen entfernteren Markt aufsuchen zu können. Es wird das Getreide sogar in sehr große Entfernungen versandt, sobald sich sehr bedeutende Differenzen im Marktpreise zeigen. Ganz anders ist es mit dem Holze. Ein Morgen Forst in den waldleeren Gegenden der Provinz Sachsen hat, bei ganz gleicher Ertragsfähigkeit aber einen ganz andern Werth, als in den holzreichen, einen andern in den Vorbergen des Harzes, als in den höher im Gebirge hinaufliegenden Gegenden. In ein und demselben Reviere kann, wie dies z. B. in der Oberförsterei Thale im Reg. Bez. Magdeburg der Fall ist, das Reisholz vortrefflichen Absatz in einem Forstorte finden, und in dem andern das Knüppelholz verfaulen, da man es aus den Felsenschluchten nicht herauszubringen weiß. Das zwei Meilen von Berlin entfernte Revier Tegel hat schlechtere Holzpreise, da ihm eine bequemee Wasserkommunikation fehlt, als viele andere von Berlin sehr entfernt liegende

Forsten der Mark Brandenburg. Mit Recht kann man daher gewiß die Lage in Bezug auf vortheilhaften Absatz eben so gut unter die Dinge zählen, welche auf die natürliche Nettorente einwirken, als die eigenthümliche Productionsfähigkeit, da sie im Allgemeinen einen eben so bleibenden Einfluß auf den Ertrag haben wird, als diese. Dies ergiebt sich schon aus den verschiedenen Holztaxen, welche man in ein und derselben Provinz hat.

Eine andere Eigenthümlichkeit des Waldgrundes gegen den Acker ist, daß es nicht bloß darauf ankömmt, welche Erzeugung, oder welche Holzgattung der Boden bringen kann, sondern auch darauf, welche er wirklich erzeugt und mit welcher er bestockt ist. Bei dem Getreidelande frägt man niemals, was gerade zu der Zeit, wo er abgeschätzt wird, darauf angebauet ist, sondern man untersucht nur, wozu er benutzt werden kann. Bei dem Walde ist das ganz anders, denn hier kann man nicht sagen, daß der Ertrag so berechnet werden müsse, als wenn der Boden mit Fichtenbauholze bestanden wäre, weil er seiner natürlichen Beschaffenheit gemäß solches tragen kann, wenn er mit Niederwald bestockt ist. Bei dem Ackerlande hat es der Eigenthümer nicht bloß in seiner Gewalt, jede landübliche Frucht im regelmäßigen Fruchtwechsel darauf zu bauen, sondern er bauet diese auch wohl immer wirklich darauf. Was Weizenboden ist, wird nicht fortwährend zur Erbauung von Hafer benutzt werden, sondern zur Erzeugung von Früchten, wie sie der Productionskraft des Bodens angemessen sind. Den Wechsel mit den Holzgattungen hat der Waldeigenthümer bei weitem nicht so in der Gewalt, als es vielleicht der Theoretiker, welcher in den Lehrbüchern das Kapitel „von der Wahl der Holzgattung" lieset, sich vorstellt. Beträchtlichen Holzflächen einen ganz andern Holzbestand so

zu geben, daß man das vorhandene Holz ausrodet und ein anderes aus der Hand daselbst anbauet, ist nicht bloß mit einem sehr großen Kostenaufwande verknüpft, sondern es bleibt auch oft noch sehr zweifelhaft, ob die beabsichtigte Umwandlung in der Art gelingen wird, daß man die erwarteten ertragreichen Bestände dadurch erziehet. Dazu treten oft Hindernisse, die in den Servituten, in der Holzdieberei und andern Umständen liegen, wodurch eine solche Umwandlung überhaupt theils unthunlich, theils unrathsam wird. Wäre dies aber auch alles nicht, so gehet doch in der Regel der Vortheil, den dieselbe bringen soll, so spät ein, und ist deshalb für die Gegenwart von so geringem Werthe, daß man ihn nicht schon jetzt besteuern kann. Wenn man Schlagholz in Nadelholz umwandelt, so verfließen vielleicht 100 und mehrere Jahre, bevor der Ertrag davon eingehet, und es wäre gewiß weit ungerechter, eine Industrie besteuern zu wollen, die erst in so später Zukunft die Frucht ihrer Anstrengungen ernten kann, als wenn man eine solche mit Abgaben belastet, die schon jetzt den Gewinn davon beziehet. Und doch soll nicht einmal das letztere bei der Regulirung der Grundsteuer geschehen. Mit Recht kann man daher wohl den Grundsatz aufstellen, daß bei der Ermittelung des Einkommens vom Forstgrunde nur die Holzgattung beachtet werden kann, mit welcher der Boden von Natur bestockt gewesen ist und die von jeher oder schon seit sehr langer Zeit auf demselben vorhanden war.

Wir gehen sogar noch weiter, indem wir behaupten, daß man sogar künstliche Ansaaten aus frühern Zeiten von Holzgattungen, welche in einer Gegend von Natur nicht einheimisch sind, gar nicht beachten muß, sondern der Boden im Ertrage so zu veranschlagen ist, als sei er noch mit der ursprünglich darauf vorhanden gewesenen Holzgattung

bestockt. Diese Forderung scheint zuerst dadurch gerechtfertigt zu werden, daß diese künstlichen Ansaaten und Anpflanzungen als das Produkt einer Industrie, welche noch dazu nur mit einem großen Kostenaufwande erlangt werden konnte, betrachtet werden muß, die grundsätzlich nicht besteuert werden soll. In der Regel sind solche Anlagen sehr unbedeutend im Verhältniß zu der gesammten Waldfläche und ihre höhere Besteurung kann daher hinsichts des dadurch zu erlangenden größeren Steuereinkommens von gar keinem Belange sein. Man kann aber in jedem Falle dabei doch die Alternative stellen: Gewähren diese ältern Anlagen ihrem Besitzer einen bedeutenden Vortheil, so muß man die Waldbesitzer nicht durch eine gleich darauf gelegte höhere Steuer abhalten, diesen Vortheil weiter zu verfolgen und sie fortzusetzen; gewähren sie keinen reinen Gewinn, so ist kein Grund vorhanden, eine höhere Steuer darauf zu legen. Auch darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß die Steuer bleibend sein soll, es aber bei den Anlagen, welche von Holzgattungen gemacht wurden, die in einer Gegend eigentlich nicht einheimisch sind, selbst dann noch sehr zweifelhaft bleibt, ob sich diese Hölzer bleibend erhalten werden, wenn man sie nicht fortdauernd von neuem wieder aus der Hand und mit wiederholtem Kostenaufwande nachziehet. Bei den ausländischen Hölzern ist dies sogar als entschieden anzusehen, denn es könnte Jemand die schönsten haubaren Bestände von Lerchen, Weihmuthskiefern, Scharlacheichen u. s. w. besitzen, es dürfte ihm schwerlich gelingen, sie durch Saamenschläge und ohne besondern Kostenaufwand in den Forsten der deutschen Ebenen zu verjüngen. Es ist aber auch noch sehr unsicher, ob sich die Kiefer und Fichte in den Anlagen, welche man von diesen Holzgattungen in den Laubholzregionen des

Vorharzes macht, von Natur erhalten werden, wenn man diesen nicht eine so große Ausdehnung giebt, daß sich ganze Gegenden mit Nadelholz bedecken. Daß das Laubholz in dem ganzen süd- und nordöstlichen Vorharze ein natürliches Uebergewicht über das Nadelholz hat, zeigt sich deutlich nicht bloß an den reinen Laubholzbeständen, die von Natur kein Nadelholz haben aufkommen lassen, sondern auch in der That noch jetzt bei den neuen Anlagen, welche man macht. In der Regel müssen die jungen Fichten und Kiefern, welche man aus der Hand daselbst anbauet, mehreremale durchhauen werden, indem das Laubholz sie sonst wieder zu verdrängen drohet. Würde man diese kleinern Kulturen ganz sich selbst überlassen, so ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß sich erst Birken und weiche Hölzer darin ansiedeln würden, unter deren Schutz dann häufig auch wieder andere Holzattungen ihre passende Stelle finden und das Nadelholz wieder verdrängen dürften. Sobald aber eine Holzgattung nicht eigentlich einheimisch wird und nur immer mit Aufopferungen und kostbaren Anbauen erhalten werden kann, ihre Existenz daher fortwährend als ein Produkt der Industrie betrachtet werden muß, kann man sie auch nicht besonders besteuern wollen. Es scheint aber dagegen nicht unbillig, in Fällen, wo eine von Natur an gewissen Orten sich vorfindende Holzgattung einen ungewöhnlich höhern Ertrag liefert, den man als bleibend annehmend kann, bei der Besteuerung auch darauf Rücksicht zu nehmen. So liefern die Schälwaldungen am Rheine, die Weidenheger in den Flußthälern, selbst die Haseln- und Birken-Reisstockwaldungen ein weit höheres Einkommen, wie der gewöhnliche Niederwald. In Gegenden, wo diese Weidenheger oder Schälwaldungen in großer Ausdehnung vorkommen, kann man daher wohl eine besondere

Klasse von Wäldern aus ihnen bilden, die höher besteuert werden als die andern.

Wenn wir auf diese Weise verlangen, daß bei Ermittelung der zu besteuernden Rente vom Forstgrunde 1. die Größe des Grundstücks, 2. die eigenthümliche Bodenkraft, 3. die Lage und der bessere Absatz, 4. die dem Boden von Natur eigenthümliche Holzgattung, 5. die Betriebsart, in sofern sie nicht willkührlich gewählt wurde, sondern eine nothwendige Folge aller dieser Verhältnisse ist, beachtet werden sollen, so könnte man vielleicht uns die Idee unterlegen, daß dabei eine specielle Abschätzung jedes einzelnen Forstgrundstücks beabsichtigt wäre. Diese schwebt jedoch keineswegs vor, denn wir wissen zu gut, wie unausführbar solche wäre. In den wenigsten Ländern hat man, obwohl oft keine Aufopferungen dabei gescheut wurden, noch nicht einmal dazu gelangen können, von allen Staatsforsten den nachhaltigen oder durchschnittlichen Ertrag mit einer genügenden Sicherheit zu bestimmen, wie sollte es denkbar sein, daß man diese Zeit raubenden und so außerordentlich kostbaren Operationen auf die Privatforsten ausdehnen könnte. Nicht bloß ist der Flächeninhalt derselben in allen größern Staaten weit beträchtlicher als derjenige der eigentlichen Staatsforsten, sondern ihre zerstückelte Lage, der Mangel einer Menge Hülfsmittel, welche man in diesen letztern für die Abschätzung benutzen kann, lassen gar den Gedanken an eine eigentliche Taxation nicht aufkommen. Aber auch ohne diese wird gewiß noch selbst derjenige, welcher anerkennt, daß alle jene angeführten Dinge von wesentlichem Einflusse auf das von dem Forstgrunde zu beziehende Einkommen sind, fürchten, daß eine Beachtung aller in zu viele Weitläuftigkeiten verwickeln könnte,

und deshalb eine Vereinfachung der Ertragsermittelung behufs der Regulirung der Grundsteuer für unvermeidlich halten. Wir glauben jedoch, daß dies Bedenken ungegründet ist, und hoffen darthun zu können, daß ein Verfahren, welches bei der Bestimmung des Einkommens vom Kulturlande ganz unausführbar sein würde, bei der Feststellung des Ertrages vom Waldgrunde recht gut anwendbar sein kann.

Daß es nothwendig ist, die Größe der Forstfläche zu bestimmen, bevor man den Ertrag derselben schätzen kann, wird keines nähern Beweises bedürfen. Es gilt dies auch für jedes andere Grundstück bei der Anfertigung des Katasters, und die Ermittelung des Flächeninhalts der verschiedenen Dorfmarken u. s. w. ist stets eine der Hauptarbeiten dabei. Bei den Waldungen fehlt freilich das Hülfsmittel der Kenntniß der Aussaat, welches bei den Ackerländereien oft dazu dient, die Größe der einzelnen Antheile zu bestimmen; dagegen hat man aber auch weit häufiger Vermessungen der größern Forsten oder Holzstücke, als bei dem Ackerlande, weil das Bedürfniß, ihre Größe dadurch kennen zu lernen, für ihre Bewirthschaftung dringender war, als bei diesem. Es dürfte daher in den mehrsten Fällen eine richtige Bestimmung des Flächeninhaltes des Forstlandes im Allgemeinen wie im Einzelnen weniger kostbar und schwierig sein, als bei dem übrigen Kulturlande, zumal da man hier mit weit größern Flächen zu thun hat und die Vermessung daher weit leichter ist. Sie hat im übrigen nichts Eigenthümliches und wir übergehen sie daher hier ganz.

Die Steuer auf die eigenthümliche Produktionsfähigkeit des Bodens zu begründen, weil sie sich dann offenbar diesem am engsten anschließt und am ersten nach dem

Werthe des Grundstücks bemessen werden kann, hat man in der neuesten Zeit*) auch auf die Kulturländereien überhaupt auszudehnen versucht. Hier mögen die Einwürfe, welche man dagegen macht**), nicht ungegründet sein, denn allerdings ist es mit eben so viel Schwierigkeit verbunden, bei dem Kulturlande das darin steckende Betriebskapital, welches doch nicht besteuert werden soll, von der eigenthümlichen Bodengüte zu trennen, als die Bonitirung so vorzunehmen, daß der natürliche mittlere Ertrag dadurch richtig bezeichnet wird. Es ist wohl bei dem Kulturlande recht gut denkbar, daß durch größere Industrie ein stärkeres Betriebskapital, zufällige Eigenthümlichkeiten, dem Boden von einer absolut geringern Bodengüte zuweilen ein höherer Ertrag abgewonnen wird, als an einer andern Stelle, wo er viel besser ist. Anders ist es dagegen bei dem Waldboden. Wenn man, wie schon oben verlangt wurde, das im Holze steckende Betriebskapital unbeachtet läßt, auf die Lage und die übrigen Eigenthümlichkeiten Rücksicht nimmt, so ist es vorzüglich die Bodengüte, die über den vom Forstgrunde möglicherweise zu erlangenden Reinertrag entscheidet. Die Industrie hat hier weit weniger Spielraum, als bei der Landwirthschaft, und ein für die Kultur des Bodens besonders aufgewandtes Betriebskapital wird nur in dem Falle im Forstgrunde stecken, wenn früher eine Devastation desselben stattgefunden hat, oder vorhergegangene Unglücksfälle zum ausgedehnten Anbau aus der Hand genöthigt haben. Auf den erstern Fall wird aber überall bei Regulirung der Grundsteuer nicht so Rücksicht genommen, daß darauf die Forderung einer Ermäßigung derselben begründet werden könnte, und

*) Auf dem Landtage in Baiern im Jahre 1828.

**) Malchus Finanzwissenschaft I. S. 190 ff.

der zweite muß schon dadurch vorgesehen und berücksichtigt werden, daß überhaupt für solche Forsten, welche ausgedehnten Unglücksfällen unterworfen sind, eine Art Assekuranzprämie in der Steuer vergütigt wird. Die Bonitirung des Waldbodens, welche ja ohnehin bei jeder Taxation erfolgt, ist dann auch weit einfacher, als die des Ackerlandes, indem verhältnißmäßig weniger Bodenklassen nöthig werden, diese mehr in das Auge fallen, und größere Differenzen des Ertrages umfassen können, da die Verschiedenheit im Ertrage von einer Metze Weizen einen größern Einfluß auf die Nettogeldrente hat, als die von einem Kubikfuße Holz.

Die verschiedenen Bodenklassen im Walde theilen sich zuerst nach den Holzgattungen ab. Für die Anfertigung eines Steuerkatasters wird man dabei recht gut mit drei Klassen auskommen können: 1. Nadelholzboden, 2. Laubholzhochwaldboden, 3. Niederwaldboden, wozu auch der für Birkenbaumholz passende Boden zu rechnen ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Boden für Fichten sehr verschieden in seinem Mischungsverhältnisse von demjenigen für Kiefern sein kann, dies ist jedoch von keinem wesentlichen Einflusse auf die Bonitirung, da beide Holzgattungen, die im Allgemeinen vom Nadelholze nur in Betracht kommen können, immer mit einem Boden von geringerer Bodenkraft vorlieb nehmen, als der aus Eichen, Buchen, Ahorn, Ulmen und ähnlichen Holzgattungen bestehende Baumwald. Der Niederwaldboden kann in seiner Produktionsfähigkeit häufig dem Nadelholzboden gleich sein, indem er an Bodenkraft demjenigen nachstehet, den man als für Laubholzhochwald passend ansiehet, demohnerachtet muß er doch als eine besondere Bonitätsklasse aufgeführt werden, weil in vielen Gegenden das weit ertragreichere Nadelholz

nicht darauf gebauet werden kann, und er als nur für die geringere Benutzung mit Schlagholz passend anzusetzen ist.

Diese drei Haupt-Bonitätsklassen zerfallen nun jede wieder in ihre Unterabtheilungen. Hartig macht für jede der herrschenden Holzgattungen 5 Bonitätsklassen, Cotta sogar 10. Wenn man dabei z. B. in Kiefern 70 Kubikfuß jährlichen Durchschnittszuwachs vom Preußischen Morgen als Maximum der Holzerzeugung in den mehrsten Gegenden von vollkommenen Beständen annehmen wollte, 10 Kubikfuß als Minimum, so wäre die Differenz jeder der Cottaschen 10 Bodenklassen bei 120 jähr. Umtriebe etwa 6 × 120 = 720 Kubikfuß, oder gegen 10 Klaftern summarischer Erzeugung, bei Hartig sogar das doppelte, was schon sehr bedeutend scheint. Allein so stellt sich die Sache nicht in Bezug auf das Steuerkataster. Hier ist nicht von den idealen Erträgen einzelner vollkommener Bestände auf ganz gutem und ganz schlechtem Boden die Rede, sondern von dem wirklichen Einschlage an nutzbarem Holze, wie er bei einer landüblichen Wirthschaft erwartet werden kann. Nach dieser Ansicht wird man für größere Forstdistrikte von ganz gutem Boden, die jährliche Abnutzung kaum über 40 Kubikfuß anzusetzen wagen können, und es dürften nur Ausnahmen sein, wo man bei geordneter Wirthschaft nicht mehr 8 Kubikfuß jährlich dem Morgen abzugewinnen hoffen könnte. Wenn daher zwischen der besten und schlechtesten Bodenklasse in den idealen Beständen eine Differenz von 60 Kubikfuß stattfindet, so beträgt diese bei dem wirklichen Ertrage im Großen vielleicht nur 32 Kubikfuß*). Dies vermindert sich aber noch im Laubholzhochwalde und

*) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Abhandlung im achten Bande der krit. Blätter für Forstwissenschaft über ideale, normale und reale Walderträge (Lpz. 1834 bei Baumgärtner.)

Niederwalde, wo die Differenzen überhaupt nicht so groß sind, und im Buchen- und Eichenhochwalde dürfte vielleicht der jährliche Ertrag regelmäßig bewirthschafteter, gleich gut bestandener Waldungen nicht über 40 Kubikfuß vom Morgen steigen und nicht unter 20 bis 25 Kubikfuß sinken. Dies scheint es denn auch vollkommen zu rechtfertigen, wenn wir zur Abschätzung der Waldungen behufs der Regulirung der Grundsteuer auf die drei alten Bonitätsklassen gut, mittelmäßig und schlecht zurückkommen und diese als vollkommen ausreichend ansehen. Es ist dabei allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß diese wenigen Klassen noch so umfassend sind, daß in jeder derselben wohl beträchtliche Verschiedenheiten sich bemerkbar machen können, aber das läßt sich allenfalls, sobald dies in die Augen fällt, noch ausgleichen, da ja die Bodengüte es nicht allein ist, was über den Ertrag des Forstes entscheidet. Findet man in einzelnen Fällen, daß die Produktionsfähigkeit noch geringer ist, als die, welche man für die geringste Klasse angesetzt hat, so hat man es recht gut in der Gewalt, durch die Annahme einer schlechtern Klasse nach der Lage, oder eine Erhöhung der zu vergütigenden höhern Assekuranzprämie eine zu hohe Besteuerung zu verhindern. Es gewähren dagegen aber diese wenigen Klassen den großen Vortheil, daß man sich in der Regel auf den ersten Blick entscheiden kann, in welche ein Waldort gehört, und daß jeder Willkühr von Seiten der Taxatoren darin vorgebeugt wird, und weniger Reklamationen zu fürchten sind. Das ist aber etwas sehr Wichtiges bei solchen Unternehmungen, wie die Anfertigung eines Steuerkatasters.

Der Einfluß, den die Lage auf das Einkommen aus den Forsten hat, ergiebt sich von selbst aus den verschiedenen Verkaufspreisen. Danach ordnet man schon gewöhn-

lich in den Staatsforsten den Verkauf nach verschiedenen Taxklassen an, und im Fall man Staatsforsten in allen Gegenden hat, so geben die Erfahrungen in diesen schon das Mittel an die Hand, den Geldpreis für die anzusetzende Naturalproduktion nach Verhältniß des bessern oder schlechtern Absatzes richtig zu bestimmen. Aber auch selbst da, wo die Staatsforsten mangeln, kann es nicht fehlen, die Durchschnittspreise in den verschiedenen Waldgegenden richtig festzustellen. Nur ein Umstand kann dabei Schwierigkeiten darbieten, nehmlich der größere oder geringere Nutzholzabsatz. Dieser ist bei dem Niederwalde, wenn es nicht Reifstock-, Schäl- oder Korbruthen-Hölzer sind, eben so wie bei dem Buchenhochwalde, den hohen Erlenbrüchen und ähnlichen Holzgattungen nicht sehr beachtungswerth, da selten über 8 Procent des gesammten Holzeinschlags, selbst in gut gelegenen großen Forsten und im großen Durchschnitte im Laubholzhochwalde abgesetzt werden. Nur in Eichen, noch weit mehr aber im Nadelholze, hängt der größere oder geringere Geldertrag weit weniger von dem höhern oder niedrigern Preise des Klafterholzes, demjenigen der einzelnen Nutzholzsortimente ab, als von der Menge, in der überhaupt das Nutzholz abzusetzen ist; die reinen Eichenwälder sind aber so selten, daß man für sie keine besondere Klasse machen kann, sondern diese Holzgattung mit dem übrigen Laubholzhochwalde zusammen werfen muß. Wir haben mit gleich schönem Holze bestandene Forste, wo in dem einen vielleicht nur 6 bis 8 Procent der gesammten Holzerzeugung als Nutzholz abzusetzen sind, in dem andern dagegen bis 60 und 80 Procent, da eigentlich nur Zacken, Spitze und Stockholz bei gut gewachsenem gesunden Nadelholze als durchaus nur zu Feuerholz tauglich angesehen werden können. Dies liegt natürlich aber

nur in der günstigern oder ungünstigern Lage. Auch hierin lassen sich aber wohl Taxklassen bilden, wenn man z. B. sie so setzt, daß der Nutzholz-Absatz = 0 in der schlechtesten, zwischen 5 und 10 Procent in der zweiten, 10 und 20 Procent in der dritten, über 20 Procent in der vierten angenommen wird. Die höhern Nutzholzerträge, als 30 bis 33 Procent, werden doch wohl nur als Ausnahme angesehen werden können, auf welche man bei der Steuerregulirung keine Rücksicht nimmt. Setzt man nun das Nutzholz zu einem Durchschnittspreise an, und berechnet es mit der Gesammtproduktion zu Gelde, so läßt sich auch die Verschiedenheit des Ertrages, den die Lage bewirkt, leicht ermitteln, zumal da in den schlechten Lagen gewöhnlich auch nicht auf Nutzholzabsatz zu rechnen ist. — Wir bemerken dabei nochmals, daß es dabei eben so wenig darauf ankömmt, ob ein Forst jetzt wirklich Nutzholz in seinen Beständen enthält oder nicht, als darauf, ob er überhaupt bestanden ist. Es kann nur davon die Rede sein, was er an Nutzholz geben würde und könnte, wenn er stets nach landüblicher Weise bewirthschaftet wäre. Dabei muß man dann aber auch nicht vergessen, daß das Nutzholz einzelner Forsten nicht mehr außerordentlich hoch sein kann, wenn man annimmt, daß alle Forsten solches geben, deren Boden, Holzgattung und Betriebsart die Erziehung von solchem gestatten, und darf deshalb den Nutzholzabsatz überhaupt nicht zu hoch annehmen.

Wenn wir verlangen, daß die dem Boden eigenthümliche Holzgattung beachtet werden soll, so beschränkt sich dies nur auf die herrschenden Hölzer, welche in reinen Beständen vorkommen, und die dabei eine wesentliche Verschiedenheit im Einkommen herbeiführen. Nadelhölzer und Buchen sind, da die erstern nicht bloß ein weit größeres

Volumen, sondern auch mehr Nutzholz geben, im Ertrage sehr von einander abweichend und müssen getrennt werden, wenn man diesen veranschlagt, wogegen dies mit den Buchen, Ahorn, Ulmen, Eschen und ähnlichen Holzgattungen im Laubholzhochwalde durchaus nicht nöthig ist. Selbst die Eiche, obwohl sie mehr Nutzholz giebt als die Buche, wird sehr gut unberücksichtigt gelassen werden können, indem im Großen die Wälder, in denen sie dominirt, erfahrungsmäßig doch nicht mehr Einkommen liefern, als die Buchenwälder, da der geringere Brennholzpreis, das hohe Alter, welches die Eiche erhalten muß, um Nutzholz zu erziehen, und der auch gewöhnlich geringere Zuwachs, dies wieder ausgleicht. Im Ertrage aber wieder sehr abweichend von dem Brennholze sind die Niederwälder und auch der Mittelwald. In Norddeutschland bilden die Erlenbrüche eine ganz eigene, gewöhnlich sehr einträgliche Klasse von Gehölzen, und im südlichen, westlichen und mittleren Deutschland unterscheiden sich die Mittel- und Niederwäldern sehr bestimmt von den Hochwäldern, und sind weniger einträglich als diese.

Alle diese Verschiedenheiten in der Holzgattung, in der Betriebsart müssen beachtet werden, sobald sie als eine Eigenthümlichkeit des zu schätzenden Forstortes sind. Sie müssen unbeachtet bleiben, so bald die Holzgattungen oder Betriebsarten künstlich geändert sind, gleichviel ob dies in dem Streben den Ertrag des Forstes zu erhöhen, oder in einer schlechten unwirthschaftlichen Behandlung desselben seinen Grund hat. Wenn am Vorharze die Fichte in der Gegend von Wernigerode, Harzburg, Goslar von Natur bis an den Fuß des Gebirges herabgeht, wenn es dadurch möglich gemacht wird, beinahe jeden Kubikfuß der reichen Holzerzeugung als Nutzholz abzusetzen, so ist es wohl der

Billigkeit gemäß, diese sehr einträglichen Fichtenforsten höher im Ertrage anzusetzen, als die weiter östlich ebenfalls am Vorharze liegenden Mittelwaldungen in der Gegend von Wernigerode bis Aschersleben. Deshalb dürfen aber die in diesem letztern Waldstriche künstlichen Fichtenanlagen nicht ebenfalls höher besteuert werden, denn sie sind kein Geschenk der Natur, sondern ein Produkt der Industrie und des aufgewandten Betriebskapitals. In ähnlicher Art wird es gerecht sein, die ursprünglichen Hochwälder in eine höhere Taxklasse zu setzen als die Wälder, welche von jeher als Mittelwald behandelt waren, aber man wird nicht einen in Hochwald umgewandelten Mittelwald höher besteuern dürfen.

Auf den ersten Blick scheinen vielleicht diese verlangten Rücksichten und Sonderungen ganz unausführbar, weil nicht immer zu ermitteln sein wird, was von dem höhern Ertrage des einen oder des andern Waldes als Geschenk der Natur oder als Produkt einer bessern Wirthschaft oder einer höhern Industrie anzusehen ist. Der Einwurf ist gegründet, sobald es sich um die Auswahl einzelner Forstparcellen handelt; er ist es nicht, sobald man die hier ausgesprochene Idee auf größere ausgedehnte Landstriche beziehet und die darin vorkommenden möglichen einzelnen schwierigen Fälle als Ausnahmen ganz unbeachtet läßt.

Bleiben wir bei dem angeführten Beispiele stehen, weil es aus einer, den mehrsten Menschen bekannten, und sehr viel bereisten Waldgegend entnommen ist. Der ganze Theil des östlichen Harzes, welchen die Straße von Nordhausen über Hasselfelde nach Blankenburg vom Oberharze abschneidet, ist ursprüngliches Laubholz, und nur einige natürliche Fichtenwälder liegen vielleicht auf dem höchsten Theile darin, da, wo Boden und Klima schon ganz die-

ser Holzgattung angemessen ist. Eben so ist in diesem ganzen großen Striche der Mittelwaldbetrieb als der ursprüngliche, d. h. seit undenklichen Zeiten eingeführte, anzusehen, denn so lange überhaupt ein Betrieb nachzuweisen ist, fand dieser hier statt. Lassen wir daher — angenommen daß der Harz, wie zur Zeit des Königreichs Westphalen in einem und demselben Lande läge — die angegebene Linie als eine Steuergrenze gelten, innerhalb welcher nach Osten zu alle Gehölze als Laubholz im Mittelwaldbetrieb so lange betrachtet werden, bis dargethan ist, daß sie schon von jeher und von Natur Fichten oder Laubholzhochwald waren und daher in eine höhere Steuerklasse fallen müssen. In gleicher Art ist eine Linie von Wernigerode über Elbingerode, Hasselfelde, Bennekenstein, unter St. Andreasberg u. s. w. zu ziehen, welche die eigentliche Fichtenregion von dem Laubholze trennt. Was innerhalb derselben nach dem Oberharze zu liegt, ist von Natur der Fichte überwiesen und nur Ausnahmen kommen vor, welche der Steuerpflichtige nachweisen mag, um die Forderung einer Ermäßigung der Steuer zu begründen.

Noch deutlicher und bestimmter wird sich die angedeutete Idee darlegen lassen, wenn wir sie auf größere Landstriche angewendet zeigen. Wir wählen dazu die Marken, Pommern, Niederschlesien, wo so viele und beträchtliche Privatforsten sind*).

Wir finden zuerst in diesen Gegenden drei Hauptverschiedenheiten:

1. Kieferforsten, verschieden nach Boden und Absatz, was wir allein beachten, da wir die Verschiedenheit des

*) Es wird wohl keiner Bemerkung weiter bedürfen, daß diese Abhandlung durch keine äußere Veranlassung herbeigeführt worden ist, am wenigsten durch die Vermuthung, als solle die Grundsteuer in diesen Provinzen neu regulirt werden.

Bestandes unbeachtet lassen. Wir glauben, für diese Provinzen 5 Taxklassen wie 5 Bodenklassen in dieser Holzgattung annehmen zu können. Als höchsten Holzpreis rechnen wir die Klafter Brennholz im Walde 4 Thlr. reines Holzgeld, als niedrigsten 15 Sgr. Wir nehmen folglich 5 Taxklassen an, indem wir die Abstufungen des Holzpreises zu 4 Thlr., 3 Thlr., 2 Thlr., 1 Thlr., 15 Sgr. die Klafter Kiefernbrennholz setzen. Würde man die sehr ungünstig gelegenen hinterpommerschen Forsten ausscheiden, so könnte man noch die Klassen vermindern oder die Differenzen zwischen ihnen verkleinern. Das Minimum dürfte dann nicht unter einen Thlr. heruntergehen.

Diesen Verschiedenheiten des Holzpreises schließt sich die Verschiedenheit des Nutzholzabsatzes an. Als Maximum desselben setzen wir $1/3$ des gesammten Holzeinschlags an nutzbarem Kloben- und Knüppelholze, und ausschließlich des Stock- und Reißigholzes. Die Abstufungen in den auch hier zu machenden 5 Klassen sind so, daß man in den folgenden 4 Klassen ein Fünftheil, ein Zehntheil, ein Zwanzigtheil rechnet, und in der 5ten Klasse der Nutzholzabsatz ganz aufhört. Dabei nimmt man an, daß das Nutzholz zum doppelten Preise des Brennholzes verkauft wird. Das ist allerdings verhältnißmäßig niedrig, allein man muß auch nicht vergessen, daß es weit unsicherer ist, durchschnittlich 6 bis 7 Kubikfuß Nutzholz in einem Forste zu erziehen, zu erhalten und regelmäßig abzusetzen, als 20 Kubikfuß Brennholz. Was die Materialproduktion betrifft, so kömmt es nicht darauf an, was der Forstgrund möglicherweise bei idealen und normalen Beständen bringen kann, sondern was größere Forstflächen bei einer guten geregelten Wirthschaft wirklich bringen. Wenn wir den Erfahrungen über den Ertrag der Kiefer in den Staatsfor-

sten des östlichen Theils Preußens, wie sie im 8. Bde. d. krit. Blätter f. F. mitgetheilt sind, folgen wollen, so würde sich in keinem Fall der Ertrag der besten Bodenklassen über 30 Kbf. wirkliche Abnutzung vom Morgen setzen lassen. Derjenige, in der schlechtern dürfte auf 6 bis 8 Kubikfuß sinken, dann derjenige, welcher bei regelmäßiger Wirthschaft in vollkommenen Beständen noch weniger giebt, ist gar kein steuerbarer Boden mehr, sondern nur als Unland, d. h. als untragbarer, einer Kultur nicht mehr fähiger Boden anzusetzen. Auch diese Erträge von 30 bis 8 Kkfß. kann man für die Gegenwart, wie die Wälder im großen Durchschnitt jetzt gefunden werden, nicht annehmen, denn sie sind beinahe oder nie gut, selten mittelmäßig, gewöhnlich schlecht bestanden. Dies liegt aber nicht immer in einer wissentlich geführten schlechten Wirthschaft, was man nach den eben entwickelten Gründen bei der Besteuerung vielleicht gar nicht beachten würde, sondern zum großen Theil auch in dem nicht verschuldeten Mangel an Kenntnissen bei den Forstbesitzern, den Unglücksfällen, welche die Forsten betroffen haben, den Servituten, den Holzdiebstählen u. s. w. Wir fassen die Assekuranzprämie gegen Unglücksfälle, die Nachtheile, welche die weniger schädlichen Servitute herbeiführen*), der in Heruntersetzung des Ertrages zusammen und nehmen denselben in der ersten Klasse des Bodens zu 20c′, zweiten zu 16 Kubikfuß, dritten zu 12c′, vierten zu 8 Kubikfuß, fünften zu 4 Kubikfuß jährlicher Abnutzung vom Morgen an. Das ist ein Ertrag, welcher überall, wo nicht außergewöhnliche Verhältnisse noch eine Heruntersetzung nöthig machen, dem Boden muß abgewonnen werden können, und sogar in den Privatforsten, welche in der Regel kürzern Umtrieb haben als die Staatsforsten, noch weit eher als

*) Darüber unten das Nähere.

in diesen. Eine Heruntersetzung dieser Ertragssätze wird sich noch rechtfertigen:

1. Wo ein Theil der Holzerzeugung als Deputat und eingeschlagene Freihölzer abgegeben werden muß und von Berechtigten bezogen wird. Die einfachste Art und Weise, die Größe des Verlustes, den der Waldeigenthümer dadurch erleidet, zu ermitteln, ist ohnstreitig die, daß man den Betrag des Freiholzes nach den Rechnungen für eine Reihe von verflossenen Jahren bestimmt. Es versteht sich aber von selbst, daß man dabei nicht den wahren Werth der Freihölzer ansetzen und von der Einnahme in Abrechnung bringen kann, sondern das abgebene Holz ebenfalls nur nach dem Steueranschlage berechnet.

Die gewöhnlichen Servituten des Raff- oder Leseholzes, die Abgabe des schwachen Reisholzes vom Abraume und der Durchforstung, selbst des Stockholzes an Berechtigte, sind schon bei den niedrigen Ertragssätzen berücksichtigt, da sie als in der Regel vorhanden angesehen werden müssen, und es wird deshalb auch nichts darauf vergütigt. Eher würde man für die seltene Ausnahme, daß ein Kieferforst ganz frei von allen Holzungsservituten ist, und daß das geringe Holz zu verwerthen ist, die obigen Ertragssätze um 33 und selbst 50 Procent erhöhen können.

2. Eine Beachtung verdienen ferner diejenigen Servituten, welche die volle Holzkultur hindern, vorzüglich ein Mangel an hinreichender Schonung und das Recht eines Dritten, eine bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde benutzen zu können. Sachverständige müssen in einem solchen Falle bestimmen, bis zu welchem Maße solche Servituten die Herstellung voller Holzbestände hindern, um dem gemäß auch den Ertrag gegen die normalen Ertragssätze geringer annehmen zu können.

3. Das Streurechen ist nur in so fern zu beachten, als es die Versetzung der damit belasteten Stücke in eine geringere Bodenklasse rechtfertigt. Sobald es unter den gesetzlichen Beschränkungen ausgeübt wird, ist für Kiefernforsten nicht anzunehmen, daß eine fortschreitende Verschlechterung des Bodens stattfinden wird, derselbe wird sich dabei in seinem gegenwärtigen Zustande erhalten können.

Als Grundsatz kann man aufstellen, daß eine Servitutablösung keine Aenderung der Grundsteuer veranlassen kann, und daß die kleinere Fläche des servitutfreien Waldes eben so gut dieselbe Steuer geben muß, wie früher die des servitutbelasteten, als der Waldeigenthümer auf die Erhöhung der Produktion in diesem letztern nicht zu versteuern verpflichtet ist. Die Rechtfertigung dieses Grundsatzes liegt ganz nahe. Einmal muß man wohl annehmen, daß der Gewinn der Ablösung für den Waldbesitzer erst in der spätern Folge eintritt, und daß die Ablösung ihm in der Gegenwart gewiß so viel kostet, als sie ihm Vortheil bringt. Daß er dabei Verlust haben sollte, läßt sich nicht annehmen, da der Antrag zur Ablösung von ihm ausgehet. Wäre aber auch selbst ein Gewinn dadurch zu erreichen, so könnte derselbe nur als eine Frucht der Industrie angesehen werden, welche man nicht der Besteuerung unterwirft. Bloß in dem Fall, wenn von Servituten befreiter Wald ausgereutet und in Acker oder anderes Kulturland umgewandelt wird, geht er wohl, wenigstens nach Verlauf einiger Zeit, in die betreffende Klasse des Kulturlandes über, wenn eine allgemeine Steuerrevision erfolgt.

Was man unter dem Ausdrucke „Nebennutzungen" begreift, ist, in sofern eine unmittelbare Geldeinnahme da-

durch hergestellt wird, in der Regel so unbedeutend und unsicher, daß man es bei der Veranschlagung der Forstrente übersehen kann. Die Harz- und Theerschwelereinutzung im Nadelholze, die Mastnutzung im Laubholze, oder gar noch kleinere Erträge, wie die Nutzung der Haselnüsse, das Ausgeben von Graszetteln u. dgl. werden nur ausnahmsweise ein beachtungswerthes Einkommen liefern. Ist dies endlich der Fall, so sind gewöhnlich Nebenumstände die Ursache davon; so bei der Mastnutzung, daß die Pächter genöthigt sind, die Herbstweide zu erkaufen; die Theerofenpacht mehr für das Theerofen-Etablissement gezahlt wird, als für die eigentliche Nutzung des Kiehns u. s. w. Dazu kömmt, daß diese Nebennutzungen beinahe fort und fort mehr an Werth verlieren und als sehr unsicher angesehen werden müssen. Der kurze Umtrieb, zu dem man sich immer mehr und mehr hinneigt, macht das Theerschwelen immer weniger vortheilhaft, zumal, da die nordischen Wälder dies Produkt so wohlfeil liefern und sogar die Verkohlung im verschlossenen Raume nöthigenfalls zur Gewinnung des Theers benutzt wird; die Mastfrüchte verlieren durch den stets mehr sich ausdehnenden Kartoffelbau von Jahr zu Jahr mehr an Werth für die Wirthschaften. Es ist schon an und für sich in der Finanzverwaltung Grundsatz, nicht jedes kleine Einkommen zur Besteuerung ziehen zu wollen, nicht um Kleinigkeiten willen die zur Aufsuchung derselben erforderlichen weitläuftigen Ausmittelungen vorzunehmen, die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung und Erhebung der Steuern zu gefährden. Ganz passend dürfte dieser Grundsatz auch hier angewendet werden, indem man bei der Berechnung des Einkommens vorzüglich nur die Hauptnutzung, das Holz, in das Auge faßt, die unbedeutenden Nebennutzungen, deren reiner Ertrag in

der Regel so schwer richtig zu bestimmen ist, ganz unberücksichtigt läßt.

Wir haben bei den Kiefernforsten 5 Tax- und eben so viel Bodenklassen in Vorschlag gebracht, es scheint man könne sich aber bei dem Laubholzhochwalde mit 3 Tax- und eben so viel Bodenklassen begnügen. Was die Bodenklassen betrifft, so sind die Differenzen im Massenertrage bei dem Laubholze in der Regel nach Maßgabe der Verschiedenheit des Bodens weit geringer als im Nadelholze. Wenn dies letztere oft beinahe alle Klassen der Ertragsfähigkeit, von der niedrigsten bis zur höchsten durchläuft, wenn man in der besten vielleicht 70 bis 80 Kubikfuß jährlich vom Morgen ernten kann, während der schlechteste vielleicht kaum 6 bis 10 Kubikfuß zu liefern vermag, wenn das Nadelholz selbst in den Bergen vom Fuße derselben und aus den fruchtbaren Ebenen bis an die Grenze der Vegetationsgrenze hinaufgeht, so ist dies ganz anders bei dem Laubholze. Das Maximum der Holzerzeugung in Eichen und Buchen in normalen Beständen wird selten über einige vierzig Kubikfuß jährlich vom Morgen hinausgehen, und eben so im schlechtesten selten unter einige zwanzig Kubikfuß herabsinken, da man noch schlechtern, der nicht diesen Ertrag mehr gewähren kann, nicht mehr mit Laubholz anbauet, sondern lieber zu Nadelholz verwendet. Man kann daher wohl behaupten, daß die Differenz im Ertrage der verschiedenen Bodenklassen im Nadelholz größer ist, wenn man davon 5 Klassen macht, als bei der Beschränkung auf 3 im Laubholze. Hinsichtlich des verschiedenen Absatzes und der danach zu machenden Taxklassen scheint dies zwar nicht richtig, denn da können die Holzpreise im Laubholze eben so abweichend sein, als im Nadelholze. Wir müssen jedoch darauf aufmerksam machen, daß nicht die Holzpreise allein

es sind, welche eine Verschiedenheit in der Einnahme für eine gewisse Quantität Holz erzeugen, sondern daß diese vielleicht noch mehr von der Gelegenheit, mehr oder weniger Nutzholz absetzen zu können, abhängt. Dies ist aber bei dem Laubholzhochwalde theils weit weniger wichtig, theils hat auf diesen selbst die Lage weniger Einfluß als bei dem Nadelholze. In Buchen wird man selbst bei einer günstigen Lage von großen Flächen selten mehr als 6 bis 8 Procent der summarischen Erzeugung als Nutzholz absetzen; dagegen bei einer ungünstigen vielleicht aber noch 3 bis 4 Procent. Das macht denn keinen so sehr großen Unterschied im Ertrage. Die Eiche giebt allerdings verhältnißmäßig weit mehr Nutzholz als die Buche, aber der Verkauf desselben hängt im Allgemeinen weit weniger von der günstigen Lage ab, als derjenige der geringern Nutzholzsortimente des Nadelholzes. Eichenrinde zum Gerben, Schiffbauholz, Stabholz, starke Maschienenhölzer u. s. w. werden schon so selten, daß man sie überall verkaufen kann, und die vortheilhaftere oder ungünstigere Lage verursacht nur eine Verschiedenheit der Preise. So kann man denn wohl mit Recht die Behauptung aufstellen, daß auch die Differenzen im Geldertrage, so weit sie aus der günstigern oder ungünstigern Lage herrühren, im Allgemeinen ebenfalls im Laubholze geringer sind als im Nadelholze. Dies hat denn auch wohl theilweise seinen Grund mit darin, daß auch bei ungünstiger Lage im Laubholze doch noch die geringern Brennholzsortimente abzusetzen sind, weil ihre Beschaffenheit besser ist als im Nadelholze.

Was den Materialertrag der Laubholzhochwälder in den zum Beispiel dienenden genannten Gegenden betrifft, so ist es in der That nicht leicht, einen allgemeinen Durchschnittssatz zu geben, nicht bloß, wie er in regelmäßig be=

handelten Wäldern wirklich ist, sondern wie man ihn auch wohl mit Sicherheit erreichen kann. Nur wenige Striche und die Flußthäler haben Boden, der sich wirklich zu Laubholzhochwald paßt, und dieser ist zum Theil in seiner Eigenthümlichkeit sehr verschieden von demjenigen, dessen Produktionsfähigkeit durch sorgfältige Untersuchung der Holzerzeugung bekannt ist. Dann hat sich auch häufig die Ergiebigkeit des Bodens in den durchlichteten Beständen verändert, indem sich der Humusgehalt vermindert hat, auch wohl durch Entwässerungen der Feuchtigkeitsgrad, so daß sich nicht einmal mehr aus den vorhandenen Beständen auf den Wuchs der künftig zu erziehenden schließen läßt. Im Allgemeinen wird man jedoch wohl ohngefähr annehmen können, daß, obwohl die Nadelhölzer an und für sich ein größeres Volumen geben, als der Laubholzhochwald, doch wohl die mit Sicherheit herzustellenden Durchschnittserträge des letztern, denjenigen der Kieferwaldungen in den Marken, Pommern und Niederschlesien gleichzusetzen sind. Nicht bloß hat der Laubholzboden, in so fern man ihn wirklich als einen solchen anerkennen kann, überhaupt eine absolut größere Ertragsfähigkeit als der Kieferboden; es sind auch noch die Laubholzbestände weniger Gefahren unterworfen, als die Kiefernorte, sobald sie nur erst einmal hergestellt sind. Ihre Erziehung ist auf passenden Boden aber auch nicht schwieriger als diejenige der Kiefern unter oft so ungünstigen Verhältnissen, als man bei der Laubholzkultur gar nicht hat. Wir setzen daher den jährlichen Massenertrag in Buchen und Eichen, in sofern er zur Berechnung des Nettoeinkommens dienen soll, zu 20 Kubikfuß in der ersten Bodenklasse, 14c′ in der zweiten, 8c′ in der dritten an. Es ist keine Frage, daß wir vorzüglich in den Eichenwaldungen eine Menge Forsten haben, welche

diesen Ertrag nicht geben, aber das liegt in den schlechten Beständen, schlecht geworden durch eine liederliche Bewirthschaftung, welche keinen Grund abgeben können, den Werth des Bodens bei der Besteuerung geringer anzusetzen, als er eigentlich angenommen werden kann.

Was die verschiedenen Taxklassen betrifft, so dürfte vielleicht, ohne weiter eine Rücksicht auf den Nutzholzabsatz zu nehmen, eine Abstufung von 4 Thlr., 2½ Thlr. und 1 Thlr. für die Klafter eine passende sein. Man muß dabei aber nicht vergessen, daß, wenn die höchste Klasse für Eichenholz hoch erscheinen könnte, dies darin liegt, daß das von dieser Holzgattung mehr, als von der Buche erfolgende Nutzholz schon mit darunter begriffen ist. Man vergesse aber nicht dabei, daß diese Zahlen alle eigentlich nur gutachtliche Beispielszahlen sind, und daß sich die richtigen, wenn man veranlaßt wär', sie aufzusuchen, erst aus den wirklichen Durchschnittspreisen der verschiedenen Gegenden ergeben müßten.

Die Erlenbrüche machen die dritte große Hauptverschiedenheit der Wälder in diesen Gegenden aus, denn die ihnen sich anschließenden Birkengehölze sind im Ganzen nicht bedeutend. Hier findet wieder eine große Verschiedenheit im Massenertrage statt, jedoch kömmt der verschiedene Nutzholzabsatz bei ihnen gar nicht zur Sprache, da das Nutzholz, welches sie etwa liefern, dazu viel zu unbedeutend ist. Die Birke giebt zwar etwas mehr als die Erle, dagegen stehet sie dieser Holzgattung bei gleicher relativer Bodengüte aber auch wieder so sehr im Massenertrage nach, daß dies mehrere Nutzholz kaum das geringere Volumen bei dem summarischen Geldertrage ausgleichen wird. Der Durchschnittsertrag der Erlenbrüche im nördlichen Deutschland, Posen und Preußen, mag leicht zwischen 6 bis 8 und 70 bis 80 Kubikfuß in den Extremen schwanken, wenn

man nicht noch tiefer herabgehen will. Doch sind diese höchsten Erträge allerdings mehr als Ausnahmen anzusehen, während die niedrigern in den entwässerten Niederungen, da, wo man zu hohem Umtriebe genöthigt ist, was schlechten Stockausschlag zur Folge hat, weit häufiger sind. Die Torfmoore und Fenne, welche bei einem mittelmäßigen Bestande nicht mehr 6 Kubikfuß jährlich zu produciren vermögen, kann man wohl in Hinsicht des Holzwuchses unbeachtet lassen und als Unland betrachten, da man in der Regel nichts thun kann, um ihren Ertrag durch Kultur zu erhöhen.

Wenn man 5 Bodenklassen in Erlen annimmt, und dabei nur mäßige reale Erträge ansetzt, wie sie durch eine landübliche Kultur überall von demselben erhalten werden können, wie dies auch bei den andern Holzgattungen angenommen worden ist, so wird man vielleicht folgende Zahlen als passende ansehen können. Erste Klasse 30 Kubikfuß, zweite 24c′, dritte 18c′, vierte 12c′, fünfte 6c′. Nutzholz setzen wir dabei gar nicht an, und Taxklassen scheinen uns eben so, wie bei den Buchen, und aus denselben Gründen dreie vollkommen hinreichend. Man darf bei diesen Holzgattungen, bei Bestimmung des Preises, nicht vergessen, daß vieles als Reisholz verkauft wird, was einen geringern Verkaufspreis als das eigentliche Klafterholz hat. Wir setzen deshalb auch diesen, nicht für das eigentliche Klafterholz, sondern für die Massenklafter von 72 Kubikfuß zu 2 Thlr. in der ersten Taxklasse, 1 Thlr. 10 Sgr. in der zweiten und 20 Sgr. in der dritten an.

Wenn man nach diesen Sätzen das Geldeinkommen aus den Forsten berechnet, so erhält man immer erst den Bruttoertrag. Wir müssen daher auch der Ausgaben ge-

denken, um danach die Reineinnahme zu berechnen. Vorzüglich kommen dabei zur Sprache

1. die Kulturkosten,

2. der Aufwand zur Beschützung und Verwaltung der Forsten.

Die Kosten der Holzernte, der Aufwand, welcher durch den Holztransport verursacht wird, kommen nicht zur Beachtung, weil man sie gleich bei Bestimmung des Holzpreises in Abzug bringt, und nur deren wirklichen Waldpreis des Holzes, ausschließlich des Schlagelohns u. dgl. ansetzt.

Bei der Veranschlagung der Kulturkosten kann man zuerst nur von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Verjüngung des Waldes ohne Kosten durch natürlichen Saamenabfall und natürlichen Wiederausschlag bewirkt werden müsse, der Anbau aus der Hand nur da eintreten muß, wo man damit nicht ausreicht. Einmal gilt dieser Grundsatz im Allgemeinen noch beinahe überall in der Forstwirthschaft, und bei einer geordneten Wirthschaftsführung läßt sich auch die Wiederverjüngung des Waldes durch die natürliche Holzzucht in der Regel erreichen. Man würde aber auch am Ende, wenn man bei Wäldern, welche viel Blößße haben, einen kostbaren Anbau projectiren wollte und vom Steuerkapital in Abzug brächte, die Steuerrente für immer auf Nichts reduciren, während man doch auch in diesem Falle das Kulturkapital nur **einmal** ausgiebt. Es kann in folgenden Fällen allerdings der Anbau aus der Hand der natürlichen Verjüngung gezwungen oder freiwillig vorgezogen werden

1. In devastirten Forsten, wo der Holzbestand zur natürlichen Herstellung von guten Beständen nicht mehr hinreicht. Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß eine Devastation keinen Grund abgeben kann, zu fordern, daß der

Staat, durch Verzichtleistung auf die Besteuerung des natürlichen vollen Ertrags des devastirten Grundstücks, die Nachtheile derselben mit zu übernehmen. Dies würde ganz gegen die schon eben dargelegten Grundsätze streiten.

2. Unglücksfälle und unverschuldete Naturereignisse können ebenfalls zu einem ausgedehnten Anbaue aus der Hand nöthigen. Es ist nicht mehr als billig, daß in Forsten, in denen man dieser Gefahr ausgesetzt ist, Rücksicht darauf genommen wird; denn ein Wald, wo öfter wiederkehrende beträchtliche Kulturausgaben das Einkommen schmälern, hat weniger Werth, als ein solcher, wo dies nicht der Fall ist. Diese außergewöhnliche Kulturkosten können jedoch nicht für sich besonders berechnet werden, da man sie bei einzelnen Forsten doch nicht vorauszusehen vermag, sondern man muß sie gleich in der Assekuranzprämie, welche man bei den Forsten und Holzgattungen, die solchen Gefahren sehr unterworfen sind, ohnehin bewilligt, in Abzug bringen. Wenn sich z. B. aus den Akten der Staatsforstverwaltung ergiebt, daß in den 60 Jahren von 1770 bis 1830 der zwanzigste Theil der Kieferforsten, welche dem Staate gehören, durch Raupen, Sturm und Feuer so verheert wurde, daß ein Anbau aus der Hand nöthig geworden ist, so würde man annehmen müssen, daß im Laufe einer Umtriebszeit von 120 Jahren, außer den im gewöhnlichen Laufe der Dinge nöthig werdenden Kulturen, die Kulturkosten für 10 Procent der gesammten Fläche auf die zu fürchtenden Unglücksfälle gerechnet werden müssen. Betrüge nun dies für den Morgen 1 Thlr., so würde sich bei 1200 Morgen darauf jährlich 1 Thlr. Assekuranzprämie, die vom Nettoertrage des Forstes in Abrechnung käme, herausstellen.

3. Es giebt Fälle, wo man die Kultur aus der Hand

freiwillig der natürlichen Vergüngung vorzieht, obwohl diese letztere recht gut möglich wäre, weil man die erstere für vortheilhafter hält. Es geschieht dies sehr häufig in Privatforsten, wo man einige Jahre den abgeholzten Boden als Acker nutzt, und ihn dann mit wenig Kosten zur Holzkultur pflügt und ansäet. Auch deckt zuweilen der Gewinn des Stockholzes, die Ersparung an Ausrückerlöhnen, die bequemere Ausnutzung des Holzes, den Kulturkostenaufwand des Säens und Pflanzens. In diesem Falle ist es wohl dem Rechte wie der Billigkeit angemessen, daß der Waldeigenthümer den mehrern und außergewöhnlichen Kulturkostenaufwand nicht anrechnet, da er ihm keine wirkliche Mehrausgabe verursacht.

4. Allerdings ist zuletzt noch ein Fall denkbar, daß man zu dem regelmäßigen Anbaue der abgeholzten Flächen aus der Hand gezwungen wird, weil die Holzgattung sich nicht gut durch Saamenschläge verjüngen läßt, wie dies z. B. wohl unläugbar bei den Fichten im Harze der Fall ist. Hier kann man freilich verlangen, daß die Kulturkosten für die ganze Fläche berechnet und in Abzug gebracht werden müssen; doch kann dies nur als eine Ausnahme von der Regel gelten, da in andern Gegenden auch diese Holzgattung durch Saamenschläge verjüngt wird, und bedingt bloß eine örtliche Rücksicht.

Man kann daher wohl den Grundsatz so feststellen: daß in der Regel von der Ansicht ausgegangen werden soll, die Verjüngung des Waldes erfolge durch natürlichen Saamenabfall oder Stockausschlag, und daß nur in dem Falle die Kulturkosten für die ganze Fläche vom Bruttoertrage des Waldes in Abrechnung kommen sollen, wenn diese wegen erweislichen Hindernissen der natürlichen Holzzucht ganz

aus der Hand angebaut werden muß, und schon bisher angebaut worden ist.

Dagegen wird man aber überall, wo eine geregelte Forstwirthschaft sich belohnend zeigt, wo die Holzpreise hoch genug sind, um zum Anbaue aufzumuntern, wo schon in der That wirklich Kulturen in dem Walde in einer Gegend erfolgen, auf den unvermeidlichen Kulturkostenaufwand eine Vergütigung gewähren müssen. Selten oder nie wird es dem Forstmanne gelingen, auch bei den günstigsten Verhältnissen, volle Bestände ohne alle Nachhülfe bloß durch richtige Behandlung des alten Holzes zu erziehen. Schon hergestellte Schonungen werden durch ungünstige Witterung und andere Naturereignisse beschädigt und vernichtet, die alten Mutterstöcke im Nieder- und Mittelwalde gehen ein, der Saame gehet wohl nicht auf, mit einem Worte, Nachbesserungen werden nie fehlen, und selbst das Anbauen von Blößen wird hin und wieder bei der besten geregeltesten Wirthschaft nöthig werden. Die Größe des unvermeidlichen Kulturkostenaufwandes wird aber nach dem bessern oder schlechtern Boden, der Holzgattung, der Betriebsart, sehr verschieden sein. Der schlechte Boden, auf dem es oft so schwer ist, etwas fortzubringen, wird mehr erfordern als der gute, der sich oft von selbst dicht mit Holzpflanzen bedeckt, so wie er nur freigestellt wird, die Nadelhölzer erfordern in der Regel mehr Nachbesserungen als regelmäßig bestandene und behandelte Buchensaamenschläge; der Hochwald bedarf mehr Kulturkosten, als ein gut behandelter Niederwald und Mittelwald. Sogar der lange Umtrieb im Schlagholze verursacht größern Kulturkostenaufwand als der kurze.

Es würde unthunlich sein, in dieser Beziehung in alle seine Details einzugehen. Dies würde eine specielle Ver-

anschlagung des Kulturkostenaufwandes in jedem einzelnen Forste nöthig machen. Diese wäre aber hier weit schwieriger, als sie bei der speciellen Forstabschätzung ist, weil man hierbei die Verhältnisse nimmt, wie sie gerade sind, bei dem Kulturanschlage für den vorliegenden Zweck aber sorgfältig die Vermehrung der Kulturkosten, die durch unpassende und willkührliche Behandlung des Waldes veranlaßt werden, von denen geschieden werden müssen, welche aus den eigenthümlichen, nicht zu beherrschenden Verhältnissen entspringen. Man kann daher hier nur die großen Verschiedenheiten, vorzüglich der Holzgattungen und Betriebsarten, am besten danach, wie sich diese in den Staatsforsten im Großen ergeben, umfassen. Es versteht sich dagegen aber von selbst, daß man dabei diejenigen Kosten, welche durch willkührliche Bestimmungen herbeigeführt worden sind, ebenfalls ausscheidet. Wollte man z. B. ermitteln, wie sich das Verhältniß des Kulturaufwandes im Großen zwischen den Laubholzwaldungen und Kieferheiden in der Provinz Sachsen gestaltet, so muß man den Aufwand, den die Umwandlung des Laubholzes in Fichten verursacht, abrechnen und nur die unvermeidlichen Kulturen berücksichtigen. Die Kulturkosten nach den verschiedenen Bodenklassen bemessen zu wollen, ist unthunlich, und man wird für alle einen gleichen Durchschnittssatz annehmen müssen. Oft trifft man es, daß, wenn auch im Allgemeinen der gute Boden sich leichter im vollen Bestande erhalten läßt, als der schlechte, doch auch der umgekehrte Fall eintritt. Der Theil der Kur- und Neumark, welcher gegen die Lausitz hinliegt, hat größtentheils einen sehr schlechten Boden, im großen Durchschnitte nur vierte und fünfte Klasse für die Kiefer, so daß er oft nur Moose und Flechten erzeugt. und dennoch fliegt hier diese Holzgattung auf Stellen, wo

kein Grashalm wächst, so häufig, leicht und dicht an, daß man eher Sorge tragen möchte, daß die jungen Bestände nicht zu dicht werden, als daß Lücken bleiben. Es ist dieser Boden durch Saamenschläge weit leichter im vollen Bestande zu erhalten, als der weit kräftigere im Grimnitzer und Schönebecker Reviere gegen die Uckermark hin. Wollte man eine Verschiedenheit des Kulturaufwandes nach dem verschiedenen Boden überhaupt anzunehmen gestatten, was jedoch kaum rathsam sein dürfte, so könnte dies nur nach den Erfahrungen geschehen, die man in dieser Hinsicht für größere Landstriche in den Staatsforsten gemacht hat.

Daß man nur in den Gegenden eine Anrechnung des Kulturaufwandes fordern kann, wo erweislich schon eine Waldkultur stattfindet, scheint ein Grundsatz zu sein, der sich schwer wird bestreiten lassen. In Ost- und Westpreußen, wo kein Mensch in den großen Waldstrichen daran denkt, Holz anzubauen, wo auch der Anbau desselben durchaus nicht verlohnen würde, kann man nicht die Ausgabe von Kulturgeldern von der Forstrente in Abzug bringen. Es läßt sich überhaupt wohl annehmen, daß da, wo sehr niedrige Holzpreise sind, welche man nur an Orten findet, wo Ueberfluß von Holz ist, auch in der Regel keine Kulturkosten ausgegeben werden. Es scheint daher der Grundsatz wohl ganz richtig zu sein, allen denjenigen Forsten, welche in der niedrigsten Taxklasse stehen, gar keine Kulturgelder in Anrechnung zu bringen, und vorauszusetzen, daß in diesen kein Anbau aus der Hand stattfinden wird. Eben so wird man auch bei den niedrigsten Bodenklassen in der Regel deshalb schon keine Kulturgelder rechnen können, weil sie sich hier nicht ersetzen, und um so weniger, wenn die Holzpreise gering sind. Schon in der 4ten Kiefernbodenklasse dürfte solches bei der 4ten Taxklasse anzunehmen sein.

Die Höhe der Kultursätze wird sich am Besten aus den Erfahrungen, welche man in den Staatsforsten gemacht hat, entnehmen lassen. Man kann hierbei jedoch nur die niedrigern Durchschnittssätze anwenden. Die außergewöhnlich hohen, wie z. B. kostbare Bindung von Sandschollen und Anbau derselben, die Kultur tiefer zu entwässernder Niederungen u. s. w. kommen gar nicht zur Sprache, weil die Flugsandschollen eben so wenig, wie wüste Brüche ein steuerbares Objekt sind, sondern stets steuerfrei bleiben müssen, wenn sie auch durch Industrie und kostbare Kultur produktionsfähig gemacht werden. Dann muß man aber auch nicht vergessen, daß man in den Staatsforsten immer theurer kultivirt, als in den Privatforsten; schon weil dem Privato, der dabei immer Landwirth ist, mancherlei Arbeitskräfte und Hülfsmittel zu Gebote stehen, die ihm wenig oder gar nichts kosten, während in den Staatsforsten auch der kleinste Arbeitsaufwand für Geld erkauft werden muß. Man wird sich hüten müssen, die lächerlichen Kultursätze von wenig Groschen für den Morgen, wie sie manche Schriftsteller angeben, annehmen zu wollen, man darf jedoch aber auch nicht höher gehen, als wofür man mit Bestimmtheit eine Blöße kultivirt erhalten kann. So wird man z. B. für die Privatforstwirthschaft in den Kieferwäldern der in Rede stehenden Provinzen keine höhern Kultursätze durchschnittlich annehmen können als etwa folgende:

1 Morgen streifenweis zu pflügen oder platzweis zu hacken, nach Verschiedenheit der Tagelöhne und Fuhrlöhne in einer Gegend, 10 bis 15 Sgr., Kieferzapfen und 3 bis 6 Sgr. der Scheffel und 3 Scheffel auf dem Morg., Aussäen, Kehren und Wenden 4 bis 6 Sgr. der Morg. Dies macht also einen Kostenbetrag für einen Morgen Kieferkultur von

23 Sgr. bis 1 Thlr. 9 Sgr. oder etwa 1 Thlr. im großen Durchschnitte.

Erlen und Birken wird man durchschnittlich den Morgen zu pflanzen wenigstens 2 Thlr. rechnen müssen, die Buchenbesaamungsschläge durch Pflanzung nachzubessern, wegen der größern Pflanzstämme vielleicht $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr. für den Morgen. Unter günstigen Verhältnissen kann freilich wohlfeiler gepflanzt werden, nur sind diese gewöhnlich ungünstig, wenn eine Pflanzung nöthig wird, und dann kann diese, zumal wenn die Kultur nicht gleich gelingt, auch wohl das doppelte kosten.

Als ganz gewöhnliche aus der Hand anzubauende Fläche, die bei einer geregelten Wirthschaft, und wenn gar keine Unglücksfälle vorfallen, auch die Bestände zur Stellung regelmäßiger Besaamungsschläge vollkommen geeignet sind, dennoch vorausgesetzt werden muß, rechnen wir wenigstens in Kiefern 10 Procent der gesammten Fläche. In den Erlenbrüchen von hohem Umtriebe, denen die Birkenwaldungen gleich zu setzen sind, wird man in der Regel eine größere Fläche zu kultiviren haben, als in Kiefern, wenn man es für dieselbe Zahl von Jahren berechnet, als der Umtrieb in Kiefern umfaßt. Berechnet man jedoch die immer wiederkehrenden Kulturkosten für einen 40jährigen Umtrieb, so scheint es hinreichend, wenn man 5 Procent der gesammten Fläche als kulturbedürftig ansetzt. Eben so wird man in Buchenhochwaldungen nachzubessernde Flächen etwa zu 5 Procent annehmen können. In den Eichenwaldungen ist sie bei weitem am größten, man kann sogar sehr häufig die Erziehung dieser Holzgattung überhaupt nur durch einen Anbau aus der Hand möglich machen. Beinahe überall werden aber die Eichenkulturen ohne eigentlichen Kostenaufwand durch vorhergehende Ackernutzung auf

der zu kultivirenden Fläche gemacht und gehören daher in eine der eben gemachten Kategorieen, in welchen man keine Kulturkosten vergütigt. Dies rechtfertigt es dann wohl auch, wenn man den Kulturkostenaufwand ebenfalls nur auf die Nachbesserungen beschränkt und die aus der Hand zu kultivirende Fläche nicht höher als zu 5 Procent der gesammten Waldfläche ansetzt. Dazu kann man dann noch in allen Holzarten ein Bauschquantum von vielleicht 1 Sgr. vom Morgen oder 33 Thlr. 10 Sgr. für 1000 M. an Ausgaben für Gräben, Bewährungen, Wegebesserung und dgl. ansetzen.

Der Administrationsaufwand, den die Verwaltung und Beschützung der Privatforsten verursacht — und die Grundsteuer von den Staatsforsten kann wohl nach keinen andern Grundsätzen regulirt werden, als nach denen, die man bei den Privatforsten befolgt — beschränkt sich größtentheils auf die Besoldung und Erhaltung des Schutzpersonals. Die Verwaltung leitet in der Regel der Eigenthümer oder Oekonomiebeamte selbst, und nur die Besitzer großer Privatforsten von 5, 6000 und mehr Morgen Fläche besolden eigentliche Revierverwalter. Wenn wir nun aber annehmen, daß auf 1000 Morgen Privatforst schon ein Schutzbeamter gehalten werden muß, so haben die großen Gutsbesitzer, welche sich eigene Revierverwalter halten, wieder den Vortheil, daß ihnen der Forstschutz verhältnißmäßig weniger kostet, und die Administrationskosten werden daher für größere Forsten auf den Morgen nicht mehr betragen, als für kleinere. Beachten muß man aber, daß auch hierin sich eine Verschiedenheit bemerkbar macht, jenachdem das Holz einen größern oder geringern Werth hat. Wo gute Holzpreise dem Forste einen größern Werth geben, da liegt dem Eigenthümer nicht nur die Beschützung mehr am Her-

zen, als da, wo der umgekehrte Fall stattfindet, sondern es wird auch leichter für eine kleinere Fläche ein Verwalter angestellt, weil dieser sich durch bessere Kultur, bessere Ausnutzung des Holzes, leichter bezahlt machen kann, und die höhere Forstrente auch eher den größern Administrationsaufwand erträgt. Wir glauben daher, daß es ein ganz richtiges Princip ist, wenn man in der ersten und zweiten Taxklasse, auf gutem Boden schon für 1000 Morgen durchschnittlich einen Forstschutzbeamten rechnet, in der dritten und vierten erst für 1500 Morgen einen solchen, in der fünften für 2000 Morgen. In denjenigen Forsten, welche aber bei schlechtem Absatze noch überdies schlechten Boden haben, müssen die Verwaltungskosten verhältnißmäßig noch mehr vermindert werden, da die Einnahme sie nicht erträgt. Niemand wird daran denken, selbst für 2000 Morgen in der fünften Bodenklasse in Kiefern zu 4c′ jährl. Ertrag 100 Thlr. Administrationskosten auszugeben, wenn die Klafter Holz nur 15 Sgr. kostet, und die ganze Fläche nur 100 Thlr. Bruttoeinnahme trägt. Wie viel Forsten giebt es aber in Westpreußen rc. die noch weniger eintragen.

Man kann nicht annehmen, daß die Kosten, welche ein Schutzbeamter dem Privatforstbesitzer verursacht, eben so groß sind, als diejenigen, welche in den Staatsforsten aus der Anstellung eines solchen erwachsen. Nicht bloß sind in diesen letztern die Besoldungen in der Regel höher, als in den Privatforsten, sondern bei einer ganz gleichen Stellung der Beamten kömmt auch dem Fiscus ein solcher theurer zu stehen, als dem Privatmanne. Dieser hat beinahe immer Gelegenheit, seinen Forstbeamten eine Wohnung zu geben, die er sich nicht zu rechnen hat, während der Fiscus kostbare Dienstwohnungen halten muß, durch Natural-

deputate deckt er einen Theil der Besoldung auf eine weniger kostbare Weise, und dadurch, daß der Förster oder Heideläufer, wenn im Sommer weniger Arbeit im Forste ist, zugleich die Geschäfte eines Aufsehers in der Landwirthschaft mit versehen muß, trägt dieser einen Theil des Besoldungsaufwandes, den er verursacht. Wenn wir daher annehmen, daß ein Forstschutzbeamter im Privatdienste durchschnittlich zu 100 Thlr. Besoldungsaufwand jährlich zu rechnen ist, so scheint das wenigstens nicht zu niedrig gerechnet zu sein.

In der beigefügten Tabelle ist nun versucht worden, ein Beispiel der Aufnahme jeder Holzgattung in der besten Bodenklasse, mit Zugrundlegung der in der vorstehenden Abhandlung entwickelten Grundsätze, zu geben. Wir müssen aber dabei sehr bestimmt gegen die Ansicht protestiren, als sollte in dieser Bestandesaufnahme der wirkliche Steuersatz, wie ihn der Verf. in den Forsten der Mark Pommern und Niederschlesiens, bei 20 Procent des Nettoertrages als richtig ansiehet, ermittelt werden. Alle diese hier angenommenen Zahlen sind sogar mehr als bloß willkührliche, denn als gutachtliche anzusehen, weil der Unterschied im Ertrage der Forsten auf dieser großen Landstrecke viel zu groß ist, als daß man dafür überall passende Durchschnittszahlen geben könnte. Diese Tabelle hat gar keinen Zweck weiter, als das Verfahren bei der Ertragsbestimmung behufs der Regulierung der Grundsteuer, wie es in der vorstehenden Abhandlung in Vorschlag gebracht ist, deutlicher zu entwickeln, eben so sind die Ertragssätze zwar wohl für einige Gegenden gutachtliche, für alle aber nur Beispielszahlen. Alle Zahlen ohne Ausnahme, die Taxklassen und Holzpreise, die Kultur- und Administrationskosten müssen für jede Gegend erst besonders aufgesucht und festgestellt werden, und

leicht kann es sein, daß man dazu genöthigt ist, einen Regierungsbezirk in 3 bis 4 Abschnitte zu theilen. Dies wird alles sogleich in die Augen fallen, wenn man beach-

Werks. darboten; nicht darum, daß jeder Leser nun dasselbe sehen sollte, was dieser zu sehen glaubte, sondern damit jeder darauf aufmerksam gemacht wird, worauf man sehen muß.

deputate deckt er einen Theil der Besoldung auf eine weni= ger kostbare Weise, und dadurch, daß der Förster oder Hei= [illegible]

…ufnahm…

…der Regulirun…

Holzgattung.	Betriebsart.	[illegible]	Assekuranzpräm…	
			pro Cent	in Summ… Rthlr.
Kiefern	Hochwald		10	133,2
			10	90
			10	55
			10	26,2
			10	16,66…
Buchen	Hochwald		=	=
			=	=
			=	=
Erlen	Niederwald		=	=
			=	=
			=	=

ckeln, eben so sind die Ertragssätze zwar wohl für einige Gegenden gutachtliche, für alle aber nur Beispielszahlen. Alle Zahlen ohne Ausnahme, die Taxklassen und Holzpreise, die Kultur= und Administrationskosten müssen für jede Ge= gend erst besonders aufgesucht und festgestellt werden, und

leicht kann es sein, daß man dazu genöthigt ist, einen Regierungsbezirk in 3 bis 4 Abschnitte zu theilen. Dies wird alles sogleich in die Augen fallen, wenn man beachtet, daß, wenn man z. B. die in der beigefügten Tafe angenommenen Zahlen auf Kieferboden der fünften Bodenklasse in der fünften Taxklasse anwendet, am Ende die Ausgabe die Einnahme übersteigen würde. Ein solcher Fall kann nun zwar wohl bei den Staatsforsten vorkommen, wo man bei der Bewirthschaftung von andern Ansichten ausgehet, als in den Privatforsten, und nicht allein den Geldertrag unmittelbar im Auge hat, gewiß aber nicht für längere Zeit in den Privatforsten, wo man die Ausgaben fort und fort vermindert, bis am Ende doch noch ein Reinertrag übrig bleibt. Will man vielleicht in Buchen 6 bis 10 Procent zum doppelten Preise als Nutzholz zusetzen, so ist dies weiter keine schwierige Rechnung.

Nochmals muß überhaupt darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der ganzen Abhandlung keine einzige Zahl enthalten ist, welche man als für die Praxis überall anwendbar ansehen könnte. Es sind durchaus nur Beispielszahlen, welche dazu dienen sollen, das Verfahren zu erläutern, die richtigen müssen überall erst ermittelt werden.

Eben so bestreiten wir auch nicht, daß die hier aufgestellten Ansichten über die Tax- und Bodenkassen, über die Kultur- und Administrationskosten, so wie über viele andere Dinge, für viele Gegenden nicht die richtigen sein können. Sie sind mitgetheilt, so wie sie sich dem Auge des Verfs. darboten; nicht darum, daß jeder Leser nun dasselbe sehen sollte, was dieser zu sehen glaubte, sondern damit jeder darauf aufmerksam gemacht wird, worauf man sehen muß.

leicht kann es sein, daß man dazu genöthigt ist, einen Versteigerungsbezirk in 3 bis 4 Abschnitte zu theilen. Dies wird alles sogleich in die Augen fallen, wenn man beachtet, daß, wenn man z. B. die in der beigefügten Tafel angenommenen Zahlen auf Kieferboden der fünften Bodenklasse in der fünften Taxklasse anwendet, am Ende die Ausgabe die Einnahme übersteigen würde. Ein solcher Fall kann nun zwar wohl bei den Staatsforsten vorkommen, wo man bei der Bewirthschaftung von andern Ansichten ausgeht, als in den Privatforsten, und nicht allein den Geldertrag unmittelbar im Auge hat, gewiß aber nicht für längere Zeit in den Privatforsten, wo man die Ausgaben fort und fort vermindert, bis am Ende doch noch ein Reinertrag übrig bleibt. Will man vielleicht in Buchen 6 bis 10 Procent zum doppelten Preise als Nutzholz zulegen, so ist dies weiter keine schwierige Rechnung.

Nochmals muß überhaupt darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der ganzen Abhandlung keine einzige Zahl enthalten ist, welche man als für die Praxis überall anwendbar ansehen könnte. Es sind durchaus nur Beispielszahlen, welche dazu dienen sollen, das Verfahren zu erläutern, die richtigen müssen überall erst ermittelt werden.

Eben so bestreiten wir auch nicht, daß die hier aufgestellten Ansichten über die Tax- und Bodenklassen, über die Kultur- und Administrationskosten, so wie über viele andere Dinge, für viele Gegenden nicht die richtigen sein können. Sie sind mitgetheilt, so wie sie sich dem Auge des Verfs. darbieten; nicht darum, daß jeder Leser nun dasselbe sehen sollte, was dieser zu sehen glaubte; sondern damit jeder darauf aufmerksam gemacht wird, worauf man sehen muß.

Von der Berechnung der Grundsteuer bei der Veräußerung von kleineren Forststücken zur willkühr-lichen Benutzung.

Es ist bisher von der Regulirung der Grundsteuer, vom Forstgrunde in der Beziehung zu einem neu zu entwerfenden Steuerkataster gehandelt worden. Weit öfter als Anfertigung eines neuen Katasters kömmt es aber in Preußen vor, daß einzelne Theile der Staatsforsten veräußert werden, welche bisher noch keiner Grundsteuer unterworfen waren, und die bei dem Verkaufe mit derselben belegt werden sollen. Hier treten dann manche sehr verschiedenartige Rücksichten, gegen die oben angeführten ein, welche eine besondere Beachtung verdienen.

Bei einer Regulierung der Grundsteuer, die sich über das gesammte Grundeigenthum einer Provinz erstreckt, geht man von der Ansicht aus: daß der zu besteuernde Forst wirklich Forstgrund bleibt, und die Steuer von demselben auch in dieser Art erhoben wird. Bei den einzelnen Forsttheilen, welche so verkauft werden, daß man dem Käufer das volle Recht einräumt, den Grund so zu benutzen, wie es ihm am zweckmäßigsten scheint, ist es aber sehr oft möglich, daß derselbe bald in Kulturland umgewandelt werden wird. Da dies immer höher besteuert sein wird, als der Forstgrund, so wird es dann nöthig, die Steuer, welche für diesen letztern angesetzt war, umzuschreiben, indem das gerodete Land von neuem bonitirt, und als Acker, Wiese rc. in die Steuerrolle getragen wird.

Dem Anscheine nach ist dies ein sehr einfaches und leichtes Verfahren, wogegen sich doch aber in der Theorie wie in der Praxis viel einwenden läßt.

Theoretisch läßt sich dagegen einwenden, daß man in der That nur die Industrie und das Betriebskapital besteuert, wenn man, sobald der Grund irgend vortheilhafter benutzt wird als früher, sogleich auch eine höhere Grundsteuer darauf legt. Ist es nicht als Industrie anzuerkennen, wenn Jemand die Erzeugung des Bodens umwandelt, um sie zu erhöhen? Dann kostet dies aber auch beinahe in der Regel so viel Rodungskosten, und die Urbarmachung, die Beschaffung des Inventariums, die Errichtung von Gebäuden, verursachen einen so großen Kostenaufwand, daß oft viele Jahre verfließen müssen, bevor sie durch den höhern Ertrag des Grundes gedeckt werden. Es dürfte daher der Eigenthümer eines solchen in Kulturland umgewandelten Forststückes eben so gut wenigstens Freijahre für sich in Anspruch nehmen und verlangen können, daß er die frühere niedrige Grundsteuer noch einige Zeit lang fortzahlt, als dies bei Urbarmachung von Angern und wüstem Lande wohl überall gestattet wird.

Man muß aber auch ferner darauf aufmerksam machen, daß es überall nicht Princip sein kann, fortdauernd mit der Grundsteuer der wechselnden Benutzung des Bodens sogleich zu folgen, da dies in manchen Gegenden kaum ausführbar sein würde. In den sandigen Ebenen der nördlichen und nordöstlichen Provinzen Preußens ist es gar nichts seltenes, daß man eine Art von Wechselwirthschaft zwischen Acker- und Holzland treibt, indem man eine Zeit lang den gerodeten Waldboden als Acker benutzt, und den abgetragenen Acker mit Kiefern ansäet oder mit Birken bepflanzt. Wo die Servituten es nicht mehr hindern, da

sie abgelöset sind, gehen zuweilen ganze Vorwerke ein, indem man ihren Acker zum Forste ziehet, während man an andern Orten sie wieder aufbauet und den Wald in Acker umwandelt. Wollte eine Steuerverwaltung stets die Steuerrollen ganz richtig erhalten, so würden ununterbrochen Revisionen und Abänderungen derselben erfolgen müssen, wodurch aber die Grundsteuer einen ihrer größten Vorzüge, der Stabilität, einfacher und leichter Erhebung, verlieren würde. Allerdings müssen von Zeit zu Zeit Revisionen derselben vorgenommen werden, aber diese dürfen nur so selten als möglich eintreten, worüber unten das Nähere.

In der Praxis ist vielleicht die Abänderung der Grundsteuer von einem von den Staatsforsten veräußerten Stücke Land, sobald es zu einer andern Bestimmung als zur Holzerzeugung verwandt wird, noch schwieriger als es der Theorie nach ein unrichtiges Verfahren ist. Dem Eigenthümer steht stets die Ausflucht offen, das gerodete Land nur als temporelles Rodeland, die Rodung als eine Vorbereitung zur Holzkultur anzunehmen, was man doch in keinem Falle mit einer besondern Steuer belasten kann. Er wird, um der höhern Grundsteuer zu entgehen, nicht nur behaupten, daß er wieder Holz anzubauen beabsichtige, sondern auch vielleicht zum Schein den Grund einige Jahre liegen lassen, ihn mit wohlfeilem Holzsaamen besäen oder einige Pflanzen darauf setzen, und eine mißlungene Kultur vorgebend, dann wieder von neuem anfangen, Getreide zu säen und zu ernten. Gewiß wird Jedermann darüber einverstanden sein, daß eine Steuerverwaltung sich nicht solchen Weiterungen und Weitläuftigkeiten aussetzen müsse, selbst wenn man bei dem Verkaufe des Grundstücks sich vorbehalten hat, im Fall einer anderweitigen Benutzung des Grund-

stücks auch die Steuer zu erhöhen, wie dies rechtlich wohl verlangt werden könnte.

Wir stellen zuerst, um ein anderes Verfahren bei Bestimmung der Grundsteuer für diese zu veräußernden Forststücke zu rechtfertigen, folgende Sätze auf.

Der Regierung stehet in diesem Falle das Recht zu, die Höhe der Steuer ganz willkührlich zu bestimmen, sobald es vor dem Verkaufe geschiehet, und der Betrag derselben dem Käufer schon vor Abschluß des Kaufes bekannt gemacht wird. Das bedarf weiter keines ausführlichen Beweises, denn sie ist bis dahin freier Eigenthümer des Grundes und kann ihn unter beliebigen Bedingungen an andere überlassen, da es ja von den Käufern abhängt, ob sie diese eingehen wollen oder nicht.

Wenn aber nun auch rechtlich nichts gegen eine beliebig hohe Grundsteuer einzuwenden ist, so hat doch diese in andern Rücksichten ihre Grenzen. Sie soll allerdings so hoch sein, daß die Einnahme, welche der Staat bisher von dem Grunde zog, wenigstens zum Theil dadurch gedeckt wird, und daß derselbe nicht niedriger besteuert wird, als andere Grundstücke von demselben Werthe; sie soll auf der andern Seite doch aber auch nicht den Kauf in eine bloße Erbpacht verwandeln, nicht so hoch sein, daß sie in irgend einer Art für den Eigenthümer des damit belasteten Grundstückes drückend werden kann.

Es scheint, daß man allen diesen Anforderungen genügt, wenn man ein für allemal festsetzt: daß von dem zu zahlenden Kaufgelde bestimmte Procente als Grundsteuer entrichtet werden müssen, die dann aber auch nicht erhöhet werden dürfen, gleichviel, zu welcher Verwendung das Grundstück überhaupt bestimmt wird, außer in dem Falle, daß eine allgemeine Revision und Rectification der Grund-

steuer erfolgt. Sollte es ein Bedenken erregen, die Steuer von den Resultaten der Licitation abhängig zu machen, weil dabei allerdings wohl der Fall eintreten kann, daß dabei ein Grundstück weit über seinen wahren Werth bezahlt wird, so kann dabei vielleicht besser noch der Taxpreis zum Grunde gelegt werden. Es kömmt dabei folglich gar nicht darauf an, ob der Grund und Boden, denn von diesem ist natürlich nur die Rede, da der Werth des etwa noch darauf stehenden Holzes ganz unbeachtet bleibt, künftig zur Erziehung von Holz oder Getreide, zu Gartenland oder Weinbergen verwandt wird, sondern nur, wie hoch sein gegenwärtiger Kapitalwerth angesetzt wird, welcher sich darin verzinset. Diese angenommene Rente wird dann versteuert. Wenn der Kapitalwerth 100 Thlr. ist, weil man annimmt, daß die Nettorente, welche man von einem Grundstück ziehen kann, 5 Thlr. beträgt, und man hat einmal den Steuersatz von 20 Procent der Nettorente angenommen, so ist die Steuer jedesmal Ein Procent der Kaufsumme.

Diese einfache Art der Bestimmung derselben läßt sich in dem vorliegenden Fall leicht rechtfertigen.

Die von einem jeden zu veräußernden Forstgrundstücke aufzunehmende Taxe soll die davon künftig mit Sicherheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu erhaltende Reineinnahme ermitteln, ohne daß man weiter darauf Rücksicht nimmt, wodurch diese erlangt wird, ob durch Holzzucht, Grasnutzung oder Getreidebau. Auf diesen berechneten Ertrag gründet der Verkäufer seine Forderung, und der Käufer kann auch nur danach sein Gebot bemessen, man muß ihn folglich als den vorausgesetzten wahren Werth, der versteuert werden soll, betrachten, und es bleibt nur allenfalls die Wahl zwischen dem Licitations- und Taxpreise,

wenn man den erstern als eine richtigere Werthsbestimmung betrachten sollte. Ob nun der Käufer oder spätere Eigenthümer wirklich die vorausgesetzte Wirthschaft treibt, um den berechneten Ertrag davon zu bekommen, oder nicht, das kann kein Grund sein, den Steuersatz zu ändern. Die Finanzverwaltung kümmert sich niemals darum, was der Eigenthümer eines Grundstücks diesem durch vortheilhaftere oder unvortheilhaftere Behandlung wirklich abgewinnt, sondern nur darum, was demselben bei einer passenden landüblichen Benutzung mit Sicherheit abgewonnen werden kann. Ein fortwährend brachliegendes Stück Ackerland muß, wenn nur sonst seine Kulturfähigkeit unverändert geblieben ist, eben so gut versteuert werden, als wenn es in der vollkommensten Kultur sich befände. Ganz demselben Grundsatze gemäß mag auch der Käufer eines vom Staate veräußerten Forststückes dasselbe verwenden, wie er will, er muß sich aber die Steuerrente so anrechnen lassen, wie er das Einkommen davon mit Gewißheit herstellen kann, wenn er dasselbe zweckmäßig benutzt, und wie er es selbst durch sein Gebot des Kaufgeldes als richtig berechnet anerkannt hat. Man verfährt daher hier ganz folgerichtig, wenn einmal der Satz feststehet, daß ein bestimmter Theil der Nettorente als Steuer gezahlt werden soll, wenn man diese gleich nach dem berechneten oder in der Licitation anerkannten Ertrage feststellt. —

Ein Einwand gegen diese Art der Bestimmung der Grundsteuer, hergenommen von dem nicht zu bestreitenden Satze: daß der Kaufpreis der Grundstücke nicht dazu benutzt werden könne, um die Höhe der Grundsteuer, einen bestimmten Steuersatz dabei annehmend, festzusetzen, läßt sich kaum erwarten, denn es würden dabei die ganz verschiedenen Verhältnisse verkannt werden, die hier und bei

der Regulirung der Grundsteuer im Allgemeinen stattfinden. Ueber den Kaufpreis eines Landgutes entscheidet nicht allein die Eigenthümlichkeit des Bodens, die Produktionsfähigkeit der Aecker, Wiesen, Weiden u. s. w., sondern der Kulturzustaud, die Gebäude, das Inventarium, die Annehmlichkeit der Lage und tausend andere Dinge, die bei der Feststellung der Grundsteuer nicht beachtet werden können und dürfen. Ganz anders ist das bei einem von Holz entblößten Forstgrunde, denn so denkt man sich denselben wenigstens, in welchem kein Betriebskapital steckt, der mit nichts in Verbindung steht, was ihm einen relativen Werth geben könnte, und bei dem man wenigstens als Regel annehmen muß, daß der Käufer durchaus nichts weiter bezahlt, als die unveränderliche ihm eigenthümliche Bodenkraft, Lage oder andere bleibende Eigenschaften, die seinen Werth bestimmen. Es ist freilich möglich, daß bei der Versteigerung der Kaufpreis über den natürlichen Werth hinaufgetrieben werden kann, allein theils kann man den Taxpreis zur Bestimmung der Grundsteuer wählen, theils ist dies doch auch am Ende Sache des Käufers, der sich durch sein Gebot gleichsam selbst die Steuer festsetzt, wenn man sie vom Versteigerungspreise erhebt, und diese kapitalisirt immer dem zu bietenden Kaufgelde zurechnen muß.

der Regulirung der Grundsteuer im Allgemeinen hinzufinden. Ueber den Kaufpreis eines Landguts entscheidet nicht allein die Eigenthümlichkeit des Bodens, die Productionsfähigkeit der Felder, Wiesen, Wälder u. s. w., sondern der Kulturzustand, die Gebäude, das Inventarium, die Annehmlichkeit der Lage und tausend andere Dinge, die bei der Feststellung der Grundsteuer nicht berührt werden können und dürfen. Ganz anders ist das bei einem von Voll entblößten Grundstücke; denn da denkt man sich denselben vermögend, in welchem kein Betriebskapital steckt, der mit nichts in Verbindung steht, was ihm einen besondern Werth geben könnte, und bei dem man vernünftiger als Regel annehmen muß, daß der Käufer durchaus nichts weiter bezahlt, als die unveränderliche ihm eigenthümliche Bodenkraft, Lage oder andere bleibende Eigenschaften, die seinen Werth bestimmen. Es ist freilich möglich, daß bei der Versteigerung der Kaufpreis über den natürlichen Werth hinaufgetrieben werden kann, allein theils kann man den Taxpreis zur Bestimmung der Grundsteuer wählen, theils ist dies doch auch am Ende Sache des Käufers, der sich durch sein Gebot gleichsam selbst die Steuer festsetzt, wenn man sie vom Versteigerungspreise erhebt, und diese kapitalisirt immer dem zu bietenden Kaufpreise zurechnen muß.

[illegible]

Von
der Revision der Grundsteuer,
welche
von dem Forstgrunde erhoben wird.

Schon oben ist angedeutet worden, daß die Grundsteuer, wenn sie nicht zur Kapitalsteuer werden, nicht lästig für den Zahlenden, wie für die Finanzbehörde sein und zu Beschwerden Veranlassung geben soll, möglichst stabil sein muß. Auf der andern Seite muß sie aber auch einer Revision und Berichtigung von Zeit zu Zeit unterworfen werden, wenn nicht am Ende die ganze Idee, auf der sie beruht, zu Grunde gehen soll: einen gewissen Theil des Reineinkommens vom Grund und Boden als Steuer zu erheben.

Für die Stabilität der Grundsteuer spricht:

1. Daß eigentlich nur der erste Besitzer, dem sie auferlegt wird, oder allenfalls noch dessen direkte Erben dadurch an Einkommen und Besitz verlieren. Der nächste Käufer bezahlt um so viel weniger, als die kapitalisirte Grundsteuer beträgt, denn man kann die Auflegung derselben ganz aus dem Gesichtspunkte betrachten, als wenn sich der Staat dadurch in den Besitz eines Theils des Einkommens vom Grunde gesetzt hat, um die öffentlichen Ausgaben davon zu bestreiten. Jede Aenderung der Grundsteuer ist eine neue Besitzergreifung des Grundes, wenn sie eine Erhöhung ist, ein Geschenk von Seiten des Staats an den Grundeigenthümer die Heruntersetzung, sobald der Ertrag des Grundstückes unverändert geblieben ist. Das erste wird gewiß jede Regierung sowohl aus Politik als Rechtsgefühl so lange als möglich vermei-

den, das zweite liegt bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen gewöhnlich außer ihrer Gewalt. Man darf auch nicht vergessen, daß bei der großen Verschuldung des Grundeigenthums eine Erhöhung der Grundsteuer, dieselbe das Vermögen sehr ungleich trifft, indem sie nur allein von dem des Grundbesitzers, nicht auch von demjenigen der Gläubiger genommen wird, und ein großer Gutsbesitz oft in den Händen eines gar nicht reichen Mannes ist.

2. Durch das Gesagte ist es schon erklärt, weshalb eine alte, seit längerer Zeit bestehende Grundsteuer keine Veranlassung zur Beschwerde geben, wohl aber es bei keiner neuen Steuerregulirung an Reklamationen fehlt, welche zu vermeiden die Verwaltung gern suchen wird.

3. Die Kosten der Aufnahme des Katasters sind sehr bedeutend. Wenn die Größe der Flächen unverändert geblieben ist, so sind dieselben bei einer Revision zwar geringer, immer aber noch groß genug, um sie als ein sehr bedeutendes Object betrachten zu können, und sich veranlaßt zu fühlen, möglichst auf ihre Ersparung zu denken.

4. Wenn man einmal von der Idee ausgehet, durch die Revision des Ertrags der Grundstücke die Grundsteuer stets richtig erhalten zu wollen, so daß sie wirklich zu jeder Zeit den angenommenen Theil der Nettorente beträgt, so wird man es gar nicht vermeiden können, die Kultur und Industrie zu besteuern, die schlechte Wirthschaft durch Erniedrigung der Steuern, wenn auch nicht zu belohnen, doch auf Staatskosten theilweise zu übertragen. Beides kann aber nicht in der Idee der Besteuerung liegen. Wie wollte man es aber machen, bei den Revisionen das, was die Industrie und bessere Kultur zur Erhöhung des Ertrages bewirkt hat, ganz von dem zu scheiden, was andere, nicht in der Gewalt des Eigenthümers liegende Verhältnisse, da-

zu beigetragen haben? Oder wie ist man wohl immer im Stande zu bestimmen, welcher Theil der Verminderung des Ertrages der Verschuldung des Grundbesitzers zur Last fällt, und welcher dem Gange der Dinge zuzuschreiben ist? Man muß zwar bei der Steueranlage so viel als thunlich es zu erreichen suchen, daß man immer den richtigen Theil der Nettorente als Grundsteuer erhebt, es würde aber ein großer Irrthum sein, zu glauben, daß man das richtige Verhältniß zwischen Steuer und Einkommen auch ununterbrochen zu erhalten im Stande wäre.

Damit soll nun aber nicht gesagt sein, daß die Grundsteuer gar keiner Revision bedürfe. Das würde ganz unzulässig sein, denn man würde dadurch eben so sehr die Gerechtigkeit verletzen, als der Idee dieser Besteuerung, nach der sie angeordnet ist, entgegen handeln. Der Ertrag der Grundstücke ändert sich sehr häufig, im Allgemeinen wie im Einzelnen, abgesehen von aller bessern oder unvollkommenern Kultur, durch Umstände, die ganz aus dem Bereiche unserer Voraussicht, wie unserer Einwirkung liegen. Einzelne Güter können durch Kunststraßen, Kanäle u. s. w. sehr an Ertrag gewinnen, in ganzen Gegenden kann sich eine Benutzungsart des Bodens ausbilden, durch welche derselbe weit höher rentirt als früher — es ist gewiß dem Rechte und der Billigkeit gemäß, davon auch die Steuer zu erhöhen, sobald man die größere Nettorente nur als bleibend betrachten kann. Ebenso ist aber auch oben von dem Sinken der Ackerrente gesprochen, was aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine Zeit lang fortdauern wird, bis sie sich wieder setzt, da die Ursachen, die es bewirkten, noch fortdauernd ihren Einfluß darauf äußern. Das Sinken der Forstrente hat in einigen Gegenden ebenfalls schon begonnen und dürfte leicht noch hin und wieder fortdauern, wenn

die Steinkohlen und andere Brennholzsurrogate bei vervollkommneten Kommunikationsmitteln sich immer mehr und mehr über die Länder vertheilen können. Schon jetzt verdrängen die Steinkohlen aus England das Holz der Grundbesitzer von den Märkten in St. Petersburg und aller andern Hafenstädte, die Schlesischen Steinkohlen setzen die Mansfelder Kupferhütten in den Stand, die Holzpreise am Harze herunterzudrücken, und diese hängen längst der Ufer der Ströme und Kanäle ganz von den Steinkohlenpreisen ab. Die neu entdeckten und bebaueten Braunkohlenlager in Thüringen und dem Herzogthume Magdeburg vermindern den Ertrag der sonst so vortheilhaften Mittelwälder des östlichen Vorharzes von Jahr zu Jahr immer mehr, und Jedermann weiß, wie sehr die Preise der Nutzhölzer, welche Gegenstand der Exportation sind, seit 20 Jahren heruntergingen, da die außereuropäischen Länder anfingen, mit Europa bei dem Verkaufe der Schiffbauhölzer, Stabhölzer rc. zu konkurriren.

Sobald man einmal die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine bleibende, oder richtiger, eine lange Zeit dauernde Veränderung des Ertrages der Grundstücke, gegen den im Kataster angenommenen, eingetreten ist, so erfordert auch die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß eine Rectification der Grundsteuer stattfindet. Es kann ebenso wohl der Werth des Grundeigenthums sehr gestiegen sein, als im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen derselbe vielleicht entweder sehr gesunken oder gar ganz verschwunden ist. Ist er gestiegen, so wird dies auch immer eine Vergrößerung des Vermögens der Grundbesitzer im Allgemeinen erzeugt haben, und es ist nicht zu mißbilligen, wenn man überhaupt eine Grundsteuer für zweckmäßig erkennt und einen bestimmten Theil des Einkommens vom

Grund und Boden zur Deckung der Staatsbedürfnisse verwenden zu müssen glaubt, daß man ein entstandenes Mißverhältniß zwischen dem Werthe der Grundstücke und ihrer Besteuerung wieder auszugleichen sucht. Ist er gefallen, so werden sich gewiß auch die Grundbesitzer in einer so drückenden Lage befinden, daß eine Erleichterung derselben durch die Politik wie durch die Billigkeit geboten wird, wie dies oben anzudeuten versucht worden ist.

Eine solche allgemeine Revision und Rectification kann aber nur nach Verlauf einer langen Reihe von Jahren erfolgen, wenn man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß in der That eine bleibende Aenderung im Werthe des Grundeigenthums eingetreten ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein fortdauerndes Schwanken der landwirthschaftlichen Produkte und damit ein solches des Einkommens vom Grund und Boden stattfindet, was oft mehrere Jahre anhält. Krieg, Handels- und Ackerbaugesetze, Mißernten in dem einen oder andern Lande können längere Zeit auf den Ertrag der Grundstücke einwirken, ohne daß in ihnen dennoch ein bleibendes Element der unvermeidlichen Werthsverminderung derselben läge. Sache der Finanzverwaltung ist es, wenn über ein Sinken des Werths des Grund und Bodens geklagt wird, die Ursachen zu erforschen, aus denen es entspringt, um beurtheilen zu können, ob dasselbe als bleibend oder vorübergehend angesehen werden muß. Es ist versucht worden, in der Einleitung eine solche Prüfung des gegenwärtigen Sinkens des Einkommens vom Grund und Boden als Beispiel aufzustellen. —

Neben dieser im Laufe eines Jahrhunderts gewiß immer nöthig werdenden *allgemeinen* Revision des ganzen Grundsteuersystems werden nun aber auch noch vielleicht

Fälle in Menge eintreten, wo die Besteuerung einzelner Grundstücke geändert werden muß.

Eine Verminderung oder gar Befreiung von der ganzen Grundsteuer muß eintreten, wenn durch Naturereignisse oder andere durch den Grundbesitzer nicht zu verhindernde Zufälle die Ertragsfähigkeit des Bodens für immer vernichtet wird, oder zu ihrer Wiederherstellung doch ein solcher Aufwand erfordert wird, daß dadurch das Grundstück gleichsam neu erkauft werden muß. Dahin sind z. B. zu rechnen: Ueberschüttungen fruchtbarer Aecker und Wiesen mit Sand und Schutt bei Ueberschwemmungen, so daß sie nicht mehr benutzt werden können, das Abbrechen der Ufer an großen Strömen, das Ueberschütten von Kulturland durch Flugsand.

Oft wird die Fruchtbarkeit des Bodens aber auch nicht gerade vernichtet, wohl aber in so beträchtlichem Grade vermindert, daß er nicht mehr die frühere hohe Besteurung tragen kann. Dieser Fall tritt in Bruchgegenden, an den Ufern der größern Flüsse nicht selten ein, wo durch Entwässerungen, durch Veränderung des Laufes der Flüsse, der Wasserspiegel niedriger gelegt wird, dem Boden dann die nöthige Feuchtigkeit, welche er früher besaß, verloren geht, und dadurch eine wesentliche Verminderung der eigenthümlichen Produktionsfähigkeit erfolgt.

Eine noch weit häufigere Verminderung der Fruchtbarkeit erfolgt auch bei den vom Walde abgetrennten in Acker und Wiese umgewandelten Theilen, wenn der im Boden von früherer Zeit her aufgesammelte Humus consumirt ist, und die Produktionskraft nun auf diejenige reducirt ist, welche durch das unveränderliche mineralische Mischungsverhältniß begründet wird. Auf eine solche Verschlechterung des Bodens kann jedoch bei der Besteuerung durchaus keine

andere Rücksicht genommen werden, als daß allenfalls eine frühere falsche Bonitirung berichtigt wird. Als eine solche muß man es aber ansehen, wenn die zufällige, vorübergehende Fruchtbarkeit des Bodens, begründet in der Aufsammlung des eine lange Zeit nicht benutzten Walddüngers, mit der eigenthümlichen, in dem mineralischen Mischungsverhältniß beruhenden, verwechselt wird. Den Werth des neugerodeten Landes kann man nicht nach den ersten Ernten bestimmen, sondern nur nach denen, die dauernd zu erwarten sind, wenn man das Grundstück in einer guten landüblichen Kultur erhält. Der Ueberschuß, den vielleicht die ersten Ernten geben, kann bei der Besteuerung gar nicht zur Sprache kommen, mithin bleibt auch der spätere Wegfall desselben ganz unbeachtet. Leider hat man dies früher nicht beachtet, und sich durch den vergänglichen Walddünger verleiten lassen, eine Menge Forstgrund zu Acker zu roden, welcher durchaus nicht dazu taugt und jetzt Flugsand ist.

Wenn man diese allgemeinen Grundsätze hinsichts der Revision der Grundsteuer auf die Wälder anwendet, so läßt sich leicht darthun, daß sie hier noch weit seltener nöthig wird als bei dem eigentlichen Kulturlande. Im Walde ist zuerst, wenn ihn nicht außerordentliche Zufälle treffen, von denen schon am andern Ort gehandelt worden ist, die Produktionsfähigkeit weit stetiger als im Felde, und diese ist es doch allein, welche hier das Steuerobject bildet. Wenn der Düngungszustand des Feldes in wenig Jahren sich leicht ganz ändern kann, so ist dies nicht so bei dem Walde, vorzüglich wenn der Boden nicht zu arm an bindenden Theilen ist. Nur am eigentlichen trockenen Sandboden kann sich die Fruchtbarkeit desselben bei gänzlicher, längere Zeit dauernder Entblößung vom Holze leicht ändern, das ist

aber ein Fehler der Wirthschaft, für den man bei der Besteurung keine Entschädigung zu leisten verpflichtet ist. Weit wichtiger ist aber auch, daß das Einkommen aus dem Walde viel gleichmäßiger eingehet, und weit stabiler ist, als dasjenige vom Kulturlande. Der Forstmann hat zwar in den Schonungen ebenso gut mit Mißwachs zu kämpfen, als der Landmann auf dem Acker; er leidet so gut unter Raupen, Stürmen, Schnee- und Duftbruch, als der Landwirth durch Heuschrecken, Mäusefraß, Engerlinge und Hagel gefährdet wird, aber diese Verluste im Forste werden bald auf alle Erndten eines Jahrhunderts vertheilt, und darum weniger schmerzhaft empfunden. Man kann sie deshalb auch eher in eine Assekuranzprämie durch Verminderung der Steuer zusammenfassen, und dadurch den Waldbesitzer passend und vollständig entschädigen.

Besonders zu bemerken ist auch noch, daß die Holzpreise weit stetiger sind als die Getreidepreise, und ebenso wenig in einzelnen Jahren so sehr schwanken, wie diese, als auch überhaupt in längerer Zeit nicht so leicht ein bedeutendes Sinken oder Fallen in den kultivirten Gegenden sehr zu fürchten sein dürfte, wenn nicht etwa Surrogate, wie Steinkohlen 2c. entdeckt werden, wogegen allerdings in sehr waldreichen, unkultivirten wohl eher das Gegentheil anzunehmen sein dürfte. In der frühern Zeit haben wir beinahe durch ganz Deutschland ein fortdauerndes Steigen des Holzes, und da dies die Hauptnutzung bildet, auch der Waldnutzung überhaupt bemerkt. Dies lag darin, daß man die großen, aus der Zeit des 30jähr. Krieges herstammenden Vorräthe verminderte, der Holzüberfluß immer mehr und mehr verschwand, und sich Nachfrage und Angebot bei der steigenden Bevölkerung und Gewerbsthätigkeit mehr in das Gleichgewicht stellten. Dies

ist aber in den mehrsten kultivirten Gegenden erreicht und ein allgemeines ferneres Steigen hier nicht mehr zu erwarten, weil die Brennholzsurrogate, das Eisen als Ersatzmittel des Bauholzes, dasselbe verhindern. Aber auch ein allgemeines bedeutendes Sinken läßt sich nicht gut voraussetzen, denn die fortwährend steigende Konsumtion nimmt die ganze Holzproduktion sehr gut auf, und eine Benutzung der Surrogate erfolgt nur dann, wenn die Holzpreise auf einer gewissen Höhe sich erhalten. Eben das ist es, was sehr auf die Stetigkeit der Preise einwirkt, daß die Benutzung aller Surrogate, die Ersparung in der Holzverwendung, die sehr groß sein kann, gleich eintreten, wenn jene eine gewisse Höhe erreichen; daß aber dies alles wieder aufhört, sobald ein Sinken unter einen bestimmten Punkt bemerkbar wird. Die wahrscheinlich wohl noch überall bei fortdauernder Vermehrung der Bevölkerung stattfindende Verminderung der Waldfläche dürfte sich durch die vermehrte Produktion der bleibenden wohl vollkommen ausgleichen. Bloß bei den starken Hölzern läßt ein Steigen der Preise sich mit einer sehr großen Wahrscheinlichkeit voraussehen; ihre Erziehung ist aber in finanzieller Hinsicht so außerordentlich unvortheilhaft, daß dasselbe sehr beträchtlich sein muß, bevor man nur annehmen kann, daß die hohen Umtriebe dasselbe Einkommen geben können, als die niedrigen, und in keinem Falle vorauszusetzen ist, daß der dadurch zu beziehende Gewinn eine Revision der Grundsteuer veranlassen könnte.

Wenn man nun von dem Grundsatze ausgehet, daß der Veranschlagung der Wälder nicht veränderliche Dinge, sondern so viel als möglich nur unveränderliche zum Grunde gelegt werden müssen, indem sie sich auf die Eigenthümlichkeiten des Bodens, der Lage, des Klimas oder der Absatz-

verhältnisse stützt, und wenn man ferner voraussetzen kann, daß die Holzpreise sich wahrscheinlich nicht sehr ändern werden, so wird man auch annehmen können, daß die einmal richtig ermittelte Grundsteuer in kultivirten Gegenden für eine lange Zeit unverändert bleiben kann. Es ist sogar recht gut denkbar, daß man selbst eine Revision der Steuer des Kulturlandes nöthig erachten müßte, und dabei die des Waldlandes unverändert bleiben könnte. Dagegen dürfte in allen den waldreichen Gegenden, in denen das Holz gegenwärtig noch wenig Werth hat, wo es aber denkbar ist, daß neue Absatzquellen für den Wald eröffnet werden können, eine Berichtigung und Aenderung der Grundsteuer weit früher nöthig werden.

Selbst dann aber, wenn auch selbst eine Revision nöthig werden dürfte, wird sie wahrscheinlich mehr den Geldertrag, d. h. das geänderte Einkommen, wie es sich aus besserm Absatze gestaltet, betreffen, als die geänderte Materialproduction, die nicht so rasch steigen wird, und mithin sehr einfach sein.

Welche Forstgrundstücke der Besteuerung gar nicht unterworfen sein dürfen.

Selbst in Frankreich, wo man doch mit der Grundsteuer so strenge ist, hat man es als billig anerkannt, die Gehölze auf eigentlichen Sandschollen, Dünen, rauhen Bergkuppen von derselben vorläufig zu befreien*). Dies hat seinen doppelten Grund, den der Billigkeit und den der Politik, um nicht vom Anbau dieser Gründe abzuhalten. Um von denselben einen Ertrag erwarten zu können, sind beinahe immer so große Aufopferungen nöthig, daß

*) Pfeil's Forstpolizeigesetze Deutschlands u. Frankreichs. S. 36.

von einem eigentlichen Gewinne dabei gar nicht die Rede sein kann. Nicht bloß die Befestigung der Sandschollen, und vorzüglich diejenige der Dünen, erfordert einen sehr großen Aufwand, wofür man doch nur schlechtwüchsiges Holz erziehet, sondern auch die rauhen Höhen ersetzen durch ihre geringe Vegetation die beträchtlichen Pflanzkosten nicht. Gerade hier ist aber die Erhaltung und der Anbau von Holz als Schutzmittel gegen Versandungen, gegen die Rauheit des Klimas und das Vertrocknen der Quellen sehr wichtig und muß als eigentliche Kulturpolizeimaßregel betrachtet werden, so daß der unmittelbare Nutzen durch den Gewinn an Holz ganz in den Hintergrund tritt. Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, daß es allen Grundsätzen einer richtigen Besteuerung geradezu entgegen laufen würde, wenn man durch dieselbe von dem Anbaue der Sandschollen u. s. w. abhalten wollte. Die geringste Aufopferung und das wenigste, was der Eigenthümer, welcher diesen unternimmt, vom Staate erwarten kann, ist wohl, daß diese Kultur wenigstens nicht mit Abgaben belastet und dadurch erschwert wird.

Unter die mit Holz angebauten Grundstücke, welche für immer steuerfrei bleiben müssen, wenn sie als Wald erhalten, d. h. nicht später vielleicht wieder in anderes Kulturland umgewandelt werden, rechnen wir nun folgende.

1. Alle Sandschollen, sowohl im Binnenlande als an der Seeküste, welche durch künstliche Deckung, Bindung und Anbau mit Holze oder Sandgewächsen stehend gemacht werden. So lange dies nicht der Fall ist und die Viehheerden nicht durch wirklich ausgeführte Umzäunungen davon ausgeschlossen werden, sollte man sie wenigstens als geringes Weideland versteuern lassen.

2. Alle die Waldungen, welche unmittelbar an den

Küsten, oder in sehr rauhen Höhen auf den Bergkuppen liegen, und die einen Kulturaufwand zu ihrer Erhaltung bedürfen, der mit Zurechnung einfacher Zinsen nicht durch das dadurch herzustellende Einkommen gedeckt wird, müssen ebenfalls bleibende Steuerfreiheit genießen.

3. In dieselbe Klasse gehören auch wohl diejenigen Weidenheger, welche durch künstliche Herstellung des Grund und Bodens, worauf sie wachsen, entstehen, wie z. B. die Buhnen, Flügel, Deckwerke, Rauhwehren, welche man nicht anlegt, um Holz zu erziehen, sondern vielmehr nur um die Ufer zu sichern, den Stromlauf zu reguliren, und von denen der Holzgewinn daher nur als Nebensache zu betrachten ist, wodurch die Kosten der Anlage nicht gedeckt werden können. Den Alluvionen, welche weiter keine Kosten als die ihres Anbaues verursachen, würde dagegen diese Steuerfreiheit nicht zu gute kommen.

4. Wünschenswerth scheint es aber auch noch zu sein, selbst die Baumpflanzungen von hochstämmigen Hölzern, ja selbst die Kopfhölzer auf dem Weidelande, den Angern und Triften von jeder Besteuerung zu befreien und ein solches bepflanztes Terrain höchstens nur als geringes Weideland zu besteuern, um diese so sehr wünschenswerthen Anpflanzungen zu befördern.

In den fruchtbaren Niederungen auf fettem Boden würde eine Anpflanzung von Holz eher nachtheilig als vortheilhaft sein, wenn nicht dasselben einen sehr hohen Preis hat, weil dadurch mehr an der Graserzeugung verloren, als an der Holzerzeugung gewonnen werden würde. Ganz anders ist es aber auf den mehrsten magern und trockenen ständigen Hutweiden, Angern und Triften. Hier ist eine mäßige Beschattung licht gepflanzter Bäume, eine Düngung durch das abgefallene Laub der Graserzeugung

gar nicht so nachtheilig, und selbst dem Viehe ist der Schutz der Bäume gegen Sonne, Wind und Regen oft sehr willkommen. In jedem Fall aber wird da, wo das Holz irgend einen guten Preis erhalten hat, der Gewinn durch die Holzerzeugung den Verlust an der Grasproduktion wohl übertragen.

Die Sache dürfte aber vielleicht noch aus einem höhern Gesichtspunkte zu betrachten sein.

Durch die neuere Kulturgesetzgebung, welche die Separationen und die Ablösung der Waldservituten gestattet und selbst zu befördern sucht, ist eine Menge Forstgrund in die Hände der kleinern und armen Grundeigenthümer gekommen, denen man die freie Disposition darüber eingeräumt hat. Theils dies, theils der Grundsatz, die Weidegerechtsame immer mit einem vom Holze ganz befreieten Weidegrunde zu bewirken, ist die Veranlassung geworden und wird es noch ferner werden, daß sehr viel, früher mit Holze bestanden gewesener, Forstgrund kahler Anger geworden ist. Eben so sind auch sehr viele ärmere Landbewohner Eigenthümer von Holzgründen geworden, und sollen nun ihr Holz selbst erziehen, welches sie früher auf Grund ihrer Grechtsame aus dem fremden Walde erhielten. Wenn man nun auch auf der einen Seite gern zugestehen kann, daß diese Servitutablösungen sehr oft ganz unvermeidlich waren, wenn der Wald erhalten und eine volle Kultur desselben möglich werden sollte, so wird sich doch aber auch auf der andern nicht läugnen lassen, daß die Produktionsfähigkeit des vom Holze entblößten ärmern Bodens dadurch nicht gewinnt, und daß die Klasse der ärmern Landbewohner und kleinen Grundbesitzer am allerwenigsten geeignet ist, mit Erfolg Waldwirthschaft zu treiben und sich ihr Holz selbst zu erziehen. Man wird schon durch das, was in die-

ser Beziehung vor Augen liegt, gezwungen werden, anzuerkennen, daß diese Theilung der früher von verschiedenen Eigenthümern gemeinschaftlich besessenen und dann gewöhnlich unter Kontrole des Staats bewirthschafteten Wälder, diese Ueberlassung von Forstgrunde zu raumer Weide oder zur Erziehung ihres Holzbedarfs an arme Landleute oder Bürger kleiner Städte, diese weder immer vollkommen entschädigt und ihre Bedürfnisse sichert, noch als vortheilhaft für das Nationaleinkommen angesehen werden kann.

Nur eine Art und Weise, diese vom Wald abgetrennten, oder doch einer regelmäßigen Forstwirthschaft entzogenen und den kleinen Grundeigenthümern überlassenen Gründe, vortheilhaft für sie, wie für den Staat zu benutzen, giebt es; nur eine solche läßt sich denken, wie man die Wälder zuletzt ganz von den lästigen Servituten befreien kann, ohne anderweitige Nachtheile und Inconsequenzen herbeizuführen*). Dies ist die Bepflanzung der abgetretenen Weiden, der kleinen Privatholzgründe mit hochstämmigen Pflanzstämmen, oder weit besser noch mit Kopfhölzern. Diese Art der Holzerziehung, welche auch auf den kleinsten Stücken noch stattfinden kann, ist ohnstreitig die passendste und vortheilhafteste für den kleinen Eigenthümer. Sie setzt keine weitern forstlichen Kenntnisse voraus, da das einfache Pflanzgeschäft jeder Landwirth ohnehin schon kennt, sie erfordert kein großes Materialkapital, die entstandenen Blößen, von dem liederlichen Haushalter herrührend, können sogleich wieder durch den guten Wirthschafter in Bestand gebracht werden. Vor

*) Diese Behauptung läßt sich allerdings hier nicht vollständig durchführen, da hier nicht der Ort dazu ist; sie wird aber kaum mehr bestritten, und ist an andern Orten schon genügend erörtert worden. Wir verweisen in dieser Beziehung nur auf Hundeshagens Schrift über Waldweide und Streunutzung, des Verfs. Schriften über Ablösung der Waldservituten u. a. m.

allem andern aber ist es wichtig, daß dabei die Benutzung des Grundes nie unterbrochen zu werden braucht, Holz, Futter und Streulaub fortwährend neben einander erbaut werden kann. Vielleicht ist es für viele Gegenden einer der wichtigsten Gegenstände, diese Wirthschaft möglichst zu begünstigen, wodurch wohl nur allein die vielen kahlen und dürren Berge wieder zu einer vortheilhaften Produktion gebracht, die verödeten Leeden und Anger wieder bewaldet werden können. Die wenige Grundsteuer, welche dadurch verloren gehen kann, daß man diese Pflanzungen unbesteuert läßt, ist gar kein Gegenstand im Vergleich mit dem großen Gewinne, welcher für den Nationalhaushalt daraus gezogen werden würde, wenn dieselben sehr ausgedehnt wären. Daß aber durch Steuerfreiheit dieselben sehr begünstigt, durch hohe Besteuerung zurückgehalten werden, ist wohl kaum erst weiter auszuführen nöthig.

Man kann zwar gegen die verlangte Steuerfreiheit dieser Pflanzungen von hochstämmigen Bäumen und Kopfhölzern einwenden: daß wenn dieselben in der That so vortheilhaft für den Eigenthümer, wie für das Land sind, als hier angenommen wurde, eine mäßige Besteuerung sie nicht zurückhalten wird, da der eigene Vortheil den Grundeigenthümer dann schon dazu auffordern wird; allein dieser Einwurf ist doch nur theilweis richtig. Er ist dies nur etwa in Bezug auf die weichen Kopfholzpflanzungen von Weiden, Pappeln und ähnlicher Hölzer, welche in sehr kurzer Zeit die Auslagen und die aufgewandte Arbeit ersetzen. Diese können auch allerdings eine Besteuerung in den Gegenden, wo sie Bedürfniß sind, wohl ertragen, da sie nur sehr wenig Auslagen erfordern und ungemein einträglich sind. Gerade diese Holzgattungen sind aber in der Regel auf solchen ehemaligen Holzgründen, wovon eben die Rede

war, am aller wenigsten zu ziehen. Hier werden, theils des Bodens, theils der Bedürfnisse wegen, die durch solche Pflanzungen befriedigt werden sollen, mehr Hainbuchen, Eichen und andere harte und langsam wachsende Hölzer angebauet werden müssen. Diese sind dann erst in Pflanzkämpen zu erziehen, der Anbau derselben ist schwieriger und kostbarer als derjenige der Weiden und Pappeln, und was das Uebelste bleibt, der Wuchs dieser Pflanzstämme ist gewöhnlich so langsam, daß von ihnen erst sehr spät ein beachtungswerther Ertrag erwartet werden kann. Sehr selten wird derjenige, welcher die Anlage macht, auf Ersatz seiner Auslagen und Mühe rechnen können, ja wenn man die Zinsen der ersten sehr scharf und mit Zins von Zins rechnen will, so wird man in bei weiten den mehrsten Fällen, ohnerachtet des Vortheils, den diese Pflanzungen gewähren, finden, daß eigentlich doch noch ein pecuniärer Verlust dabei ist. Deshalb erscheint es ebenso wünschenswerth, daß eine Aufmunterung, sie zu unternehmen, durch Bewilligung der Steuerfreiheit für sie erfolge, und die dem Weidelande aufgelegte Steuer sogleich allen Gründen abgenommen werde, die so mit Pflanzstämmen besetzt vorgewiesen werden, daß man annehmen kann, das Gedeihen der Pflanzung sei nunmehr außer allem Zweifel.

Bisher ist nur von einer bleibenden Steuerfreiheit die Rede gewesen, worunter aber allerdings immer nur die Zeit von einer allgemeinen Steuerrevision zur andern zu verstehen ist; denn man kann der Regierung nicht anmuthen, sich des Besteuerungsrechts hinsichts ganzer Klassen von Grundstücken oder einzelner Gründe, ganz und für immer zu begeben. Man muß aber auch auf eine vorübergehende Steuerfreiheit für manche Gründe eben so für bestimmte Jahre antragen, wie diese schon immer in

vielen Ländern den neuen Ansiedlern, für Neu- und Rodeland bewilligt worden ist, um zur Kultur des Landes zu ermuntern. Dies scheint in allen den Fällen rathsam, wo die Kultur des Holzes so kostbar wird, daß die Ernte desselben die Kosten nicht ganz decken kann, sobald zugleich immer fort eine Steuer vom angebauten Holzgrunde gezahlt werden muß.

In folgenden Fällen dürfte diese einstweilige Befreiung von der Grundsteuer billig sein.

1. Wenn bei der Theilung gemeinschaftlicher Wälder, bei Separationen überhaupt schwer zu kultivirende Blößen, die Holzland bleiben und mit Holz angebaut werden sollen, von einem der Theilenden angenommen werden. Den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß und nach dem strengen Rechte, würde freilich in diesem Falle keine Steuerfreiheit zu fordern sein, denn die Eigenthümer haben immer die Mißgriffe der frühern Besitzer sowohl gegen die Servitutberechtigten als gegen den Staat hinsichts der auf dem Grunde lastenden Abgaben zu vertreten. Man muß jedoch bedenken, daß solche Ländereien beinahe ganz für das Nationaleinkommen verloren gehen, wenn sie nicht wieder angebaut werden, daß sie aber gewöhnlich nur mit Verlust angebaut werden können, wenn man die vollen Zinsen rechnet, und sie daher Niemand bei einer Theilung wird annehmen wollen, wenn auch noch gleich anfangs die Grundsteuer davon bezahlt werden soll. Denken wir uns z. B. eine bedeutende Blöße, welche bei der Theilung eines Markwaldes von einem Theilenden auf seinen Antheil übernommen wird, und die nun aus der Hand mit Holz angebaut werden soll, welches zu einem 120jähr. Umtriebe bestimmt ist, wo vielleicht auch die Durchforstungen der ersten Zeit nicht zu rechnen sind. Wenn hier zu der Auslage

der Kulturkosten, die mit ihren Zinsen bis zu der Zeit, wo die Ernte eintritt, berechnet werden müssen, noch die fort und fort zu zahlende Grundsteuer ebenfalls mit ihren Zinsen gerechnet werden muß, so läßt sich fürwahr kein Ertrag so groß denken, daß dadurch auch nur die baaren Auslagen gedeckt werden können, und einen eigentlichen Werth hat dann eine solche Blöße gar nicht. Wenn man nun beachtet, daß dieselbe bei einer Theilung gleichsam einen neuen Eigenthümer bekömmt, den man möglichst zur Wiederherstellung des Holzbestandes ermuntern muß, daß es in diesem Falle Pflicht der Regierung ist, zur Separation hier besonders zu wünschen, damit die frühere Verwüstung des Waldes wieder gut gemacht und in ihren Folgen behoben werden, daß doch einmal der Grund in eine Lage versetzt worden ist, worin er keine hohe Steuer ertragen kann und seine Produktionsfähigkeit ganz zu Grunde zu gehen droht, wenn er nicht mit Holze bebauet wird, so scheint die Forderung gerecht: daß bei Separationen und Theilungen gemeinschaftlicher Wälder die größern Blößen, welche eine bestimmte Fläche übersteigen, in so fern sie zum Holzanbaue bestimmt sind und dieser realisirt wird, für eine Zeit von aller Grundsteuer befreit werden, welche verfließen muß, bevor man auf die erste Nutzung vom Holze rechnen kann.

2. Durch Mangel an Schonung gegen das Weidevieh und unvorsichtige Beholzung, so wie durch Unterlassung der nöthigen Wiederkultur sind in den Gegenden, welche einen wellenförmigen oder gebirgigen Boden haben, eine Menge Hügel, steile Hänge von Holz entblößet worden. Diese verlieren durch das Abspülen der Erde bei einem starken Neigungswinkel, durch das Lostreten derselben durch

das Vieh, durch das Austrocknen der Süd- und Südwestseiten häufig ihre ganze Produktionsfähigkeit und haben oft auch nicht einmal mehr für die Schafweide einen Werth. Man trifft diese nackten öden Berge zwar überall, jedoch am häufigsten im Kalksteingebirge, wo der schwer zerstörbare alte Kalkstein sehr flach liegend, den Untergrund bildet. Der Anbau von Holz ist hier eben so schwierig als kostbar, weil Saaten und Pflanzungen nicht leicht der Sonnenhitze widerstehen, und doch ist derselbe das einzige Mittel, um diesen nicht unbedeutenden Flächen wieder einen Ertrag abzugewinnen. Auch für sie muß aus den oben angeführten Gründen die Steuerfreiheit für so lange, bis die erste Holzernte eingehen kann, wobei jedoch in der Regel Niederwaldbetrieb vorausgesetzt wird, in Anspruch genommen werden. —

In allen diesen Fällen findet aber die Voraussetzung statt, daß das reine kahle Weideland verhältnißmäßig hoch besteuert sei, und daß alle diese Blößen als Weideland angenommen werden, bis ihr Anbau mit Holz wirklich realisirt worden ist, um dadurch eine Aufmunterung dazu zu geben und zur Holzkultur durch die als Prämie bewilligte Steuerfreiheit zu ermuntern.

3. In dem nördlichen, so wie nordöstlichen Deutschland, Preußen und Posen, befinden sich eine Menge Brüche, welche entweder ihren Holzbestand verloren haben, oder auch wohl noch nie einen solchen hatten. Der Verlust des Holzbestandes ist sehr oft nicht von dem Eigenthümer durch üble Wirthschaft verschuldet worden. Es wurde vielfach durch das nicht zu verhütende Sinken oder Steigen des Wasserspiegels herbeigeführt, da ein durchschnittlich gleichmäßiger Wasserstand zur Erhaltung des Holzbestandes in einem Bruche unerläßlich ist. Derselbe leidet zwar nicht durch

vorübergehende hohe Gewässer, oder das Austrocknen der Brüche in einem trocknen Sommer, man verliert ihn aber, wenn sich der Wasserstand bleibend ändert, so daß das Holz längere Zeit einen viel nässern oder trocknern Stand erhält, als woran es gewöhnt ist. Eine andere Ursache des Eingehens vieler Erlenbestände und das Wüstewerden vieler früher sehr gut bestandener Holzgründe ist dann auch der hohe Umtrieb, bei welchem kein guter Stockausschlag mehr erfolgt, zu dem man aber in holzreichen Gegenden gezwungen ist, weil gar kein schwaches Holz abgesetzt werden kann. Hierin liegt die Ursache der Devastation der Erlenbrüche weit häufiger als in schlechter Wirthschaft, obwohl auch diese sie veranlaßt haben kann. Bei den beträchtlichen Kosten, welche der Wiederanbau derselben veranlaßt, dürfte wohl billig, im Fall desselben, eine Steuerfreiheit für die erste Umtriebszeit zu bewilligen sein.

Unter die Brüche, welche noch gar keinen Holzbestand gehabt haben, die aber im Laufe der Zeit kulturfähig geworden sind, kann man die ausgetorften Moore, die Fenne*), bei welchen sich durch eine Entwässerung der Boden genug gesetzt hat, so daß er kulturfähig geworden ist, rechnen. Auch bei ihnen ist gewöhnlich der Anbau schwierig und wird noch viel zu sehr vernachlässigt, so daß es in jedem Falle wünschenswerth sein dürfte, für sie, selbst bei dem strengsten Steuersystem, Freijahre zu bewilligen.

Daß darauf nur dann Anspruch gemacht werden kann, wenn der Holzbestand, für den sie gefordert werden, so weit hergestellt ist, daß man sein Gedeihen als gesichert

---

*) Unter Fenn versteht man einen Sumpf, bei welchem eine Decke von Moosen oder Torfgewächsen über dem Wasser oder aufgeschwemmten Moorgrunde schwimmt.

ansehen kann, darf wohl nicht erst nochmals wiederholt werden.

So fassen wir denn die in dieser Untersuchung aufgestellten Grundsätze der Besteuerung des Forstgrundes in folgende Sätze zusammen.

Nur eine verhältnißmäßig geringe und billige Grundsteuer ist überhaupt rathsam, denn der gesunkene und vielleicht noch sinkende Werth des Grundeigenthums erträgt keine hohe Besteuerung und wirkt nachtheilig auf das Wohl der Grundeigenthümer zurück, da die neuaufgelegte nichts ist als eine diese treffende Kapital- und Vermögensteuer.

Die Grundsteuer kann niemals den zufälligen wechselnden Werth des Forstgrundes treffen, sondern nur den eigenthümlichen bleibenden, weshalb auch nur diejenigen Dinge bei Ermittelung der Steuerrente beachtet werden dürfen, welche diesen begründen.

Die Steuer muß so lange Zeit als möglich unverändert erhalten werden, und nur erst, wenn eine bleibende Aenderung des Steuerwerthes der Grundstücke eingetreten ist, muß auch eine Rectifikation der Grundsteuer erfolgen.

Diese darf nie die Kultur hindern, niemals von Grundstücken erhoben werden, welche eigentlich gar keinen reinen Ertrag bringen, und in allen Fällen muß Steuerfreiheit eintreten, wo diese Rücksichten stattfinden.

In Baumgärtners Buchhandlung in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Benedikt, Fr. A., (königl. preuß. Gerichtsamtmanns u. Elbzollrichters)

Handbuch der gerichtl. Würderungskunde;

zum Gebrauch für Richter und Advokaten bei gerichtlicher Abschätzung aller Arten von Grundeigenthum und Gerechtigkeiten, bei Ermittelung des nothwendigen Beilasses und bei Beurtheilung der über dergleichen Geschäfte aufgenommenen Verhandlungen. gr. 8. (1829) 1 Thlr. 16 Gr.

Klebe, C. W. H.,

Anleitung zur Verfertigung der Grundanschläge

von Ertrag gebenden Grundstücken und ganzen Landgütern. Basirt auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Bodenarten. Ausgearbeitet nach Provinzialabtheilungen für die königl. preuß. Staaten, mit Abschätzungstabellen und Probeanschlägen, auch mit einer Haupttabelle, zur Anwendung in den sächsischen, mecklenburgischen und hannöverschen Ländern, nach deren Feld-, Getreidemaße und Gelde versehen. gr. 8. (1828) 2 Thlr. 12 Gr.

Desselben

Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen.

Zur Erleichterung der Geschäfte der Commissionen, und zur Belehrung der Interessenten. gr. 8. (1831) 1 Thlr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeil, Wilhelm,

Anleitung zur Feststellung der vom Forstgrunde zu erhebenden Grundsteuer Fü
r Forstmänner, Staatswirthe und Steurbeamte

Leipzig 1835

Cam. 523 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388797-9